ÜBERBLICK ÜBER DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES *

Hilmar Krüger (Köln)

Inhalt

- 1 Begriffsklärungen
- 2 Historischer Hintergrund
 - 2.1 Bis zur Rezeption europäischen Rechts
 - 2.2 Rezeption europäischen Rechts
- 3 Geltendes Recht in Ägypten
 - 3.1 Vorbemerkung
 - 3.2 Vorgeschichte
 - 3.3 Quellen des Zivilgesetzbuches
 - 3.4 Übersicht über das Zivilgesetzbuch
 - 3.4.1 Allgemeiner Teil
 - 3.4.2 Schuldrecht: Allgemeine Lehren
 - 3.4.3 Sonderfragen
 - (1) Vertragsfreiheit
 - (2) Zinsproblematik
 - (a) Grundsätzliches
 - (b) Ägypten
 - (c) Vereinigte Arabische Emirate
 - (d) Libyen
 - (e) Algerien
 - (f) Kuwait
 - (g) Zwischenergebnis
 - 3.4.4 Schuldrecht: Besonderer Teil
 - (1) Überblick
 - (2) gharar-Verträge
 - 3.4.5 Sachenrecht

^{*} Een eerdere versie van deze tekst werd opgenomen in *Recht van de Islam* 5. In de onderhavige versie zijn recente ontwikkelingen en actualiteiten verwerkt. (redactie)

69

3.4.6 Art. 1 ZGB

4 Ägyptischrechtlich beeinflusste Staaten

- 4.1 Syrien
- 4.2 Irak
- 4.3 Libyen
- 4.4 Kuwait
- 4.5 Zwischenergebnis
- 4.6 Qatar
- 4.7 Somalia
- 4.8 Algerien
- 4.9 Jordanien
- 4.10 Afghanistan
- 4.11 Jemen
- 4.12 Sudan
- 4.13 Vereinigte Arabische Emirate
- 4.14 Bahrain
- 4.15 Oman
- 4.16 Mauretanien

5 Zusammenfassung

Noten

Abkürzungsverzeichnis

Het is voor mij een genoegen en een eer om als eerste Duitser voor u te mogen spreken ter gelegenheid van het vijfde symposium van uw vereniging in Leiden. Met de stichting en de activiteiten van de RIMO bent u ons in Duitsland vóór, want bij ons is het tot nu toe niet mogelijk geweest een dergelijke vereniging te stichten. Wij hebben tot nu toe (april 1986) alleen een Duits-Turkse Juristenvereniging in Hamburg opgericht.

HILMAR KRÜGER

Helaas is mijn Nederlands, zoals u hoort, zo slecht dat ik mijn voordracht over het privaatrecht van enige staten in het Nabije en Midden Oosten in het Duits moet houden. Ik hoop echter dat u mij zult verstaan.

1 Begriffsklärungen

Ursprünglich bin ich gebeten worden, einen 'Überblick über das Privatrecht der Staaten des Nahen und Mitleren Ostens' zu geben. Über dieses Thema kann man leicht eine Vorlesung über mehrere Semester halten, ohne dass der Stoff ausgeht.

Der Begriff 'Naher und Mittlerer Osten' ist kein juristischer, sondern ein geographischer, vielleicht auch ein politischer. Die Geographen interpretieren ihn im übrigen höchst unterschiedlich. Soweit ich die Veröffentlichungen der RIMO bisher verfolgt habe, verstehen Sie unter dem Begriff etwa die einundzwanzig Mitgliedstaaten der Arabischen Liga, die Türkei, den Iran, Afghanistan und z.T. wohl auch Pakistan. D.h., Staaten mit ganz überwiegend oder ausschliesslich muslimischer Bevölkerung, bzw. die Staaten, in denen die drei orientalischen Hauptsprachen Arabisch, Persisch und Türkisch gesprochen werden. Innerhalb der mir zur Verfügung stehenden Zeit kann ich jedoch schwerlich sinnvoll über die Rechtsordnungen von fünfundzwanzig Staaten sprechen. Selbst wenn ich jetzt mein Referat auf die Staaten des ägyptischen Rechtskreises beschränke, wird es äusserst knapp.

Ferner: Unter den Begriff 'Privatrecht' gehören aus deutscher, und wohl auch aus niederländischer, Sicht u.a. das gesamte Bürgerliche Recht, das Handelsrecht sowie das internationale Privatrecht. Den Schwerpunkt lege ich, wie zuvor verabredet, auf das vermögensrechtliche Zivilrecht (hauptsächlich Schuld- und Sachenrecht) und zwar primär auf das Schuldvertragsrecht sowie auf einige Aspekte der Lehren des Allgemeinen Teils des Privatrechts. Der Bereich des nichtvermögensrechtlichen Privatrechts, speziell das Familien- und Erbrecht, der im Orient oft unter dem Terminus 'statut personnel' (al-ahwāl ash-shakhsiyya)³ zusammengefasst wird,⁴ bleibt ausser Betracht. Dasselbe gilt für das internationale Privatrecht und weitestgehend für das Handelsrecht. Selbst wenn ich mein Thema räumlich und inhaltlich in dieser Weise begrenze, kann ich Ihnen nur einen sehr kursorischen Überblick geben. Ich hoffe immerhin, dass wenigstens deutlich wird, welche Rechtsnormen auf diesem Gebiet in den einzelnen Staaten gelten.

2 Historischer Hintergrund

2.1 Bis zur Rezeption europäischen Rechts

Man kann davon ausgehen, dass in der dār al-islām⁵ bis etwa in die Mitte des 19. Jahrhunderts grundsätzlich islamisches Recht (die sharī'a)⁶ gegolten hat, soweit nicht in einzelnen Bereichen insbesondere im Osmanischen Reich ein staatliches Gesetz (qānūn oder qānūnnāme)⁷ erlassen worden war. Die sharī'a galt in jedem Fall für die Stadtbewohner. Für die Landbevölkerung waren teilweise abweichende Bestimmungen massgeblich; denn es darf als Binsenweisheit gelten, dass das islamische Recht ein städtisches Recht ist.⁸

Vorsorglich noch zur Klarstellung: Die sharf'a ist reines Juristenrecht, niedergelegt in privaten Sammlungen anerkannter Autoritäten. Die Rechtslehre, nicht der staatliche Gesetzgeber, bildet die Quelle (theoretisch) allen Rechts. In den Worten von Gräf: 'Die Legislative des Islams ist die Exegese seiner kanonischen Texte'.

Insbesondere im Handels-, teilweise auch im Vertragsrecht hat jedoch weitgehend immer Handelsgewohnheitsrecht und/oder Handelsbrauch (al-'urf at-tiiārt)

gegolten, das/der nur teilweise an die shart'a angelehnt war. Oft hat man sich im Handels(gewohnheits)recht nur bestimmter äusserer Formen der shart'a bedient. D.h., die Parteien schliessen anstelle eines von ihr verbotenen Rechtsgeschäfts einen Vertrag, der von der Verbotsnorm zwar nicht erfasst wird, jedoch gerade den Erfolg herbeiführen soll, den das Verbotgesetz verhindern will (und für nichtig erklärt). Es handelt sich also im Sinne der shart'a um Umgehungsgeschäfte. Insoweit hat sich übrigens speziell bei den Hanafiten eine besondere Gatung in der Rechtsliteratur entwickelt, die sog. "Bücher über Rechtskniffe" (kutub al-hiyal). 11

Das Schulbeispiel dieser Art von Umgehungsgeschäften ist zweifellos der bay' al-'ina oder bay' mukhāṭara, 12 der als contractus mohatrae auch im mittelalterlichen Europa zur Umgehung des kanonischen Zinsverbots angewandt worden ist. 13 Um das Zinsverbot zu umgehen, wird, ohne gegen den Buchstaben des Gesetzes zu verstossen, eine Art Kreditkauf getätigt, der dem Verkäufer/Darlehensgeber durch den Abschluss von zwei fingierten Kaufverträgen Zinsen einträgt.

Im übrigen spielen auch Brauch und Sitte ('urf und 'āda) zur Lückenfüllung von nicht sharī'a-rechtlich geregelten Tatbeständen eine erhebliche Rolle. Soweit derartige gewohnheitsrechtliche Regeln, primär im Wirtschaftsverkehr, nicht ausdrücklich gegen die sharī'a verstossen und im allgemeinen oder in bestimmten Gegenden dauerhaft befolgt werden, gelten sie als zulässig. ¹⁴ In der Zeit der Entwicklung der sharī'a ist auch festzustellen, dass gewohnheitsrechtliche Institute Bestandteil des islamischen Rechts geworden sind. Das hierfür bekannteste Beispiel ist wahrscheinlich der Werklieferungsvertrag (istiṣnā'), ¹⁵ über den die Hauptquellen der sharī'a, Koran und Sunna, schweigen. Dennoch ist dieser Vertragstyp, weil im Geschäftsleben üblich, Bestandteil des islamischen Rechts geworden. ¹⁶

Dass neben all diesem unter der nichtsesshaften Bevölkerung, also den Beduinen, spezielle Regeln galten¹⁷ und Nichtmuslime in der där al-isläm im Bereich des 'statut personnel' Sonderregeln unterlagen, ¹⁸ sei der Vollständigkeit halber auch erwähnt.

Man möge ferner nicht ohne weiteres meinen, dass die sharf'a trotz ihrer grundsätzlichen Unwandelbarkeit seit der Schliessung des bab al-ijtihad19 (etwa Ende des 9. / Anfang des 10. Jahrhunderts) völlig unverändert bis in das 19. Jahrhundert (oder bis in die Gegenwart) gegolten hat. Diese Ansicht wird vielfach von Islamkundlern vertreten, weil sie im wesentlichen nur mit den klassischen Rechtswerken arbeiten, das nachklassische Recht, bis in die jüngste Zeit, weitgehend vernachlässigen sowie im übrigen, soweit ich sehe, wohl fast nie fatāwā (Rechtsgutachten)20 oder Gerichtsentscheidungen (enthalten in den gerichtliche sijillāt) ausgewertet haben. Zuzugeben ist, dass von den zwischen 800 bis etwa 1800 verfassten Rechtsbüchern (hier geht es nur um die furū'-Werke) mehr oder weniger jedes als autoritativ oder klassisch angesehen werden kann, wobei einzelne, je nach Geschmack, als massgeblicher als andere betrachtet werden (können). Insoweit sind in der Tat nur recht selten Entwicklungen zu beobachten. Insbesondere werden z.B. alte Rechtsinstitute aus der Anfangsphase der shart'a regelmässig tradiert, auch wenn sie inzwischen ihre Bedeutung längst verloren haben. Vor dem Beginn des westlichen Einflusses sind die theoretischen islamischrechtlichen Kompedien von einer aus europäischer Sicht fast unglaublichen Konstanz. Abweichungen bestätigen lediglich die Regel.²¹ Immerhin sei an dieser Stelle auch festgehalten, dass gelegentlich der Inhalt wichtiger *fatāwā*, worauf schon Snouck Hurgronje hingewiesen hat, in die *furū* '-Werke aufgenommen und damit Bestandteil des Rechtssystems geworden ist.²²

Will man feststellen, in welcher Weise sich die shart'a im Laufe der Jahrhunderte in der praktischen Anwendung entwickelt hat, wie ihre Normen im Einzelfall interpretiert worden sind usw., so ist es unerlässlich, auf Gerichtsentscheidungen und auf Rechtsgutachten (fatāwā) zurückgreifen; denn primär hier findet man die entscheidenden Quellen. Diese Arbeiten sind bisher jedoch noch kaum in Angriff genommen worden. Erst wenn diese Quellen eingehend untersucht werden, enthält man ein zutreffendes Bild der Realität; insbesondere davon, inwieweit die Normen der shart'a praktische Bedeutung hatten oder nicht. Alles andere muss zwangsläufig Spekulation bleiben.²³

Die Rechtsprechung weicht nämlich häufig durchaus von der shart a ab. Will man Entwicklungen nachzeichnen, müssen also Gerichtsentscheidungen untersucht werden, wie es z.B. Jennings²⁴ in vorbildlicher Weise getan hat. Erst dann können Schlussfolgerungen gezogen werden. Diese ergeben beispielsweise, dass 'over the course of four Ottoman centuries there are likely to have been changes in the legal-judicial practice concerning credit and interest which will surprise those who hold that islam and the sharia were stagnant'.²⁵

Von Bedeutung zum Verständnis der derzeitigen Rechtslage im Orient ist schliesslich die sog. siyāsa, ²⁶ die 'Leitungs- und Steuerungskompetenz des Staates'. ²⁷ Obwohl die shart'a nach der Theorie unbestritten als allumfassende und abschliessende Regelung des gesamten menschlichen Verhaltens gilt, so dass begrifflich kein Raum für den Erlass neuer Gesetze bleibt, wird dem jeweiligen Herrscher das Recht zugestanden, aufgrund der siyāsa Normen zu setzen, die für die Rechtsunterworfenen verbindlich sind. Auf diese Weise erlassene Massnahmen, die aus der siyāsa des Herrschers fliessen, sind legitim. Selbst normwidrige Bestimmungen, die vom Sultan erlassen werden, sind nicht nichtig, sondern gelten als Schöpfung neuen Rechts.

In der klassischen Zeit (8.-11. Jahrhundert) werden die aus der siyāsa resultierenden rechtlichen Bestimmungen nicht als Teil der sharī'a angesehen. Sie bleiben, mit einer gewissen Ausnahme bei den Malikiten, als qānūn von ihr getrennt, werden also nicht in die sharī'a inkorporiert. In späterer Zeit ist jedoch auch bei den Hanafiten, der massgeblichen Rechtsschule im Osmanischen Reich, nachzuweisen, dass der qādī (Richter) vom Sultan kraft der siyāsa erlassene Gesetze anzuwenden hat, weil er bei der Rechtsprechung als Vertreter des Herrschers handelt. Auf diese Weise entsteht ein Grenzbereich zwischen qānūn und sharī'a, wobei es durchaus vorkommen kann, dass ein staatliches Gesetz der sharī'a vorgeht, selbst wenn es ihr widerspricht. Im Rahmen der siyāsa entwickelte Rechtsinstitute werden im übrigen teilweise nach und nach auch als Bestandteil des islamischen Rechts angesehen. Das bekannteste Beispiel ist der sog. diwān almazālim (Board of Grievances), das heute wohl bedeutendste Gericht in Saudi-

Arabien.29

Soweit also heute in den nah- und mittelöstlichen Staaten Gesetze erlassen werden, können sich die jeweiligen Gesetzgeber auf ihre siyāsa berufen und tun dies gelegentlich auch insbesondere in Staaten, in denen die sharī'a noch eine wichtige Rolle spielt.

2.2 Rezeption europäischen Rechts

Wie allgemein bekannt, ist das vermögensrechtliche Privatrecht, anders als das Familien- und Erbrecht, in *allen* orientalischen Staaten heute nicht mehr primär durch die *sharī'a* geprägt. Den Sonderfall Saudi-Arabien lasse ich beiseite. Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts sind in diesem Bereich europäische Rechtsinstitute und zum Teil ganze Kodifikationen übernommen worden.³⁰

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand. Es geschah in vielen Fällen keineswegs wegen innerer Reformbestrebungen, sondern häufig aufgrund politischen Drucks der europäischen Grossmächte. Hinzu kommt, dass die *shart'a* oft auch nicht den Anforderungen des modernen Wirtschaftsverkehrs entspricht. Um im Einzelfall aufgrund von *shart'a*-Vorschriften zu einer Lösung zu gelangen, müssten häufig anhand nur rudimentärer Quellen Rechtsregeln völlig neu entwickelt werden, weil der Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts (anders als das Familien- und Erbrecht) in der Vergangenheit weitgehend 'lettre morte' gewesen ist und Rechtsnormen, die vor rund 1000 Jahren entwickelt worden sind, einfach nicht auf wirtschaftliche Sachverhalte passen können, die jetzt rechtlich zu bewältigen sind.

Man unterscheidet im Orient seither, gänzlich unislamisch, zwischen der 'weltlichen' und 'geistlichen' Rechtssphäre.³¹ Soweit Gegenstände der geistlichen Sphäre zugerechnet werden, blieb und bleibt für sie weiterhin völlig oder hauptsächlich (von Staat zu Staat verschieden) das traditionelle islamische Recht massgebend. Dies gilt vornehmlich für das nichtvermögensrechtliche Privatrecht (also Familien- und Erbrecht) wegen seiner engen Bindung an den Koran und die islamische Tradition.³²

Insoweit spielen, soweit Kodifikationen erlassen worden sind, auch die verschiedenen Rechtsschulen/Riten (madhāhib) noch eine erhebliche Rolle. Oft handelt es sich bei diesen Gesetzbüchern nämlich lediglich um Zusammenstellungen von Normen des in dem betreffenden Staat massgeblichen madhhab, dessen Regeln zur Interpretation des Gesetzes oder zur Lückenfüllung weiterhin anzuwenden sind. Im übrigen wird von den Modernen insoweit häufig auch von dem talfiq Gebrauch gemacht; d.h. aus praktischen oder sonstigen Erwägungen werden einzelne Normen anderer (als der massgeblichen) Rechtsschule übernommen. Begonnen worden ist damit bereits im Osmanischen Reich anlässlich der ersten familienrechtlichen Kodifikation im Jahre 1917. 34

In der weltlichen Sphäre (Schuld-, Sachen-, Handels-, und Verfahrensrecht) wurden und werden dagegen auch heute noch Gesetzbücher nach kontinentaleuropäischem Vorbild erlassen. Begonnen haben damit in der zweiten Hälfte des 19.

Jahrhunderts das Osmanische Reich und Ägypten. Ägypten ist von Anfang an eigene Wege gegangen und führte die Verwestlichung und Laizisierung seines Rechtssystems teilweise sogar weiter als das Osmanische Reich.

Hier im Osmanischen Reich, nicht aber in Ägypten, wurde am Ende des 19. Jahrhunderts mit den Erlass der *Mecelle* (1869-1876) das islamische Schuld-, Sachen- und Verfahrensrecht des hanafitischen Ritus zum erstenmal in der islamischen Welt in der Form eines Gesetzbuchs zusammengestellt, 35 wobei im übrigen nicht ganz klar ist, ob es sich bei ihr um eine Kodifikation oder nur um eine Kompilation der *sharī'a* handelt. 36 Wie dem auch immer sei: Die *Mecelle* spielte in den Nachfolgerstaaten des Osmanischen Reiches bis in die jüngste Gegenwart, d.h. bis zum Erlass moderner Kodifikationen (z.B. in Israel, Jordanien und Kuwait), eine erhebliche Rolle. Auf sie wird im übrigen auch heute noch in den arabischen Staaten, in denen islamisches vermögensrechtliches Privatrecht gilt, gern als Rechtsquelle zurückgegriffen, selbst wenn die osmanische *Mecelle* dort formell nie geltendes Recht war. 37

Die im Osmanischen Reich und in Ägypten vor mehr als 100 Jahren begonnene Entwicklung ist bis in die allerjüngste Gegenwart zu beobachten, wenngleich seit Mitte der 70er Jahre dieses Jahrhunderts gewisse Rückbesinnungen auf die eigene islamische Rechtstradition³⁸ auch in den im letzten Jahrzehnt in Kraft getretenen arabischen Zivilgesetzbüchern nachweisbar sind. Z.B. sind die Zivilgesetzbücher der Republik Jemen (1992) und der Vereinigten Arabischen Emirate (1985) keineswegs mehr so europäisch- (präziser: französisch-) rechtlich geprägt wie das ägyptische oder syrische ZGB. Dem arabischen juristischen Modernismus, der von Ägypten ausgeht, geht es nämlich darum darzulegen, dass das traditionelle islamische Recht mit den in Europa entwickelten Methoden reformiert werden kann, um seine frühere Aufgabe wieder voll übernehmen zu können.³⁹

Im Ergebnis finden wir heute im Nahen und Mittleren Osten im Bereich des vermögensrechtlichen Privatrechts eine unterschiedlich intensive Europäisierung: Auf der einen Seite beispielsweise die Türkei, in der praktisch nur schweizerisches Recht gilt, 40 auf der anderen Seite Saudi-Arabien, das insoweit grundsätzlich der shart a des hanbalitischen Ritus folgt. 41 Hauptsächlich existieren jedoch Mischsysteme mit einem unterschiedlichen Grad der Europäisierung.

Ferner sei als Zwischenergebnis festgehalten: Mit Ausnahme der Türkei⁴² besteht heute in den meisten orientalischen Staaten im Bereich des Privatrechts ein Dualismus. Das vermögensrechtliche Zivilrecht (weitgehend einschliesslich des Personenrechts), das Handelsrecht und das internationale Privatrecht beruhen im Prinzip auf europäischen Vorbildrechtsordnungen, wobei das französische Recht die grösste Rolle spielt. Der Bereich des 'statut personnel' (Familien- und Erbrecht) ist dagegen weiterhin eine Domäne der *shart'a*. Mischformen unterschiedlichster Art sind von Staat zu Staat festzustellen. Mit allgemeinen Aussagen sollte man sich deshalb sehr zurückhalten.

Gesetzgebungstechnisch hat dieser Dualismus in den arabischen Staaten zur Folge, dass das Familien- und Erbrecht nicht in den Zivilgesetzbüchern, sondern in besonderen Gesetzen über den 'statut personnel' behandelt wird, soweit es bisher

75

nicht völlig unkodifiziert geblieben ist. Arabische Autoren sprechen heute davon, dass es folgerichtig sei, diese Gebiete nicht in die Zivilgesetzbücher zu inkorporieren, weil sie auf göttlicher Offenbarung beruhten und zu ihrer Interpretation primär die fuqahā' zuständig seien. 43 Festgehalten sei abschliessend an dieser Stelle, dass auch in den arabischen Staaten, in denen das Familien- und Erbrecht bisher allein auf der shari'a beruht, eine Tendenz besteht, diese Gebiete gesetzlich zu regeln. wie jüngste Beispiele in Kuwait oder Bahrain zeigen. 44 In den drei nichtarabischen Staaten Afghanistan, Iran und Türkei besteht übrigens dieser Dualismus nicht. Deren Zivilgesetzbücher enthalten auch das Familien- und Erbrecht.

3 Geltendes Recht in Ägypten

Vorbemerkung 3.1

Bei diesen wenigen Bemerkungen zur Rechtsgeschichte und Entwicklung des geltenden Rechts lasse ich es bewenden und komme nun zum gegenwärtigen Rechtszustand in den Staaten des ägyptischen Rechtskreises. 45

Ein Hinweis ist vielleicht noch angebracht: Nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches am Ende des Ersten Weltkrieges entstanden eine Reihe neuer arabischer Staaten, die z.T. zunächst noch das osmanische Recht beibehielten, andere begannen relativ schnell mit dem Erlass eigener Gesetze, andere behielten die shart'a bis heute grundsätzlich bei. In der arabischen Welt unterscheidet man danach herkömmlich zwischen den bilad al-majalla den bilad at-tagnin al-madani al-hadīth und den bilād ash-sharī'a; d.h., den 'Ländern der modernen Zivilgesetzgebung' und den 'Ländern des islamischen Rechts'. 46 Zu den ersten gehört z.B. lange Jordanien, zu den zweiten Ägypten und zu den dritten Saudi-Arabien. Der Maghreb und die beiden nichtarabischen Staaten Iran und Türkei gehen eigene Wege.

Schliesslich noch: Verfassungsrechtliche Fragen bleiben im Nachfolgenden absichtlich weitgehend ausser Betracht. D.h., Fragen im Zusammenhang mit der Problematik, ob die sharī'a aufgrund Verfassungsrechts eine Quelle, eine Hauptquelle, die Hauptquelle oder die Ouelle der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten ist. 47 Für das geltende Recht spielen diese Fragen zwar eine gewisse Rolle, aber es kommt für das vermögensrechtliche Privatrecht meist (noch) nicht entscheidend darauf an. Dabei wird nicht verkannt, dass sich dies in Zukunft möglicherweise ändern wird.48

Wegen der überragenden Bedeutung des ägyptischen Zivilrechts für eine Vielzahl orientalischer Staaten muss selbstverständlich mit diesem Rechtssystem begonnen werden. Es ist, wie zu zeigen sein wird, gleichsam ein Mutterrecht mit inzwischen vielen Töchtern und auch schon Enkeln. Es strahlt seit seinem Inkrafttreten im Jahre 1949 in bisher ungebrochener Kraft auf viele nah- und mittelöstliche Staaten aus, was von den europäischen Rechtsvergleichern, wie mir scheint, noch nicht ausreichend gewürdigt worden ist. Dass dieses Gesetzbuch von Anfang

an nicht nur für Ägypten gedacht war, ist eindeutig. Sein Schöpfer und bisher bester Kommentator as-Sanhūrī schreibt schon 1952 in dem Vorwort seines grossen Kommentars zum ägyptischen ZGB völlig zutreffend, wie sich im Nachhinein erwiesen hat: 'Das ägyptische Gesetzbuch eröffnet eine neue Ära nicht nur in Ägypten, sondern auch in den arabischen Bruderstaaten Syrien und Irak'. 49

Deshalb also zunächst zum ägyptischen Recht, wobei darauf hinzuweisen ist, dass hier die derzeitige lex lata dargestellt wird. Bekannt ist, dass in Ägypten teilweise auch Tendenzen vorhanden sind, die geltenden Normen zu ändern und schrittweise wieder die shart a einzuführen. 50 Dies gilt z.B. für die Muslimbruderschaft, die im Parlament vertreten ist. 51

3.2 Vorgeschichte

In Ägypten wurden Ende des 19. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Institutionalisierung moderner Gerichte⁵² zunächst der 'code civil mixte' (1875) und einige Jahre später der 'code civil indigène' (1883) erlassen.⁵³ Der erste wurde von den 'tribunaux mixte' der zweite von den 'tribunaux nationaux' angewandt. Das erste Gesetzbuch galt für Ausländer und für Rechtsstreitigkeiten zwischeb Ausländern und Ägyptern. Der 'code civil mixte', verfasst von dem französischen Rechtsanwalt Manoury aus Alexandria, ist ein Auszug aus dem französischen Code civil; der 'code civil indigène' beruht zum grossen Teil auf dem 'code civil mixte'. Angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist das französische Recht lediglich unvollkommen übernommen und nur geringfügig den ägyptischen Verhältnissen angepasst worden.

Diese beiden Gesetze haben bis zum 15.10.1949 gegolten, als das neue Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 131/1948, in Kraft getreten ist. Das seither geltende ägyptische Zivilgesetzbuch beruht auf Vorarbeiten des französischen Professors E. Lambert und -entscheidend- des ägyptischen Professors, Richters, Rechtsanwalts und Politikers 'Abd ar-Razzāq Ahmad as-Sanhūrī (1895-1971). As-Sanhūrī, in Europa leider weitgehend unbekannt geblieben,54 ist wahrscheinlich der grösste arabische Jurist dieses Jahrhunderts, in jedem Fall, in den Worten von Castro, 'il maggior civilita arabo di questo secolo'.55

3.3 Quellen des Zivilgesetzbuches

Quellen des ZGB sind die bis 1949 in Ägypten geltenden Gesetze, die zu ihnen ergangene umfangreiche Rechtsprechung, Regeln des islamischen Rechts sowie eine Reihe von Vorschriften europäischer Gesetzbücher. Den bedeutendsten Einfluss hat ohne jeden Zweifel der französische Code civil. Insgesamt ist das ägyptische Gesetzbuch französischrechtlich orientiert.56 Das islamische Recht spielt nahezu keine Rolle; man muss schon suchen, um Regeln der shari'a zu ermitteln. Es handelt sich dabei eher um relativ unbedeutende Vorschriften.⁵⁷

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

Eine ins einzelne gehende Wertung des Gesetzbuches kann an dieser Stelle sicher nicht vorgenommen werden. Festgehalten sei jedoch, dass as-Sanhūrī ein ganz vorzügliches Gesetzbuch konzipiert hat. Seine Qualität ergibt sich schon daraus, dass es bisher in mehr als zehn Staaten mit ganz unterschiedlicher politischer, wirtschaftlicher und sozialer Struktur rezipiert oder in modifizierter Form übernommen worden ist und sich offensichtlich überall bewährt.

Statt vieler sei noch einmal Castro zitiert, der sich intensiv mit dem Werk und der Person as-Sanhūrīs beschäftigt hat. Er schreibt ihm völlig zu Recht 'la rifondazione del diritto egiziano e arabo in generale' zu. 58 As-Sanhūrīs ägyptisches ZGB gemeinsam mit dem von ihm verfassten rund 12500 Seiten umfangreichen Kommentar und seinen kleineren Veröffentlichungen hat durchaus gemeinarabischen Charakter. Die heute erzielte Rechtsvereinheitlichung in der arabischen Welt beruht auf as-Sanhūrīs Arbeiten. Seine Bücher haben faktisch den Rang von Rechtsquellen in den arabischen Staaten. Sie werden von den Gerichten der meisten arabischen Staaten zur Interpretation eigener gesetzlicher Bestimmungen und Lückenfüllung herangezogen. Das gilt auch für jene, in denen das ägyptische ZGB nicht übernommen worden ist. 61

3.4 Übersicht über das Zivilgesetzbuch

3.4.1 Allgemeiner Teil

Im folgenden sei eine kurze Übersicht über den Inhalt des ZGB gegeben, wobei ich mich im wesentlichen auf einige Stichworte beschränken muss.

Es enthält in seinem 'Einleitenden Kapitel' die 'Allgemeinen Bestimmungen' (Art. 1-88). Geregelt werden neben einigen Grundnormen über die Rechtsanwendung (Art. 1-5) zunächst das intertemporale (Art. 6-9) und das internationale Privatrecht (Art. 10-28), wobei angemerkt sei, dass das ägyptische IPR hauptsächlich auf italienischen und (alten) polnischen Vorbildern beruht. Er Nebenprodukt der Übernahme des ägyptischen ZGB in vielen Ländern ist damit auch die weitgehende Vereinheitlichung der Kollisionsrechte der arabischen Staaten.

An die Vorschriften über die Rechtsanwendung schliesst sich an das Recht der natürlichen und juristischer Personen (Grundsätze, Vereine, Stiftungen; Art. 29-80). Da das Recht der natürlichen Personen weitgehend im ZGB (Art. 29-51) geregelt ist, gilt es für alle Ägypter unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit. Es ist nicht mehr Teil des traditionellen 'statut personnel'-Rechts mit unterschiedlichen Vorschriften je nach der Religionszugehörigkeit des Betroffenen. Abgeschlossen wird das Einleitende Kapitel mit Normen über die Sache (Begriff, bewegliche und unbewegliche Sachen, verbrauchbare Sachen, wesentliche Bestandteile usw.; Art. 81-88).

Im übrigen ist das ZGB in zwei grosse Hauptteile gegliedert: Teil 1 (Art. 89-801) enthält das, was im deutschen BGB im wesentlichen im Allgemeinen Teil (Rechtsgeschäftslehre, Verjährung z.B.) und im Schuldrecht zusammengefasst wird.

3.4.2 Schuldrecht: Allgemeine Lehren

Teil 2 (Art. 802-1149) regelt das Sachenrecht.

Der erste Hauptteil des ZGB ist in zwei Bücher gegliedert: 1. Allgemeines über die Obligationen (iltizāmāt) in Art. 89-417; 2. Die benannten oder Nominatverträge (al-'uqūd al-musammāt) in Art. 418-801, also der Besondere Teil des Schuldrechts.

Der Allgemeine Teil regelt in seinem ersten Kapitel die Quellen der Obligationen (maṣādir al-iltizām): Zunächst die praktisch wichtigste, den Vertrag (al-'aqd) in Art. 89-161 (Zustandekommen, Objekt, causa (sabab), ⁶⁴ Nichtigkeit, Wirkungen und Beendigung). Es folgen die einseitigen Rechtsgeschäfte, wie z.B. die Auslobung (Art. 162); danach die unerlaubten Handlungen (Art. 163-178); dann die in einem Abschnitt zusammengefassten Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 179-187)⁶⁵ und die Geschäftsführung ohne Auftrag (Art. 188-197). Die sog. Quasidelikte werden also gemeinsam behandelt. Das Ende dieses Kapitels bildet als fünfter Abschnitt die Obligationen unmittelbar aufgrund Gesetzes (Art. 198).

Das zweite Kapitel (Art. 199-264) befasst sich mit den Wirkungen der Obligationen: Erfüllung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung, Arten der Sicherungen der Gläubiger, Zurückbehaltungsrecht usw. Das dritte Kapitel (Art. 265-302) behandelt die einzelnen Arten der Schuldverhältnisse und enthält Regeln über Bedingungen, Befristungen, Mehrheit von Schuldern und Gläubigern. Wichtig ist, dass Gesamtschuldner- oder Gesamtgläubigerschaft kraft Gesetzes nicht vermutet wird. D.h., eine solidarische Haftung der Schuldner tritt nicht ein, sofern dies nicht vertraglich vereinbart ist oder sich im Einzelfall aus dem Gesetz ergibt (Art. 279).

Das vierte Kapitel (Art. 303-322) regelt unter dem Oberbegriff Übertragung der Verbindlichkeit (intiqāl al-iltizām) die Forderungsabtretung (hawālat al-haqq) und die Schuldübernahme (hawālat ad-dayn). Ein Gläubiger kann seine Forderung an einen Dritten abtreten, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ohne dass der Schuldner zustimmen muss (Art. 303). Ebenso wie in Frankreich (Art. 1690 Cc) erwirbt der Zessionar Dritten gegenüber die Forderung erst durch die förmliche Mitteilung der Abtretung ('signification') an den Schuldner (Art. 305). Solange diese nicht bewirkt ist, kann der Schuldner weiterhin mit befreiender Wirkung an den Zedenten leisten. 66

Dies ist eine erhebliche Abweichung von islamischen Recht, das, wie wohl bekannt, die Abtretung einer Forderung (jedenfalls nicht ohne die Zustimmung des Schuldners) grundsätzlich nicht kennt und im übrigen im Rahmen des schillernden Rechtsinstituts der *hawāla* nicht einmal klar zwischen Schuldübernahme und Forderungsabtretung (soweit überhaupt zulässig) scheidet. Möglicherweise sind diese Normen des ägyptischen ZGB deshalb auch nicht in alle arabischen Zivilgesetzbücher, soweit sie grundsätzlich der Struktur und dem Aufbau des ägyptischen folgen, übernommen worden (z.B. nicht in Jordanien).

Das fünfte Kapitel (Art. 323-388) behandelt das Erlöschen der Schuldverhältnis-

79

se: Erfüllung, Novation, Aufrechnung, Konfusion, Schulderlass und die Verjährung. Die sog. regelmässige Verjährungsfrist beträgt 15 Jahre (Art. 374), Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind bekannt. Im übrigen ist auch im ägyptischen Recht die Verjährung durch Einrede geltend zu machen. Der Richter berücksichtigt sie nicht von Amts wegen; sie ist also keine Einwendung (Art. 387). Nach Ablauf der Verjährungsfrist ist der Verpflichtete berechtigt, die Leistung zu verweigern. Die verjährte Forderung bleibt jedoch als obligatio naturalis (iltizām tabī't) bestehen und ist erfüllbar (Art. 386). Leistet also der Schuldner in Unkenntnis der Verjährung, so kann er das Geleistete nicht zurückverlangen. 68

Auch insoweit ist wieder eine Abweichung von den überkommenen Lehren der sharī'a festzustellen. Das islamische Recht kennt nämlich das Rechtsinstitut der Verjährung (murūr az-zamān)69 grundsätzlich nicht.70 Gestützt wird dies auf ein dem Propheten Muhammad zugeschriebenes hadūth, wonach ein Anspruch oder Recht nicht durch Zeitablauf erlöschen kann. 71 Es bestehen keine festen Regeln darüber, innerhalb welcher Fristen Ansprüche gerichtlich geltend zu machen sind; ein für die Rechtspraxis unbefriedigender Zustand. Dieser Grundsatz ist demgemäss seit Jahrhunderten insbesondere bei den Hanafiten reine Theorie; denn aufgrund eines fatwā des wohl bedeutendsten osmanischen Scheichülislam Ebūsu'ūd (im Amt von 1545-1574) wird durch sultanischen Erlass bereits im Jahre 1550 festgesetzt, dass Ansprüche nach dem Ablauf von 15 Jahren von den Gerichten nicht mehr gehört werden. 72 Später sind weitere Verjährungsfristen für besondere Fälle eingeführt und in der Praxis der Gutachter und Gerichte befolgt worden.⁷³

Diese Regeln werden, teils mit abgewandelten Fristen, Ende des 19. Jahrhunderts Bestandteil der Mecelle (Art. 1660-1675). Insbesondere hat man als regelmässige Verjährungsfrist 15 Jahre beibehalten und zwar in der traditionellen Formulierung, dass eine Klage auf Zahlung einer Schuld usw. nach Ablauf dieser Frist nicht gehört wird (Art. 1660 Mecelle). Man formuliert, um die sharī'a nicht offen zu verletzen, z.B. nicht: Ansprüche auf Zahlung einer Schuld verjähren in 15 Jahren. Dies ist ein Beispiel dafür, wie der Sultan aufgrund seiner siyasa der Form nach nur verfahrensrechtliche Bestimmungen ändert, obgleich damit im Ergebnis neues materielles Recht eingeführt wird.⁷⁵

Obwohl damit zwischen dem geltenden ägyptischen Recht und der reinen sharī'a ein Widerspruch besthet, erscheint es angesichts der Entwicklung dieses Instituts in der islamischen Welt recht unwahrscheinlich, dass diese Frage, anders als z.B. das Zinsverbot.⁷⁶ in Ägypten (anders als z.B. jetzt im Iran),⁷⁷ zu einem Problemfall wird.

Zurück zum ägyptischen Schuldrecht: Im Anschluss an die Verjährungsbestimmungen folgten im Zivilgesetzbuch ursprünglich Regeln über den Beweis von Verbindlichkeiten (ithbat al-iltizamat), die nach französischem Vorbild in das Gesetz übernommen waren (Art. 389-417) und den Allgemeinen Teil des Schuldrechts beschlossen haben. Sie sind inzwischen aufgehoben und durch das Gesetz Nr. 25/1968 über das Beweisverfahren ersetzt worden. 78

3.4.3 Sonderfragen

Soviel oder sowenig zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Zwei Probleme seien wegen ihrer grossen Bedeutung jedoch noch besonders hervorgehoben.

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

(1) Vertragsfreiheit

Das ägyptische Recht kennt, anders als weitgehend die shari'a, zweifelsfrei den Grundsatz der Vertragsfreiheit ('liberté contractuelle'). Meine Bemerkung zum islamischen Recht mag vielleicht den einen oder anderen irritieren, liest man doch heute in der Rechtsliteratur fast immer, dass auch der shart'a dieser Grundsatz bekannt sei. 79 An dieser Stelle ist jedoch Vorsicht geboten. Wir haben es hier nämlich mit einem bisher kaum jemals detailliert untersuchten ikhtiläf al-madhāhib zu tun.80

Bei Schacht⁸¹ findet man in aller Deutlichkeit: 'Islamic law does not recognize the liberty of contract', bei Mahmasani82 ebenso deutlich das Gegenteil: 'Freedom of contract is fundamental in the shart'a'. Für beide Ansichten liessen sich leicht Belege häufen. Dazu nur ganz kurz, denn der Widerspruch ist nur ein scheinbarer.

Schacht spricht vom Recht der Hanafiten, Mahmasani von dem der Hanbaliten und verallgemeinert dies ohne weiteres. Die Hanābila weichen aber insoweit offenkundig von den drei anderen sunnitischen madhāhib ab. 83 Im Osmanischen Reich, in dem hanafitisches Recht galt, kannte man den Grundsatz der Vertragsfreiheit z.B. noch nicht in der Mecelle (1869-1876). 84 Die klassischen und späteren Werke der am weitesten verbreiteten Hanafiten kannten diesen Grundsatz sicher auch nicht. Sie konnten ihn u.a. wohl auch deshalb nicht kennen, weil das islamische Recht in den Worten von Gräf eine Interimsfunktion bis zum Jüngsten Gericht (hat). Es soll nicht einen unbegrenzten Fortschritt garantieren, sondern auf das von Gott vorherbestimmte Ziel der Geschichte vorbereiten.85

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist im Osmanischen Reich gesetzlich erst 1914 eingeführt worden und zwar, was Kenner der Materie nicht wundern wird, an relativ versteckter Stelle, nämlich in Art. 64 der Zivilprozessordnung, 86 und nicht ohne vorherigen Druck der, insbesondere im Aussenhandel engagierten, Wirtschaft einschliesslich der Banken 87

Man hat das in der sharf'a enthaltene Privatrecht damit formell unberührt gelassen und auf dem Umweg über eine Änderung von im Verfahrensrecht enthaltenen Vorschriften das Ergebnis erzielt, das man erreichen wollte. Diese Technik wird auch heute noch benutzt, um ohne förmliche Änderung der shart'a Neuerungen einführen zu können.88 Man ändert aufgrund der siyāsa formell nur das 'Wie' (also verfahrensrechtliche Regeln), jedoch nicht das 'Was' (den Inhalt des Privatrechts). Materiell wird dies im Ergebnis dadurch zwar geändert, aber der Gesetzgeber setzt sich nicht dem Vorwurf aus, in die Normen der shart'a eingegriffen zu haben.89

Prüft man nun die Quellen derjenigen nach, die heute vom Grundsatz der Vertragsfreiheit im Rahmen der shart a ausgehen, wird man immer nur auf hanbalitische Autoritäten verwiesen, die an dieser Stelle, obwohl von den gleichen Quellen ausgehend wie z.B. die Hanafiten, anders argumentieren. Das jedoch nur am Rande, denn die Erörterung dieser Problematik wäre einen eigenen Vortrag wert

Zurück zu Ägypten: Art. 147 zgß (Anklänge an den berühmten Art. 1134 Cc sind unüberhörbar) lautet in der offiziösen französischen Übersetzung des zgß: 'Le contrat fait la loi des parties'. D.h., geschlossene Verträge binden die Parteien, und sie sind in der Ausgestaltung ihrer vertraglichen Beziehungen im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich frei. Anders als im Sachenrecht besteht im Schuldrecht kein Typenzwang. Für besonders wichtige und häufig vorkommende Verträge hat der Gesetzgeber zwar Regeln aufgestellt (benannte oder typische Verträge), den Parteien steht es jedoch frei, ihre schuldrechtlichen Beziehungen abweichend zu gestalten oder neue Vertragstypen zu entwickeln, die überhaupt nicht im Gesetz geregelt sind (atypische Verträge). Anders als im Sachenrecht gibt es keinen numerus clausus schuldrechtlicher Verträge; Leasing-, Factoring- oder Lizenzverträge⁹² sind z.B. damit in Ägypten ohne weiters zulässig.

(2) Zinsproblematik

(a) Grundsätzliches

Ein zweiter Punkt, der im islamischen Orient heute oft eine Rolle spielt, ist die Frage des Zinses und des Zinsverbotes. Da zu diesem Thema gerade in jüngster Zeit viel und gelegentlich auch Abstruses geschrieben worden ist, sei es etwas ausführlicher erörtert.

Das ägyptische ZGB enthält z.B. in seinem Art. 226 Regelungen über die Verzugszinsen (4% in Zivil-, 5% in Handelssachen); vertraglich können Zinsen gemäss Art. 227 ZGB bis in Höhe von 7% vereinbart werden. Verzugzinsen sind gesetzliche Zinsen und stehen dem Gläubiger als Schadensersatz wegen verspäteter Leistung des Schuldners zu.⁹³

Es ist allgemein bekannt, dass das islamische Recht, primär abgeleitet aus Koran 2, 275, das Verbot des ribā enthält. Dieser Begriff wird im allgemeinen mit 'Wucher' übersetzt. Dies ist sicherlich zu eng und führt leicht zu Missverständnissen. Unter ribā fällt eindeutig nach späterer Interpretation der Quellen der shart'a nicht nur der Wucher, z.B. im Sinne von Par. 138 BGB in Deutschland, sondern jeder nicht gerechtfertigte Überschuss ('iwad) aus einem Rechtsgeschäft. Voraussetzung eines wirksamen Rechtsgeschäfts ist, modern ausgedrückt, somit stets, dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Wenn dies nicht der Fall ist, so ist der erzielte Überschuss ribā. Ribā ist danach in der shart'a lediglich ein Unterfall der ungerechtfertigten Bereicherung (fadl māl bi-lā 'iwad).

Eine klassische Definition des Begriffs ribā enthält das hanafitische Standardwerk, die Multagā 'l-abhur aus dem 16. Jahrhundert gleichsam das Corpus Iuris Osmanorum. Im bāb ar-ribā (Abschnitt über den ribā), enthalten im kitāb al-buyū' (Buch über das Kaufrecht), wird ribā umschrieben als "ein Vermögensüberschuss ohne Gegenwert, der von einem der beiden Vertragspartner bei einem Austausch von Vermögen ausbedungen worden ist" (fadl māl khāl in 'an 'iwad shurita li-ahad al-'aaidavn fi mu'awadat mal bi-mal). 98 Im übrigen werden die Einzelheiten des ribā-Verbots in den verschiedenen Rechtsschulen unterschiedlich ausgestaltet. 99 Bemerkenswert ist folgendes: Die Fragen im Zusammenhang mit dem Zinsverbot spielen in den klassischen Rechtswerken aller Riten (madhāhib) keine besondere Rolle. Man sucht in vielen Fällen vergeblich nach Darlegungen des Zinsverbots im Zusammenhang mit Darlehen, und es gibt überhaupt keine für Verzugszinsen bei Schadenersatzansprüchen. 100 Bearbeitet werden im allgemeinen ribā-Probleme nur bei Tausch- oder Kaufverträgen. Obwohl an dem Grundsatz des Verbots des ribā wohl nie gezweifelt worden ist, bestehen in den Traditionen und in der späteren Ausgestaltung, wie bereits gesagt, erhebliche Meinungsunterschiede.

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

Frühe Autoren verstehen unter *ribā* lediglich den Zins bei Geschäften durch den Austausch von Gold, Silber und Lebensmitteln.¹⁰¹ Andere gehen einen Schritt weiter und definieren *ribā* als den Überschuss ('iwad) bei einem Kauf oder Tausch von nach Mass und Gewicht bestimmbaren Gegenständen, den einer der beiden Vertragspartner ohne Entgelt erzielt.¹⁰²

Die im Zusammenhang mit Tausch und Kauf entwickelten ribā-Verbote sind wohl nur historisch zu erklären, nämlich aus den wirtschaftlichen Verhältnissen auf der Arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert. Das ribā-Verbot erhält erst später seine eigentliche Bedeutung dadurch, dass es auf Darlehensgeschäfte übertragen und dabei jede Zinsforderung ausgeschlossen wird. Dies wird in den traditionellen furā '-Werken jedoch nur gelegentlich klar dokumentiert. So findet man zwar in jedem dieser Rechtsbücher ein Kapitel über die Leihe ('āriyya), jedoch kein besonderes über das Darlehen (qarā). Dies gilt selbst noch für die osmanische Mecelle, obwohl auch nach islamischem Recht wie nach römischem zwischen commodatum (Leihe nichtvertretbarer Sachen) und mutuum (Leihe vertretbarer Sachen; insbesondere Geld) differenziert wird. Soweit Stellung genommen wird, gilt jedoch jede Vereinbarung anlässlich eines Darlehens (qarā), die dem Darlehensgeber unentgeltlich einen Nutzen (manfa'a), insb. Zinsen, verschafft, als nicht gerechtfertigte Bereicherung und unzulässig.

Dies soll hier nicht weiter vertieft werden, wenngleich das Problem in den arabischen Staaten heute immer wieder aktuell wird. Hingewiesen sei z.B. darauf, dass nach Art. 547 Nr.1 des am 25.2.1981 in Kuwait in Kraft getretenen Zivilgesetzbuches, Gesetz Nr. 67/1980, nur ein zinsloses Darlehen (iqrād bi-ghayr fā'ida) zulässig ist. Jeder Nutzen (manfa'a), der zugunsten des Darlehensgebers vereinbart ist, wird gemäss Art. 547 Nr.2 ZGB als unzulässiger Zins angesehen. 106

Im amtlichen Erläuternden Memorandum zu dieser Vorschrift wird u.a. ausgeführt, dass der 'Wucherer' (murābī) nach islamischem Recht mit Strafen bedroht wird, die Vereinbarung von Zinsklauseln in Darlehensverträgen verboten

ist und derartige Verträge nichtig sind. 107

Hinzugefügt sei jedoch, dass dies allerdings für die Geschäftspraxis in Kuwait alles ohne Belang ist; denn gemäss Art. 3 EinfG zum zgB¹⁰⁸ bleiben Vorschriften in Sondergesetzen von den Regeln des zgB unberührt. Hierunter fällt z.B. das gleichfalls am 25.2.1981 in Kraft getretene Handelgesetzbuch, Gesetz Nr. 68/1980. 109

Gemäss Art. 102 HGB hat der Darlehensgeber Anspruch auf Zinsen aus einem kaufmännischen Darlehen (al-qarḍ at-tijārt), deren Höhe, falls nicht vertraglich festgelegt, dem gesetzlichen Zinsfuss in Höhe von 7% entspricht. Lediglich Zinseszinsen (fawā'id 'alā mutajammid fawā'id) sind im kaufmännischen Verkehr gemäss Art. 115 HBG unzulässig. 110 Im übrigen sei angemerkt, dass auch nach kuwaitischem Wertpapierrecht Zinsen zulässig sind (s. Art. 409,483 HGB zum Wechsel).

Kuwait differenziert somit klar zwischen Zivil- und Handelsgeschäften. Im Zivilsachen wird den Regeln der *shart* a gefolgt, in Handelssachen ohne weiteres denen des modernen Geschäftsverkehrs.¹¹¹

Ferner sei noch erwähnt: Die Aufgabe, den Abschluss von *ribā*-Geschäften zu verhindern und Verstösse dagegen zu bestrafen, hatte früher in der *dār al-islām* nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit (also der jeweils zuständige *qāḍi*), sondern die *hisba*¹¹² eine Art Marktpolizei. Die Höhe des Strafmasses hing davon ab, wie intensiv der Verstoss gegen das *ribā*-Verbot war. 113

In der Geschäftspraxis¹¹⁴ hat dies wohl alles keine allzu grosse, jedenfalls keine entscheidende, Rolle gespielt. Rechtlich zulässige Umgehungsgeschäfte vielfältiger Art waren, die Rechtschulen unterscheiden sich insoweit voneinander, weitgehend üblich.¹¹⁵

Von erheblich grössere Bedeutung ist aber folgendes: Es war keineswegs nur so, dass die Praxis des Zinsnehmens in der där al-isläm durch Anwendung von hiyal nolens volens geduldet und im übrigen Kreditgeschäfte auf Zinsbasis lediglich von Angehörigen nichtmuslimischer Minderheiten (den ahl adh-dhimma) getätigt wurden. Dies liest man zwar heute oft bei muslimischen Autoren, und so wird es dementsprechend meist von europäischen Islamkundlern dargestellt. 116 Dies gibt die tatsächliche Situation jedoch nur ausschnittweise wieder. Die Rechtswirklichkeit sah anders aus. Die Darstellungen in den furū'-Werken sind nur von eingeschränktem Wert. Entscheidend ist: Kreditgeschäfte nebst Zinsvereinbarungen wurden von den Gerichten wegen Verstosses gegen das ribā-Verbot im Zweifel nie als nichtig angesehen. Im Osmanischen Reich, das der shart a (hanafitischer Prägung) zur grössten tatsächlichen Geltung, die sie seit ältester Zeit je besessen hat, verhalf. 117 war es auch unter Muslimen gang und gäbe, Zinsen zu nehmen und nicht gezahlte Zinsen gerichtlich einzuklagen. Selbst fatāwā (Rechtsgutachten) bestätigen diese Praxis. 118 Diese Rechtslage bestand übrigens nicht nur im Osmanischen Reich, sondern ganz allgemein in der dar al-islam. 119

Hinzuzufügen ist ferner, dass man sich im Osmanischen Reich kraft Gesetzes $(q\bar{a}n\bar{u}n)$ auch nur dann strafbar machte, wenn die Darlehenszinsen eine bestimmte Höhe überschritten. Das Zinsnehmen in vertretbarer Höhe (etwa bis zu 10%) war

contra iurem islamicum durch qānūn ausdrücklich legalisiert. 120

Wenn heute also von muslimischen Juristen, im Zuge der Revitalisierung islamischer Wertvorstellungen, auf das ribā-Verbot zurückgegriffen wird, um bestimmte Handelspraktiken zu verhindern oder zu untersagen, so entspricht dies nur der theoretischen Konstruktion der islamischrechtlichen furū'-Werke, nicht jedoch der früheren Gerichtspraxis in der dār al-islām. Die Heutigen argumentieren konservativer als es ihre Vorväter getan haben. Dass es sich bei dem Verbot des ribā um 'a binding rule of law' handelt, mag somit füglich bezweifelt werden. In dieser Form galt dies nur für die Ausführungen in den Rechtskompendien, keinesfalls aber für die Praxis der Gerichte.

Im übrigen handelt es sich bei dem islamischen Zinsverbot auch nicht, wie gelegentlich von muslimischer Seite behauptet wird, um ein durchgängiges allgemeines ethisches Prinzip, wie dies übrigens auch nicht das Zinsverbot im Alten Testament war. 122 Deutlicher als in der Multaqā kann man es kaum sagen: lā ribā bayn al-muslim wa-l-harbī fī dār al-harb, 123 d.h. ein Muslim darf von einem Nichtmuslim im nichtislamischen Territorium in rechtlich zulässiger Weise Zinsen nehmen. Das ribā-Verbot gilt nur in der dār al-islām und bei Rechtsgeschäften zwischen Muslimen in der dār al-harb. Die Begründung hierfür ergibt sich aus den Kommentaren zur Multaqā 124 oder aus grösseren Rechtswerken. 125 Nichtmuslimisches Vermögen in der dār al-harb wird als mubāh angesehen, d.h. als rechtlich indifferent. Ist etwas nach der sharī a mubāh, so sind alle Handlungen, die sich auf eine bestimmte Person oder einen bestimmten Gegenstand geziehen, vom Gesetz völlig freigestellt. 126

Folglich kann ein Muslim in der där al-harb auf jedem Weg (tarīq) Vermögen der Nichtmuslime durch Rechtsgeschäft erwerben und Zinsen nehmen, solange er dabei nicht betrügerisch handelt. Dies ist ganz durchgängig die Rechtsauffassung der hanafitischen Sunniten und der imamitischen Schi'iten. Die drei anderen sunnitischen Rechtsschulen gehen allerdings nicht so weit und untersagen auch in derartigen Fällen die Zinsnahme, wie Nallino bereits vor 60 Jahren detailliert nachgewiesen hat. 127 Dass Muslime von Nichtmuslimen in der där al-harb ohne weiteres Zinsen nehmen dürfen, wird übrigens auch heute noch, selbst in der Turkei, von den 'ulamā' gelehrt. 128

Aus der zu Beginn dieses Abschnitts genannten Vorschrift des Koran (2, 275) wird heute insbesondere von den muslimischen Fundamentalisten ein allgemeines Zinsverbot abgeleitet, wenngleich vielfach von liberalen Muslimen zwischen Zinsen in angemessener Höhe und Wucher unterschieden wird. Dh. Zinsen in geschäftsüblicher oder erträglicher Höhe sind zulässig. Wuchergeschäfte dagegen, wie z.B. in den Niederlanden oder in Deutschland, wegen Verstosses gegen die guten Sitten nichtig. Diese Interpretation entspricht im übrigen auch, wie erwähnt, der Rechtslage und Rechtsprechung der qādī-Gerichte im Osmanischen Reich. Es war nämlich keinesweges so, dass jede Zinsvereinbarung von diesen Gerichten als nichtig betrachtet worden ist.

Wie dem auch immer sei: Die gegenwärtige Tendenz in der islamischen Welt ist Ihnen sicher bekannt. Zinsprobleme berühren heute, anders als früher, das Grundverständnis. Der Begriff des *ribā* wird zum Teil dazu benutzt, sich politisch vom westlichen Wirtschaftssystem abzugrenzen und um eine eigene, spezifisch islamische, soziale Gerechtigkeit zu postulieren, deren Inhalt jedoch weitgehend im Unklaren bleibt. ¹³² Ein Teil der muslimischen Theologen, Juristen und Politiker war und ist geradezu besessen von der *ribā*-Problematik. ¹³³ Sie spielt in vielen Staaten eine Rolle und macht den arabischen Kaufleuten sowie ihren europäischen Partnern und den Banken das Leben oft nicht gerade leicht. Die massgebenden arabischen Politiker, die zwischen wirtschaftlichen Notwendigkeiten und dem politischen Druck der Fundamentalisten abzuwägen haben, segeln häufig zwischen Scylla und Charybdis. Einige weitere Beispiele (Kuwait habe ich bereits erwähnt) mögen dies verdeutlichen.

(b) Ägypten

In Ägypten ist die ideologische Kontroverse zwischen Fundamentalisten und Liberalen um den *ribā* vor dem Verfassungsgerichtshof ausgetragen worden. ¹³⁴ Die Sachlage des Falles ist einfach: Ein ägyptischer Kaufmann liefert der Medizinischen Fakultät der berühmten Azhar-Universität einige chirurgische Instrumente und macht nach Fälligkeit der Forderung den Kaufpreis in Höhe von 592 äg. Pfund nebst 4% Zinsen ab Klageerhebung gerichtlich geltend. Im Verfahren trägt der Rektor der Azhar-Universität vor, Art. 226 zgb (regelt den Verzugszins) sei wegen Verstosses gegen Art. 2 der Verfassung verfassungswidriges Recht und damit unanwendbar. Die Vorschrift lautet nach der Verfassungsänderung im Jahre 1980, soweit hier erforderlich: '(...) die Grundsätze der islamischen *shari'a* sind *die* Hauptquelle der Gesetzgebung'. ¹³⁵

Der VerfGH hat die Klage des Rektors der Azhar-Universität abgewiesen und sich dabei im wesentlichen auf den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen gestützt. Er führt in seinem Urteil vom 4.5.1985 u.a. aus, dass der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen erst nach der Verfassungsänderung von 1980 an die Normen der sharī'a gebunden ist. Gesetze (wie das ZGB von 1948), die vor 1980 in Kraft getreten sind, werden von Art. 2 Verf. n.F. nicht berührt. Das Gericht stützt sich dabei im wesentlichen auf die 'travaux préparatoires' des Verfassungsänderungsgesetzes von 1980. Es stellt jedoch auch fest, dass der Gesetzgeber verpflichtet ist, früher (also vor 1980) in Kraft getretene Gesetze auf ihre Vereinbarung mit der sharī'a zu überprüfen und sie ggf. zu ändern, um sie mit ihr in Übereinstimmung zu bringen. 136

Diesem Grundsatzurteil, einem Markstein in der Auseinandersetzung zwischen Liberalen und Fundamentalisten, ¹³⁷ sind inzwischen auch andere ägyptische Gerichte gefolgt. ¹³⁸ Man möge aber durchaus im Auge behalten, dass das Problem in Ägypten damit noch nicht ein für allemal entschieden ist. Die Sache ist zunächst lediglich aufgeschoben; denn der VerfGH hat im Ergebnis die Sachenentscheidung vermieden und sie dem Gesetzgeber übertragen. Die weitere Entwicklung bleibt damit abzuwarten.

(c) Vereinigte Arabische Emirate

In anderen arabischen Staaten gibt es derartige Probleme selbstverständlich auch. Ein Beispiel, wie die Sache elegant gelöst werden kann, bieten die Vereinigten Arabischen Emirate. Sie haben im Grunde denselben Weg gewählt wie Kuwait, dessen Situation ich bereits kurz dargelegt habe. ¹³⁹ In den VAE ist erstmals in ihrer Geschichte ein umfangreiches ZGB in Kraft gesetzt worden. ¹⁴⁰Das Recht des Darlehens (qard) wird in dessen Art. 710-721 geregelt. Ein Verbot, das die Vereinbarung von Kreditzinsen ausdrücklich untersagt, wird zwar im Gesetz in dieser Form nicht ausgesprochen; der Begriff Zinsen wird nicht benutzt. Art. 714 ZGB meint dies jedoch eindeutig, denn Vereinbarungen, aufgrund derer sich der Darlehensgeber einen zusätzlichen Nutzen (manfa'a zā'ida) für die Hingabe des Darlehens versprechen lässt, sind aufgrund dieser Vorschrift nichtig (butlān). Der Terminus manfa'a dient in diesem Zusammenhang, in Übereinstimmung mit der traditionellen islamischrechtlichen Lehre, zweifelsfrei als Umschreibung des Zinses.

Die Gerichte in den VAE haben vor und nach dem Inkrafttreten des ZGB am 29.3.1986 höchst unterschiedlich über die Frage der Zulässigkeit von Kreditzinsen entschieden, ¹⁴¹ obwohl der Oberste Gerichtshof bereits im Jahre 1981 die Art. 61 und 62 der Prozessordnung für die Zivilgerichte von Abu Dhabi, Gesetz Nr. 3/1970, ¹⁴² für verfassungsmässig erklärt hat. ¹⁴³ Er hat dies vornehmlich unter Bezugnahme auf Art. 148 der VAE-Verfassung von 1971 getan, nach dem alle *vor* ihrer Verkündung in Kraft getretenen Gesetze weitergelten, bis sie geändert oder aufgehoben werden. Die genannten Vorschriften aus Abu Dhabi enthalten Regelungen über Verzugs- und vertragliche Zinsen (9% in Zivil-, 12% in Handelssachen). ¹⁴⁴ Der Oberste Gerichtshof der VAE hat also in ähnlicher Weise argumentiert wie der ägyptische Verfassungsgerichtshof einige Jahre später.

Die Frage ist jedoch nach dem Inkrafttreten des ZGB im März 1986 besonders gravierend geworden. Banken haben schwarz gesehen: 'It will be a disaster for the banks'. 145

Um das Problem zu entschärfen, ist Art. 1 ZGB durch Art. 1 des Gesetzes Nr. 1/1987 geändert worden. 146 Aufgrund dieser Gesetzesänderung blieben bis zum Erlass eines Handelsgesetzbuches 147 alle bisher in Handelssachen geltenden Gesetze und Bestimmungen in Kraft. Der sachliche Geltungsbereich des ZGB ist damit erheblich eingeschränkt worden, so dass in den VAE nun zwar nicht in Zivil-, jedoch in Handelssachen weiterhin Zinsen berechnet werden können. In gleicher Weise hatten zuvor übrigens teilweise die Gerichte entschieden. 148

Weiterhin ist durch Erlass des Staatspräsidenten bestimmt worden, dass alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Banken und solche, die aus Verträgen mit Banken herrühren, nur noch vor den Zivilgerichten der VAE verhandelt werden dürfen. Alle rechtshängigen Verfahren den Zivilgerichten übertragen werden. 149 D.h. sharī'a-Gerichten fehlt jetzt zur Streitschlichtung insoweit die Zuständigkeit. Damit ist auch verfahrensrechtlich klargestellt, dass nur noch Zivilgerichte zustän-dig sind. Dies ist deshalb besonders wichtig, weil in den VAE eine gespaltene Gerichtsbarkeit

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

besteht und das anzuwendende Recht (modernes oder traditionelles islamisches) vom jeweiligen Gericht abhängt. 150

Im übrigen ist inzwischen auch in den VAE ein Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 18/1993, in Kraft gesetzt worden, ¹⁵¹ das in seinem Art. 76 die Zulässigkeit von Kreditzinsen in Höhe bis zu 12% in Handelssachen statuiert.

(d) Libyen

86

Die VAE sind damit den gleichen Weg gegangen, wie es Kuwait und u.a. auch Libyen, trotz aller politisch laut verkündeten Islamisierung des Staates, tut. In Geschäften zwischen Privaten ist in Libyen des Zinsnehmen untersagt und unter Strafandrohung gestellt. In Handelsgeschäften sind sie weiterhin zulässig. ¹⁵² Dies gilt selbst in den Fällen, in denen der libysche Fiskus Partner eines ausländischen Unternehmens ist. Aufgrund Art. 128 des Gesetzes über Verwaltungsverträge, einer Art Code des marchés publics nach französischem Vorbild, aus dem Jahre 1980, ¹⁵³ hat der ausländische 'contractor' (*muqāwil*) Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung innerhalb von 45 Tagen nach Genehmigung seiner Forderung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Zahlt der staatliche libysche Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, so hat der 'contractor' u.a. Anspruch auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des von der libyschen Zentralbank jeweils festgesetzten Rahmens für die Zeit nach Ablauf der 45 Tage.

(e) Algerien

Algerien hat im Jahre 1975 ein Zivilgesetzbuch in Kraft gesetz, das weitestgehend auf dem ägyptischen von 1948 beruht. ¹⁵⁴ Bemerkenswert ist, dass die Art. 226 und 227 des ägyptischen Gesetzes über den Verzugs- und den vertraglich vereinbarten Zins in Art. 186 des algerischen ZGB nur teilweise übernommen worden sind. ¹⁵⁵ Das Schweigen des algerischen Gesetzgebers insoweit ist mutmasslich mit Rücksicht auf islamischrechtliche Vorstellungen zu erklären.

Das Fehlen eines erheblichen Teils der ägyptischen Zinsvorschriften spielt in Algerien für die Praxis allerdings keine besondere Rolle, denn Gerichte verurteilen Schuldner im Falle des Verzuges, trotz Fehlens einer ausdrücklichen Norm, in Handelssachen unter dem Gesichtspunkt der 'dommages intérêts contractuels' regelmässig zur Zahlung von Verzugszinsen. 156 Auch hinsichtlich der Höhe der Verzugszinsen stellt sich für die algerischen Gerichte anscheinend kein besonderes Problem, denn sie wenden einfach die bis 1975 in diesem Bereich geltenden Zinssätze an. 157 Dies gilt zweifelsfrei für Handelssachen. Ob in Zivilsachen andere Regeln befolgt werden, kann ich anhand der mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht abschliessend beantworten.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die vom ägyptischen Recht abweichenden gesetzlichen Normen in der Praxis ohne Bedeutung sind. Die Gerichte verfah-

ren ebenso wie in Ägypten oder wie bis 1975 vor dem Inkrafttreten des algerischen ZGB.

Erwähnt sei auch, dass der Darlehensvertrag ('contrat de prêt de consommation') gemäss Art. 454 ZGB unter Privaten stets nur 'sans rémuneration' geschlossen werden darf. Jede Zinsklausel ist nichtig. Auf der andere Seite dürfen Banken und Finanzierungsinstitute, um die Wirtschaft zu fördern, gemäss Art. 456 ZGB Zinsen bei ihrer Geschäftstätigkeit berechnen. Das in Art. 454 ZGB niedergelegte Zinsverbot bei Darlehen wird als Bestandteil des algerischen 'ordre public positif' und zugleich als singuläre Norm qualifiziert. In allen anderen Verträgen dürfen Zinsvereinbarungen getroffen werden. 158 Dem entspricht die algerische Geschäftspraxis. Das in Art. 454 ZGB enthaltene Verbot, Zinsen in Darlehensverträgen zu vereinbaren, spielt im Handelsverkehr keine Rolle.

(f) Kuwait

Obgleich die kuwaitische Gesetzeslage hinsichtlich der Zinsproblematik bereits dargestellt worden ist¹⁵⁹ soll erwähnt werden, dass sich auch in diesem Staat bereits der Verfassungsgerichtshof mit der Zulässigkeit von Zinsen in Handelsgeschäften befassen musste. Hierüber ist, soweit ich sehe, zumindest in der westlichen Literatur noch nicht berichtet worden.

In einem handelsrechtlichen Rechtsstreit trug der Beklagte, gegen den Verzugszinsen in Höhe von 7% seit Fälligkeit geltend gemacht wurden, vor, dass die einschlägigen Vorschriften in den Art. 110 und 112 HGB wegen Verstosses gegen Art. 2 der Verfassung (Islamisches Recht ist die Hauptquelle der Gesetzgebung) verfassungswidrig und damit nichtig seien. Das zuständige Handelsgericht legte daraufhin die Sache dem VerfGH vor. Dieser weist diesen Einwand zurück; denn Art. 2 der Verfassung wende sich an den Gesetzgeber. Dieser allein könnte entscheiden, ob nach seinem Ermessen eine Norm Gesetzeskraft haben solle oder nicht. Die Normen des islamischen Rechts besitzen nach der Entscheidung des VerfGH keine unmittelbare Gesetzeskraft, sondern erst dann, wenn dies der Gesetzgeber bestimme. Es sei ihm nicht untersagt, auch andere als islamischrechtliche Normen in Kraft zu setzen und damit seien die angefochtenen Normen geltendes Recht in Kuwait. Verzugszinsen in Handelssachen sind damit gesetzeskonform möglich. 160

(g) Zwischenergebnis

Damit will ich die praktisch wichtige und rechtlich sehr interessante Zinsproblematik beenden. Sie sehen, dass man in den arabischen Staaten einerseits versucht, den Regeln der sharī'a gerecht zu werden, ohne aber andererseits Zinsen im Handelsverkehr zu eliminieren. Dies gilt selbst für ein Land wie Saudi-Arabien, in dem der Koran gleichsam die Staatsverfassung bildet. Auch dort sind in der Geschäftspraxis

Zinsen üblich, und dies wird von staatlicher Seite stillschweigend toleriert, wenngleich jedermann bewusst ist, dass damit das *ribā*-Verbot verletzt wird. ¹⁶¹

Die aus dem Mittelalter bekannten hiyal in Handelsgeschäften sind in neuer Form überall wieder nachzuweisen. All die beispielhaft genannten Staaten suchen, wirtschaftlichen Notwendigkeiten gerecht zu werden. Sobald es um dem Geschäftsverkehr geht, werden die Regeln der shari a in allen arabischen Staaten mehr oder weniger deutlich verdrängt. Man möge also nicht annehmen, dass Zinsen in den arabischen Staaten in jedem Fall verpönt sind. Die dargestellte Rechtslage und die Geschäftspraxis beweisen immer wieder das Gegenteil, sobald es um handels- oder wirtschaftsrechtliche Angelegenheiten geht.

3.4.4 Schuldrecht: Besonderer Teil

(1) Überblick

Zurück zum ägyptischen Zivilgesetzbuch: Ich gebe Ihnen -extrem gedrängt- eine Übersicht über den Inhalt des Besonderen Teils des Schuldrechts, der im zweiten Buch des ersten Teils des Gesetzbuches enthalten ist (Art. 418-801). Dieser Teil ist in fünf Kapitel gegliedert:

- Verträge betreffend das Eigentum (Art. 418-557): Kauf nebst Sonderformen (Art. 418-481); Tausch (Art. 482-485); Schenkung (Art. 486-504); Gesellschaft (Art. 505-537), wobei hier lediglich die Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts behandelt wird, denn das Recht der Handelsgeschäfte wird ausserhalb des ZGB geregelt; ¹⁶² Darlehen (Art.538-544); ¹⁶³ Vergleich (sulh; Art. 549-557).
- 2. Verträge betreffend die Nutzung einer Sache (Art. 558-645): Miete und Pacht einschliess-lich Sonderformen (Art. 558-634) sowie Leihe (Art. 635-645).
- 3. Verträge betreffend die Dienstmiete (al-'uqūd al-wārida 'alā 'l-'amal; contrats sur la presta-tion de services; Art. 646-738): Werkvertrag einschliesslich des Werklieferungsvertrages (Art. 646-673); Dienstvertrag (Art. 674-698); Auftrag (Art. 699-717); Verwahrung (Art. 718-728); gerichtliche Hinterlegung (Art. 729-738).
- Aleatorische oder Risikoverträge ('uqūd al-gharar): Spiel und Wette (Art. 739 f.); Leibrente (Art. 741-746); Versicherungsvertrag (Art. 747-771).
- 5. Die Bürgschaft (Art. 772-801).

(2) gharar-Verträge

Auch hier wieder nur eine ganz kurze Anmerkung: Kenner der shari'a haben sicherlich sofort bemerkt, dass das ägyptische ZGB die berühmten gharar-Verträge, wie Spiel und Wette oder den Versicherungsvertrag, regelt und zulässt. Dies ist ganz offenkundig wiederum ein Punkt, bei dem das Gesetz mit Vorstellungen der muslimischen Fundamentalisten in Konflikt geraten kann. Dies ist, soweit ich sehe, bisher noch nicht so intensiv erfolgt wie beim Zinsverbot. Ausgeschlossen werden kann es jedoch für die Zukunft keineswegs.

Das islamische Schuldrecht ist von zwei Grundprinzipien beherscht: dem Verbot des ribā (also jeder nicht gerechtfertigten Bereicherung) und dem des Ausschlusses jeden Risikos bei Rechtsgeschäften. Hierfür ist der besondere Ausdruck gharar geprägt worden. ¹⁶⁶ Er bedeutet im wesentlichen, dass über Art und Umfang der von den Vertragsparteien übernommen Verpflichtungen keine Ungewissheit oder Unklarheit bestehen darf. D.h., um jeglichen gharar auszuschliessen, müssen Termine, Fristen, Beträge usw. meist fest bestimmt (ma'lūm) sein. Ausnahmen sind selten. Deshalb sind u.a. alle aleatorischen Verträge, d.h. Verträge, die in gewissem Umfang vom Zufall abhängig sind (z.B: Tritt der Versicherungsfall ein oder nicht?), unzulässig. ¹⁶⁷

Gegen den wirtschaftlich bedeutenden und auch im Orient heute im Grunde unverzichtbaren Versicherungsvertrag wird u.a. vorgebracht, er sei eine Art Spiel oder Wette mit dem Schicksal, er sei unsicherer Natur und insbesonders sei der Lebensversicherungsvertrag ein unzulässiges Mittel, Gottes Willen zu beeinflussen. Man tut sich ferner auch deshalb sehr schwer mit diesem Rechtsinstitut, weil es auf keinen im islamischen Recht ausgebildeten Vertragstyp zurückgeführt werden kann. 168

Demgemäss hat sich nach meinem Kenntnisstand noch nicht in allen arabischen Staaten as aktive Versicherungsgeschäft, d.h., die Gründung eigener Versicherungsunternehmen, durchgesetzt. In Saudi-Arabien wird lediglich das passive Geschäft akzeptiert. Muslime können dort also nur Versicherungsnehmer werden. Soweit in Saudi-Arabien Versicherer tätig sind, handelt es sich um Repräsentanzen ausländischer Gesellschaften. Dies weicht vom üblichen Rahmen des Versicherungsgeschäfts in den arabischen Staaten wegen des Einflusses der shart an (noch) ab. Auf Einzelheiten vermag ich in diesem Zusammenhang hier nicht näher einzugehen.

Mit diesen kurzen Andeutungen der gharar-Problematik sei der schuldrechtliche Teil des ägyptischen ZGB beendet.

3.4.5 Sachenrecht

Nun noch eine ganz knappe Inhaltsangabe des zweiten Hauptteils des ägyptischen ZGB, in dem in den Büchern 3 und 4 das Sachenrecht geregelt wird (Art. 802-

1149).

Abschnitt 1 des dritten Buches (Art. 802-984) enthält hauptsächlich Grundregeln über das Eigentum (Art. 802-869), den Besitz (Art. 949-984), das dingliche Vorkaufsrecht (shuf'a; Art. 935-948) sowie über die verschiedenen Arten des Eigentumserwerbs: Aneignung herrenloser Sachen (Art. 870-874); kraft Zuwachsrechts (Art. 918-931); durch Vertrag (Art. 932-934); sowie durch Erbfall (Art. 875-917), wobei in den Art. 875 und 915 bestimmt wird, dass die Fragen der gesetzlichen und gewillkürten Erbfolge hinsichtlich der Bestimmung der Erben, der Höhe der Erbquoten usw. dem islamischen Recht und besonderen (erb)rechtlichen Gesetzen unterliegen. 169

Im zweiten Abschnitt des dritten Buches (Art. 985-1029) folgen u.a. Regeln über den Niessbrauch (Art. 985-995) und über die Grunddienstbarkeiten (Art. 1015-1029).

Buch 4 (Art. 1030-1149) behandelt die dinglichen Sicherungsrechte, wobei die vertraglich vereinbarte Hypothek (Art. 1030-1084) im Vordergrund steht. Danach folgen Regeln über die richterliche Hypothek (Art. 1085-1095), anschliessend das Pfandrecht (Art. 1096-1129) sowie zum Abschluss die sog. Vorzugsrechte (huqūq al-imtiyāz), die privilèges des französischen Rechts (Art. 1130-1149).

Auch ein sehr erheblicher Teil des Sachenrechts ist ebenso wie das Schuldrecht, von einigen Ausnahmen abgesehen, grundsätzlich französischrechtlich geprägt. Auf Einzelheiten kann ich hier nicht eingehen. 170

3.4.6 Art. 1 ZGB

Nach dieser tour d'horizon durch das Gesetzbuch mache ich zum Schluss noch einen Sprung nach vorn in ZGB und zwar zu dessen berühmten Art. 1.

Aufgrund dieser Vorschrift gilt das Gesetz für alle Angelegenheiten, auf die es nach seinem Wortlaut oder Sinn anzuwenden ist. Fehlt eine gesetzliche Norm, so hat der Richter aufgrund Gewohnheitsrechts und, bei dessen Fehlen, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der islamischen shart a zu entscheiden. Fehlen auch solche, so urteilt der Richter nach den Prinzipien des Naturrechts und den Regeln der Billigkeit.

In anderen Worten: Das ZGB setzt eine Hierarchie von Normen fest. Dabei ist bemerkenswert, dass das islamische Recht in Ägypten erst an dritter Stelle nach dem Gesetz und dem Gewohnheitsrecht folgt. Immerhin gilt auch die shart'a als förmliche Rechtsquelle und kann demgemäss zur Interpretation und Lückenfüllung herangezogen werden. Die islamische Tradition spielt also auch im Rahmen des ZGB eine gewisse Rolle. 171

Alle arabische Staaten, die das ägyptische ZGB in der einen oder anderen Form übernommen haben, kennen jeweils am Anfang ihrer Gesetzbücher eine dem Art.1 des ägyptischen ZGB vergleichbare Norm. Dasselbe gilt übrigens auch für viele arabische Handelsgesetzbücher. Bei einem Vergleich dieser Vorschriften ist es interessant, im einzelnen festzustellen, an welcher Position der Hierarchie das

islamische Recht ieweils eingeordnet, wie es definiert wird und welche anderen Rechtsquellen herangezogen werden können. Auffallend ist, dass in der überwiegenden Zahl der arabischen Zivilgesetzbücher die shari a unmittelbar nach dem Gesetzestext an zweiter Stelle der heranzuziehenden Ouellen erscheint (Algerien. Jemen, Jordanien, Libyen, Somalia, Sudan, Syrien, VAE; ebenso in Afghanistan). Nur wenige Gesetzbücher (Irak, Kuwait, Oatar) folgen dagegen insoweit dem ägyptischen Vorbild und lassen das Gewohnheitsrecht der shart'a vorgehen.

Ob dieser Unterschied praktische Auswirkungen in der Judikatur der Gerichte der arabischen Staaten hat, ist, soweit ich sehe, bisher nicht rechtsvergleichend untersucht worden. Soweit ich die Angelegenheit überblicke, spielt dies bislang keine entscheidende Rolle. Die höhere Eingruppierung der sharī'a in den zuerst genannten Staaten ist wohl, mit aller Vorsicht, eher ein Politikum, eine etwas tiefere Verbeugung vor der eigenen islamischen Tradition.

4 Ägyptischrechtlich beeinflusste Staaten

Damit habe ich nun bereits die Staaten genannt, die das ägyptische Zivilgesetzbuch in der einen oder anderen Form übernommen haben. Der Grad der Intensität der Übernahme schwankt selbstverständlich, wenn man z.B. Syrien oder Libyen auf der einen Seite mit dem Jemen oder Afghanistan auf der anderen Seite vergleicht. Zum Teil ist das ägyptische ZGB mehr oder minder wörtlich übernommen worden, in anderen Staaten nur Teile, weil auf andere Quellen (insb. unkodifiziertes islamisches Recht, die osmanische Mecelle oder den Murshid al-hayran von Mehemmed Oadri Pascha (1821-1886))¹⁷² zurückgegriffen wird. Aber auch in den Staaten, deren Recht teilweise inhaltlich vom ägyptischen ZGB abweicht, sind dessen Grundstrukturen und insbesondere dessen Aufbau zum Vorbild genommen worden. Im Nachstehenden gebe ich jetzt eine kursorische Übersicht über die ägyptischrechtlich beeinflussten Staaten, wobei ich im allgemeinen chronologisch vorgehe.

4.1 Syrien

Das ägyptische ZGB wird zunächst, mit mehr oder minder demselben inhalt, in Syrien übernommen und dort als syrisches ZGB, Gesetz Nr. 84/1949, verkündet. Das syrische ZGB ist übrigens noch einige Monate vor dem ägyptischen, am 15.6.1949, in Kraft getreten. Syrien wollte offensichtlich von Anfang an den Gleichlauf mit Ägypten. Das ZGB ist hier an die Stelle der zuvor geltenden osmanischen Mecelle getreten. Obwohl Syrien also zu den bilad al-maialla gehört, ist auf dieses Rechtswerk nicht als Quelle zurückgegriffen worden. Insoweit unterscheidet sich Syrien damit erheblich von anderen Staaten mit vergleichbarer Rechtsgeschichte (Irak, Jordanien, Kuwait). Wesentliche Änderungen des syrischen ZGB sind mir bisher nicht bekannt geworden. 173

4.2 Irak

Bald darauf folgt der Irak, wo im Jahre 1951 das Zivilgesetzbuch im Gesetzblatt verkündet wird (Gesetz Nr. 40/1951).¹⁷⁴ Bemerkenswert ist, dass dieses Gesetz aufgrund seines Art. 1382 erst zwei Jahre der Verkündung, also 1953, in Kraft gesetzt worden ist. Das irakische ZGB weicht inhaltlich in vielen Teilen erheblich vom ägyptischen ab. Der Grund hierfür ist bekannt. Der geistige Vater auch dieses Gesetzbuches ist as-Sanhūrī. Anders als im ägyptischen, in dem das islamische Recht nur eine untergeordnete Rolle spielt, hat er im Irak versucht, eine ausgewogene Mischung von traditionellen islamischen und europäischen Rechtsvorstellungen zu konzipieren. Die bis 1953 im Irak geltende osmanische Mecelle (aufgehoben durch Art. 1381 ZGB) und der Murshid al-hayrān¹⁷⁵ sind in vielen Fällen Quellen des irakischen ZGB. ¹⁷⁶ As-Sanhūrī betrachtete wohl das irakische ZGB mehr als das ägyptische als sein eigentliches Hauptwerk, weil es ihm hier möglich gewesen ist, islamische und europäische Gedanken miteinander zu verbinden. ¹⁷⁷

Von Interesse ist Art. 1 zGB. Soweit der Richter zur Lückenfüllung auf islamisches Recht zurückzugreifen hat, sind die Grundsätze der sharī'a heranzuziehen, die mit dem Gesetzestext am besten übereinstimmen, und zwar ausdrücklich ohne Bindung an eine bestimmte Rechtsschule (dūn at-taqayyud bi-madhhab mu'ayyan). Diese Norm erklärt sich leicht aus der Situation des Landes, in dem (hanafitische) Sunniten und (imamitische) Schi'iten etwa gleich stark vertreten sind. Um Streit zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen zu vermeiden, ist offensichtlich dieser Weg gewählt worden.

Das irakische ZGB ist in der Zwischenzeit mehrfach ganz erheblich geändert worden. ¹⁷⁸ Wahr-scheinlich sind seine Tage gezählt; denn im Irak wird aufgrund des Gesetzes über die Rechtsreform, Gesetz Nr. 35/1977, intensiv an der Schaffung eines neues Rechtssystems gearbeitet, das den derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen besser gerecht werden soll. ¹⁷⁹ In den letzten Jahren sind z.B. wichtige verfahrensrechtliche Gesetze ¹⁸⁰ und das Handelsgesetzbuch ¹⁸¹ neugefasst und in Kraft gesetzt worden. Es ist wohl nur eine Frage der Zeit, bis im Irak auch ein neues Zivilgesetzbuch verkündet werden wird. ¹⁸²

4.3 Libyen

Bald darauf folgt Libyen, wo am 13.2.1954 das ZGB verkündet wird. ¹⁸³ Es hat den bis zu jener Zeit hier geltenden italienischen Codice civile abgelöst. ¹⁸⁴ Ursprünglich war das libysche ZGB eine nahezu wörtliche Übernahme des Texts des ägyptischen.

Nach der Machtsübernahme durch Oberst Gaddafi im September 1969 erfolgt, wie allgemein bekannt, eine Islamisierung des Landes im Sinne der von ihm in seinem 'Grünen Buch' (al-Kitāb al-akhdar) niedergelegten Thesen. ¹⁸⁵ In das ZGB wurde im Zuge der Islamisierung des Staates durch zwei Gesetze erheblich eingegriffen: Das Gesetz über das Verbot von ribā in Zivil- und Handelsgeschäften,

Gesetz Nr. 74/1972, ¹⁸⁶ und das Gesetz Nr. 86/1972. ¹⁸⁷ Das heisst, die Teile des ZGB, die mit der *sharī'a* aus libyscher Sicht nicht vereinbar sind, wurden für Rechtsgeschäfte zwischen natürlichen Personen aufgehoben. ¹⁸⁸ Dass diese Gesetzesänderungen den Geschäftsverkehr nicht oder nur marginal betreffen, ist oben¹⁸⁹ bereits gesagt worden; denn insoweit passt sich Libyen durchaus den Gepflogenheiten und Regeln der internationalen Wirtschaft an.

4.4 Kuwait

Im Emirat Kuwait galt die osmanische Mecelle in Zivilsachen bis 1981 und wurde erst in diesem Jahr durch ein Zivilgesetzbuch ersetzt. Dennoch muss hier mit dem Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 2/1961, begonnen werden; Uzum einen beruht dieses Gesetz wiederum auf Vorarbeiten von as-Sanhūrī, zum anderen ist es wegen seiner atypischen Struktur interessant und schliesslich beruht das seit 1981 geltende Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 67/1980, teilweise auf dem HGB von 1961.

Der Inhalt des HGB von 1961 weicht in Teilen ganz erheblich vom Üblichen ab. Neben den in den arabischen Handelsgesetzbüchern meist vorhandenen Kapiteln Handelsstand und -geschäfte (Buch 1), benannte Handelsverträge (Buch 3), Wertpapierrecht (Buch 4) sowie Konkurs- und Vergleichsrecht (Buch 5) enthält es nämlich in seinem Buch 2 (Art. 103-375) eine vollständige Regelung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts, der später in leicht geänderter oder ergänzter Form in das 1981 in Kraft getretene Zivilgesetzbuch übernommen worden ist (Art. 31-453). Warum im Jahre 1961 der Allgemeine Teil des Schuldrechts in das HGB eingestellt worden ist, wird ausführlich im amtlichen Erläuternden Memorandum zu dem Gesetz ausgeführt. Die massgebenden Sätze lauten in deutscher Übersetzung:

'Das zweite Buch betrifft die Obligationen im allgemeinen. Dieses Buch ist eine Neuheit (istihdath) im kuwaitischen HBG, denn Handelsgesetzbücher enthalten im allgemeinen ein solches Buch nicht, weil sie zur Schliessung ihrer Lücken auf Zivilgesetzbücher verweisen. Einer der wichtigsten Teile eines Zivilgesetzbuches ist das Kapitel über das Allgemeine Schuldrecht, so dass dessen Regeln nicht (in die Handelsgesetzbücher) aufgenommen werden müssen. Im kuwaitischen HBG ist dies nicht so, weil es nicht auf ein Zivilgesetzbuch zur Ergänzung seiner Bestimmungen verweist, sondern (...) auf die (zwischen den Parteien geschlossenen) Verträge, Gewohnheitsrecht, Normen des Naturrechts sowie Grundsätze der Billigkeit, 193 und das Zivilgesetzbuch absichtlich ausser acht lässt. Der Grund hierfür ist, dass die Vorschriften der islamischen Mecelle, die das ZGB von Kuwait ist, auf dem islamischen Recht des hanafitischen Ritus beruhen. Da das kuwaitische HBG westlichen Rechten entnommen worden ist, kann es nicht auf die Mecelle zur Ergänzung seiner Normen verweisen. Deshalb war es notwendig, ein besonderes Buch über das Allgemeine Schuldrecht in das HBG aufzunehmen. Dessen Vorschriften entstammen westlichen Rechten wie das HGB ingesamt'. 194

Das bedeutet also: Kuwait macht bereits 1961, früher als die anderen kleinen arabischen Staaten, einen entscheidenden Schnitt: Vermögensrechtliches Zivilrecht einerseits und Handelsrecht (in weitem Umfang) andererseits werden getrennt. Für das Zivilrecht, selbstverständlich einschliesslich des 'statut personnel', bleibt islamisches Recht massgebend. Dabei ist ferner interessant, dass auch insoweit wieder geschieden wird. Für den Bereich des 'statut personnel' gilt in Kuwait grundsätzlich das Recht des malikitischen Ritus, 195 für das Vermögensrecht die Mecelle, also hanafitisches Recht. Der gesamte Bereich des Handelsrechts, ergänzt durch Allgemeine Lehren des Schuldrechts, unterliegt aber seit 1961 westlichem Recht. Zur subsidiären Anwendung der Mecelle hatte der Gesetzgeber, m.E. mit Recht, nicht das notwendige Vertrauen, wie übrigens auch Erfahrungen in Palästina und später in Israel deutlich bestätigt haben. 196

Der kuwaitische Gesetzgeber entscheidet sich 1961 jedoch nicht, wie es durchaus möglich gewesen wäre, für die unmittelbare Übernahme der massgeblichen Vorschriften des ägyptischen Schuldrechts, auch wenn er dies als das modernste in der arabischen Welt anerkennt, 197 sondern für die des irakischen ZGB. Auch dies wird klar begründet, und as-Sanhūrī hat mutmasslich die Weichen gestellt, denn das Folgende ist sein eigentliches gesetzgeberliches Konzept.

Die entscheidenden Sätze der Gesetzesbegründung seien wieder wörtlich zitiert:

'Die Vorschriften dieses Buches (Buch 2 über den Allgemeinen Teil des Schuldrechts) sind den Regeln des irakischen Zivilgesetzbuches entnommen worden, dessen Normen eine Synthese der Regeln der *Mecelle* und westlicher Grundsätze sind. Diese Bestimmungen sind eine erfolgreiche Mischung von unterschiedlichen Vorschriften. Wie bereits aufgeführt, ist für das kuwaitische HBG vorgezogen worden, diese Normen zu übernehmen, um die Regeln der *Mecelle* im Rahmen des HGB so weit wie möglich beizubehalten'. ¹⁹⁸

Diese gesetzgeberische Konzeption hat sich in Kuwait ganz offensichtlich bewährt. Im Zuge der Gesetzesreformen im Jahre 1980, durch die das Rechtssystem in ganz erheblichem Umfang neugestaltet worden ist, ¹⁹⁹ sind die von as-Sanhūrī 1961 konzipierten Normen und Rechtsstrukturen zum grössten Teil erhalten geblieben. Sie gelten seither aber nicht mehr nur für das Handels-, sondern auch für das Zivilrecht. Auch Kuwait hat jetzt endgültig Abschied von der osmanischen *Mecelle* genommen. Sie gilt, soweit ich sehe, heute in keinem der arabischen Staaten mehr als Gesetz, wenn man die Regelung in Art. 1448 des jordanischen ZGB vernachlässigt.

Summarisch sei schliesslich festgehalten, dass das neue kuwaitische ZGB von 1980 im Aufbau dem ägyptischen und inhaltlich weitgehend dem irakischen ZGB folgt. Ich habe aber an dieser Stelle zeitlich vorgegriffen, um die Darstellung des Berichts über Kuwait nicht zu zerreissen. Es geht zunächst wieder zurück in die Vergangenheit.

4.5 Zwischenergebnis

Mit den vier Ländern Syrien, Irak, Libyen und Kuwait ist zunächst der Kreis der Staaten geschlossen, die im ersten Jahrzehnt nach dem Inkrafttreten des ägyptischen Zivilgesetzbuches dieses wörtlich oder auszugsweise, 200 und zwar weitestgehend noch aufgrund der persönlichen Aktivitäten von as-Sanhūrī, 201 übernommen haben. Danach kommt der Rezeptionsprozess für mehr als ein Jahrzehnt ins Stocken, wenn man von dem Sonderfall des Sudan erst einmal absieht.

In den 70er und 80er Jahren geht es dann jedoch gleichsam Schlag auf Schlag weiter: Ägypten war und bleibt 'the leader and the pace setter'. ²⁰² Es folgt jetzt ein Staat nach dem anderen, mit Afghanistan sogar ein nichtarabisches Land. In jüngster Zeit erfasst die Welle der Kodifikationsbewegung nunmehr ganz intensiv die kleinen Staaten auf der Arabischen Halbinsel, die einen grossen Sprung quasi von der 'palmtree justice' zu modernen Gesetzbüchern machen. ²⁰³ Derzeit ist nicht abzusehen wann ein Ende erreicht sein wird. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist als nächster Staat das Emirat Bahrain oder das Sultanat Oman 'ägyptifiziert'.

Der Hintergrund dieser Bewegung ist wohl eindeutig zu bestimmen: Angesichts der sprunghaften wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung benötigen die rechtlich zurückgebliebenen arabischen Staaten in relativ kurzer Zeit brauchbare Gesetzbücher. Die Vorarbeiten hierfür können jedoch nur bedingt durch einheimische Juristen geleistet werden. Oft fehlen sie noch, oder es gab keine Universitäten in den betreffenden Staaten, die sie ausbilden konnten. So sind in vielen kleineren arabischen Staaten ägyptische Staatsangehörige als Richter, Rechtsanwälte oder Rechtsberater der Ministerien tätig. Diese benutzen selbstverständlich bei ihrer Tätigkeit ägyptische Rechtswerke, insbesondere as-Sanhūrīs Kommentar und seine anderen Schriften, selbst wenn ägyptisches Recht in dem betreffenden Staat (noch) nicht gilt. Ferner studieren viele Araber an ägyptischen Universitäten und greifen nach Abschluss ihrer Ausbildung zu Hause, mangels besserer Quellen, auf ägyptische Lehrbücher zurück. All dies führt dazu, dass das ägyptische Recht das führende im Nahen und Mittleren Osten ist und wohl auch bleiben wird.

Doch nun der Reihe nach einen Überblick über die Staaten, die nach dem Tode as-Sanhūrīs ägyptisches Zivilrecht übernommen haben.

4.6 Qatar

Das Emirat Qatar (den Sudan wieder beiseite gelassen) geht in den 70er Jahren voran und übernimmt 1971 das (alte) kuwaitische Handelsgesetzbuch von 1961, inhaltlich weitgehend unverändert, als Zivil- und Handelsgesetzbuch (qānūn almawādd al-madaniyya wa-t-tidjāriyya), Gesetz Nr. 16/1971. ²⁰⁴ Es hat dementsprechend dieselben Lücken im zivilrechtlichen Bereich, die das 1981 aufgehobene kuwaitische Gesetz von 1961 besessen hat; denn es enthält nur den Allgemeinen Teil des Schuldrechts, kein Besonderes Schuld- und auch kein Sachenrecht. ²⁰⁵

Immerhin geht Qatar, anders als zehn Jahre früher Kuwait, einen Schritt weiter und dehnt den sachlichen Geltungsbereich des Gesetzes vom Handels- auch auf das Zivilrecht aus. Demzufolge erscheint der Allgemeine Teil des Schuldrechts als erstes Buch im Gesetz. Erst danach folgen die handelsrechtlichen Teile (ohne das Konkurs- und Vergleichsrecht, für das ein besonderes Gesetz vorgesehen ist; Art. 475). Ferner wird, ebenfalls anders als 1961 in Kuwait, zur Lückenfüllung hilfsweise nach dem Gewohnheitsrecht auch auf die *sharr'a* verwiesen (Art. 4). 206 Das ist verständlich, weil sich das qatarische Gesetzbuch auch auf zivilrechtliche Angelegenheiten bezieht.

Hier haben wir nun, nach Kuwait, wieder den Fall einer Rechtsordnung, die kein Tochter-, sondern bereits ein Enkel- (oder gar Urenkel-)recht des ägyptischen ist. Die Überlieferungskette geht nämlich von Ägypten über den Irak und Kuwait nach Qatar.

4.7 Somalia

Kurz danach folgt 1973, überraschend, Somalia, das erst ein Jahr später (1974) Mitglied der Arabischen Liga wird. Bemerkenswert ist, dass das somalische Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 37/1973, wiederum eine blosse wörtliche Übernahme des ägyptischen, zunächst in italienischer Fassung im Gesetzblatt verkündet worden ist. 207 So existiert jetzt, wie Dilger ironisch hervorhebt, auch eine amtliche italienische Übersetzung des ägyptischen ZGB. 208 Die Übernahme des ägyptischen ZGB stiess übrigens auf erheblichen Widerstand der somalischen 'ulama', weil sie eine Stärkung der Rechtsposition der Frauen fürchteten. 209

Die Rezeption des ägyptischen ZGB ist deshalb besonders interessant, weil damit mit der bisherigen Rechtstradition in Somalia gebrochen wurde. Weder der italienische Codice civile noch englisches Recht wurden das Vorbild des neuen Gesetzbuches, beide Rechtsordnungen galten lange in den zwei Landesteilen, sondern das ägyptische. Man hat also auch am Horn von Afrika auf das in vielen Staaten bewährte ägyptische Zivilrecht zurückgegriffen, möglicherweise als Morgengabe anlässlich des Eintritts in die Arabische Liga. Da vorzügliche Arbeiten in europäischen Sprachen zum somalischen Recht vorliegen, verweise ich auf diese. ²¹⁰

Lediglich ein kurzer Hinweis zum Abschluss, der diesmal das internationale Privatrecht betrifft. Dies ist in Somalia, wie in den allermeisten ägyptischrechtlich beeinflussten Zivilgesetzbüchern (Ausnahmen: Kuwait und Qatar), jeweils am Anfang des ZGB enthalten. In allen Gesetzbüchern, mit Ausnahme Somalias, wird in Fällen von Gesetzkollisionen, für die das gesetzlich normierte IPR keine Regelung enthält, auf 'die Grundsätze des internationalen Privatrechts' verwiesen. Was aber ist das im Einzelfall? Hat der Richter nur die Grundsätze seines eigenen Rechts oder auch die andere Rechtsordnungen (ggf. welcher?) zu überprüfen? In Somalia ist man im Gesetz präziser und fordert sinnvollerweise vom Richter, dass er in einem derartigen Fall 'I principi di diritto internazionale privato somalo' anzuwenden hat (Art. 24 ZGB).

4.8 Algerien

Wichtiger ist der nächste Staat: Algerien; denn mit der Übernahme des ägyptischen ZGB dort ist zum erstenmal ein Einbruch in die sehr stark unmittelbar französischrechtlich beeinflussten Staaten des Maghreb erfolgt. Algerien, bekanntlich bereits seit 1962 unabhängig, hatte zunächst bestimmt, dass alle zur Zeit der französischen Herrschaft erlassenen legislativen Akte in Kraft bleiben, soweit sie nicht gegen die Souveränität des Staates verstossen oder kolonialistischen oder diskriminierenden Charakter haben. Damit galt auch der französische Code civil weiter. Entscheidend ist dann die Ordonnance no. 73-29 vom 5.7.1973, die zwei Jahre später in Kraft getreten ist. Aufgrund dieser Ordonnance wurden mit Wirkung vom 5.7.1975 alle vor Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1962 erlassenen Gesetze, Verordnungen usw. en bloc ausser Kraft gesetzt.

Deshalb wurde 1973 eine 'Nationale Gesetzgebungskommission' gebildet, die offenbar in der Zeit zwischen 1973 und 1975 sämtliche in französischer Zeit erlassenen gesetzlichen Bestimmungen durch eigene algerische ersetzen sollte. Das ist innerhalb dieser kurzen Frist jedoch nicht möglich gewesen, so dass nach dem 5.7.1975 (verschieden auf den einzelnen Rechtsgebieten) Gesetze gefehlt haben. ²¹¹ Im allgemeinen wird deshalb auch in den nach dem 5.7.1975 verkündeten grossen Kodifikationen bestimmt, dass sie mit rückwirkender Kraft zu diesem Termin gelten, obwohl auch das algerische Recht (Art. 2 ZGB) den Grundsatz der Nichtrückwirkung von Gesetzen kennt. ²¹²

Das algerische Zivilgesetzbuch wurde im Rahmen dieser grundsätzlichen Rechtsreform als erste der grossen Kodifikationen immerhin bereits am 30.9.1975 im Gesetzblatt verkündet, so dass die Gesetzeslücke im Bereich des vermögensrechtlichen und internationalen Privatrechts nur knapp drei Monate bestanden hat. Im Handels- und Seehandelsrecht dauerte es länger und am längsten im Familien- und Erbrecht, das erst 1984 im Code de la famille (Gesetz no. 84-11) zusammengefasst, verkündet worden ist.

Amüsiert hat mich ein Teil der ersten Stellungnahmen in der internationalen Literatur zum algerischen ZGB nach seinem Inkrafttreten. Es wurde nämlich lang und breit darüber spekuliert, aus welchen Quellen das Gesetzbuch stammt.²¹⁵ In Algerien wird sogar der Standpunkt vertreten, der französische Code civil sei das Modell des algerischen ZGB.²¹⁶ Dies alles ist für einen rechtsvergleichend arbeitenden Juristen nur schwer verständlich, denn das algerische ZGB ist nicht mehr und nicht weniger als eine wörtliche Übernahme des ägyptischen von 1948. Dies ergibt ein blosser Vergleich der beiden Gesetzestexte. Einige Abschnitte fehlen, einige Artikel sind gekürzt. Im übrigen sind die beiden Gesetzbücher identisch.²¹⁷

Von den algerischen Juristen, verfolgt man die Veröffentlichungen z.B. in der Revue algérienne, wird dies jedoch an keiner Stelle zugestanden. Abgesehen von Einzelpunkten, die gelegentlich als aus dem ägyptischen Recht entlehnt akzeptiert werden, ²¹⁸ will man das algerische zGB offensichtlich für einen originären 'code national' halten. Im übrigen wird in sehr starkem Masse weiterhin auf französische

Quellen (Rechtsprechung und Literatur) zurückgegriffen. 219

4.9 Jordanien

Ein Jahr später (1976) als in Algerien wird, in diesem Staat allerdings mehr oder minder zu erwarten, in Jordanien erstmals ein Zivilgesetzbuch verkündet, das am 1.1.1977 in Kraft getreten ist. ²²⁰ Die Vorarbeiten hierzu reichen bis zum Jahre 1954 zurück. Von Anfang an spielte das ägyptische ZGB bei der Erstellung des jordanischen eine erhebliche Rolle, wenngleich Jordanien zu den bilād al-majalla gehört. Die osmanische Mecelle ist nun jedoch weitestgehend aufgehoben. Sie gilt gemäss Art. 1448 ZGB nur noch, soweit sie den Regeln des ZGB nicht widerspricht. Insgesamt ist das jordanische ZGB konservativer, d.h. stärker islamischrechtlich inspiriert, als die meisten der bisher genannten Gesetzbücher.

Bewährte Regeln der *Mecelle* und Vorschriften des osmanischen Bodengesetzes, die rund ein Jahrhundert in Jordanien gegolten haben, sind beibehalten worden. Im übrigen spielt auch das teilweise auf der osmanischen *Mecelle* basierende irakische ZGB von 1951 eine Rolle als Gesetzesmuster. Insgesamt hat nun aber auch in Jordanien ein Richtungswechsel stattgefunden: Man orientiert sich am und folgt vielfach dem ägyptischen Vorbild. Für Jordanien lässt sich dies alles sehr schön anhand des amtlichen Erläuternden Memorandums zum ZGB nachweisen, das von der Anwaltskammer in Amman in zwei Bänden²²¹ veröffentlicht worden ist.²²²

4.10 Afghanistan

Räumlich völlig aus der Reihe fällt Afghanistan, das im Jahre 1977 erstmals ein Zivilgesetzbuch in Kraft gesetzt hat.²²³ Es ist bisher nach meinem Kenntnisstand das einzige nichtarabische Land, das sich im zivilrechtlichen Bereich an ägyptischen Mustern orientiert. Soweit Afghanistan bis dahin grössere privatrechtliche Kodifikationen erlassen hat, folgte es primär türkischem Vorbild; dies gilt insbesondere für das Handelsgesetzbuch von 1955.²²⁴

Das sehr umfangreiche Zivilgesetzbuch (2416 Artikel) weicht insofern vom ägyptischen ab, als es auch das Familien- und Erbrecht enthält. Diese beiden Gebiete sind eine Kodifikation des in Afghanistan herrschenden traditionellen islamischen Rechts des hanafitischen Ritus (Art. 56-335). Abgesehen davon ist das afghanische ZGB durchaus ähnlich dem ägyptischen aufgebaut und strukturiert. Zu verkennen ist allerdings nicht, dass teilweise auch im Schuldrecht der osmansichen Mecelle entnommene islamischrechtliche Bestimmungen ihren Niederschlag finden (man vgl. z.B. im Kaufrecht die Vorschriften über den salam (Terminkauf) in Art. 1124-1132 und über den bay' al-wafā' (Verkauf mit Wiederkaufsrecht) in Art. 1136-1151 oder im Allgemeinen Teil des Schuldrechts die Regeln über die verschiedenen Arten des khiyār (Recht zur einseitigen Aufhebung des Vertrages) in Art. 652-689).

Festgehalten sei abschliessend, dass das afghanische ZGB nach den seit Ende des Jahres 1979 erfolgten politischen Umwälzungen nicht aufgehoben worden und dass der Einfluss des ägyptischen ZGB auf das afghanische geringer ist als der auf die arabischen Zivilgesetzbücher.

4.11 Jemen

Die Zivilrechtssysteme der bisher dargestellten Staaten sind, mit einer gewissen Ausnahme für Jordanien, relativ rasch auch in Europa bekannt geworden. Die gilt allerdings nicht für den nächsten Staat: den Jemen. Man fand sehr lange in der europäischen Literatur meist nur Belege dafür, dass dort, auch im Bereich des vermögensrechtlichen Zivilrechts, die *shart'a* gelte. Die Quellenlage war, zugestanden, äusserst schwierig.

Die beiden Staaten Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen) haben sich am 22.5.1990 zur Republik Jemen vereinigt. Gemäss Art. 130 der (inzwischen geänderten) Verfassung von 1990 galten die in den beiden Teilen des Jemen zur Zeit vor der Vereinigung in Kraft befindlichen Gesetze in dem jeweiligen Landesteil so lange weiter, bis sie durch neue (gesamtjemenitische) Gesetze aufgehoben oder geändert werden. Die Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Privatrechts ist inzwischen im wesentlichen abgeschlossen. Der Bürgerkrieg zwischen den beiden Landesteilen im Jahre 1994 hat sich insoweit nicht ausgewirkt. Auf den meisten Rechtsgebieten gilt inzwischen einheitliches (neues) Recht, das hauptsächlich nordjemenitischen, in einer Reihe von Fällen jedoch auch südjemenitischen, Quellen entnommen worden ist. Altes Recht ist hierdurch stets aufgehoben worden. 226

Das bedeutet im einzelnen: Bis 1992 galt im Bereich des Nordjemen ein Zivilgesetzbuch, das zwischen 1979 und 1983 durch mehrere Einzelngesetze veröffentlicht worden war. 227 Auch dieses Gesetzbuch folgte im Aufbau und in einer Reihe von Teilen auch inhaltlich dem ägyptischen Zivilgesetzbuch. Allerdings lehnte sich wohl keines der arabischen Zivilgesetzbücher so stark an die shari'a wie das nordjemenitische, was angesichts des allgemeinen Entwicklungsstandes des Staates nicht verwundern darf. 228

Im übrigen existierte im Nordjemen auch bereits seit 1976 ein Handelsgesetzbuch, das zum grössten Teil wörtlich dem (nicht mehr geltenden) kuwaitischen HGB von 1961 entsprach. ²²⁹ Kuwait ist, wie bereits 1971 in Qatar, in Bahrain (1987), in Oman (1990) und in den VAE (1993) die massgebende Vorbildrechtsordnung im Handelsrecht für die kleinen Staaten auf der Arabischen Halbinsel. Da das alte kuwaitische Handelsgesetzbuch auch von as-Sanhūrī verfasst worden ist, sind diese kuwaitischen Tochterrechte mittelbar ebenfalls ägyptischrechtlich beeinflusst.

Der Südjemen setzte am 26.11.1988 erstmals in seiner Geschichte ein umfangreiches Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 8/1988, in Kraft, das nicht nur das Zivilrecht stricto sensu enthielt, sondern auch weite Teile des Handels-, Wertpapier- und Urheberrechts, etc..²³⁰ Dieses Gesetz war im zivilrechtlichen Teil durchaus

ägyptischrechtlich und im handelsrechtlichen Teil kuwaitischrechtlich geprägt. Es enthielt kaum jemals Anklänge an das islamische Recht.

Dies alles ist inzwischen jedoch Rechtsgeschichte. 1992 ist ein neues Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 19/1992, in Kraft gesetzt worden, das im wesentlichen auf der Basis nordjemenitischer Quellen konzipiert worden ist. Bereits ein Jahr zuvor ist ein neues Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 32/1991, verkündet worden, das teils dem früheren nordjemenitischen HGB, Gesetz Nr. 39/1976, teils dem südjemenitischen ZGB, Gesetz Nr. 8/1988, folgt.²³¹

Ohne hier ins Detail gehen zu wollen, sei angemerkt, dass wohl keines der geltenden arabischen Zivilgesetzbücher so sehr islamischrechtlich geprägt ist wie das jemenitische von 1992. Im wesentlichen handelt es sich, trotz der Befolgung äusserer Strukturen des ägyptischen ZGB, um eine Kodifizierung islamischen Rechts, wobei man sich zur Lückenfüllung übrigens nicht auf eine bestimmte Rechtsschule bezieht. Das neue Handelsgesetzbuch hingegen lässt sehr starken kuwaitischen (und damit mittelbar ägyptischen) Einfluss erkennen. 232

4.12 Sudan

Von einer recht bemerkenswerten Entwicklung ist im südlichen Nachbarstaat Ägyptens, dem Sudan, zu berichten. Der Sudan ist der einzige Staat in dieser Reihe, in dem jahrzehntelang intensiv englisches Recht gegolten hat, ²³³ und er ist der einzige, in dem das ägyptische Zivilgesetzbuch zweimal übernommen worden ist. Bereits im Jahre 1971 ist nämlich das ägyptische ZGB aus politischen Gründen eingeführt und zwei Jahre später (1973) aus anderen politischen Gründen wieder aufgehoben worden. ²³⁴ Im übrigen sei angemerkt, dass die Verkündung des ägyptischrechtlich geformten sudanesischen ZGB im Jahre 1971, u.a. wegen der mangelhaften und unzulänglichen Vorbereitung, gleichsam zu einem Aufruhr der gesamten englisch geschulten 'legal profession' geführt hat. ²³⁵

Der zweite Versuch, das ägyptische ZGB als sudanesisches zu übernehmen, wird angesichts der derzeitigen politischen Verhältnisse im Sudan wahrscheinlich von längerer Dauer sein. Das weitgehend auf ägyptischen Vorbildern beruhende sudanesische ZGB, Gesetz Nr. 6/1984, ist seit dem 14.2.1984 in Kraft.²³⁶ Alle bisher auf dem Gebiet des vermögensrechtlichen Privatrechts geltenden einschlägigen englischrechtlich beeinflussten Gesetze sind 1984 aufgehoben worden (Art. 2 ZGB).²³⁷ Ob und wie das ZGB sich im Sudan bewährt, vermag ich anhand der mir zur Verfügung stehenden Quellen derzeit nicht zu sagen. Wie dem aber auch immer sei: zunächst einmal gehört der Sudan zum ägyptischen Rechtskreis.

4.13 Vereinigte Arabische Emirate

Damit komme ich nun zum zwölften und bisher letzten Staat, in dem ägyptisches Zivilrecht übernommen worden ist, den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE).

Das Zivilrecht der VAE ist erstmals durch das Gesetz Nr. 5/1985 kodifiziert worden. Das recht umfangreiche ZGB (1528 Artikel), das nach sudanesischem Vorbild 'Gesetz über bürgerliche Rechtsgeschäfte' (qānūn al-mu'āmalāt al-madaniyya) heisst, ist am 29.3.1986 in Kraft getreten. 238 Es ist durch zwei Kommissionen, bestehend aus Experten der sharī'a sowie (insbesondere ägyptischen und jordanischen) Kennern der geltenden Zivilrechtssysteme der arabischen Staaten, erarbeitet worden. Dementsprechend sind vielfach, oft wörtliche, Übernahmen von ägyptischen und anderen arabischen Rechtsnormen (insb. aus dem jordanischen ZGB)²³⁹ erfolgt, so dass das Gesetzbuch formell und materiell unmittelbar oder mittelbar auf ägyptischem Recht beruht.²⁴⁰

Bemerkenswert ist folgende Abweichung von den Zivilgesetzbüchern anderer arabischer Staaten: In den Art. 29-70 zGB werden 'Erläuternde Regeln der Grundlagen des islamischen Rechts' (qawā'īd al-uṣūl al-fiqhiyya at-tafsīriyya) den nachfolgenden Vorschriften vorangestellt. Diese islamischrechtlichen Grundsätze enthalten viele Anklänge an die berühmten ersten 100 Artikel der osmanischen Mecelle (z.T. sind sie wörtlich übernommen worden). Soweit mir bisher bekannt, haben sie noch keinen entschiedenden Einfluss auf die Rechtsprechung im einzelnen ausgeübt. Von der einen Ausnahme, der Zinsproblematik, habe ich bereits oben berichtet.²⁴¹

4.14 Bahrain

Mit den VAE ist die Reihe der Staaten, die bisher ägyptisches Zivilrecht in kodifizierter Form übernommen haben, beendet. Dennoch zum Schluss einen kurzen Blick auf das Sultanat Oman, Mauretanien und das Emirat Bahrain, das möglicherweise der nächste Staat in dieser Kette sein wird. Dort bestehen seit längerer Zeit Pläne, ein Zivilgesetzbuch nach kuwaitischen Mustern in Kraft zu setzen.²⁴²

Am 1.6.1987 ist erstmals ein Handelsgesetzbuch in Bahrain in Kraft getreten, das als Gesetz Nr. 7/1987 verkündet worden ist. 243 Es beruht, wie nicht anders zu erwarten war, weitgehend auf dem kuwaitischen HGB, Gesetz Nr. 68/1980. Lediglich das in Kuwait im HGB mitgeregelte Konkurs- und Vergleichsrecht ist ausserhalb des HGB geblieben. 244

Da in Art. 2 Nr. 3 HGB zur Lückenfüllung in handelsrechtlichen Angelegenheiten bereits auf zivilrechtliche Gesetze verwiesen wird, kann angenommen werden, dass, ungeachtet des Umstandes, dass in Bahrain derzeit einige zivilrechtliche Gesetze (insbesondere noch das englischrechtlich beeinflusste Vertragsgesetz (qānūn al-'uqūd), 1969) gelten, demnächst wie in 1985 in den VAE ein Zivilgesetzbuch verkündet werden wird. Dass dieses weitgehend kuwaitisch- und damit mittelbar ägyptischrechtlich beeinflusst sein wird, unterliegt nach dem Inhalt des HGB kaum einem Zweifel; denn die in den Art. 72-91 HGB normierten allgemeinen Vorschriften über die al-iltizāmāt at-tijāriyya (handelsrechtlichen Verbindlichkeiten) bieten beispielsweise schon einen Vorgeschmack. Erwähnt sei auch, dass in Handelsgeschäften Zinsen zulässig sind (Art. 81 und 82 HGB).

4.15 Oman

Im Sultanat Oman existiert bisher kein Zivilgesetzbuch. Immerhin ist am 1.5.1991 ein Handelsgesetzbuch, Gesetz Nr. 55/1990, in Kraft getreten, das sich (wie sollte es anders sein) weitgehend an kuwaitische Normen anlehnt.²⁴⁵ Im Bereich des Zivilrechts wird jedoch nicht, wie gelegentlich zu lesen ist, auf islamisches Recht zurückgegriffen.²⁴⁶ Das für Fragen des nationalen und internationalen Handelsverkehrs in Oman zuständige Gericht, die sog. Authority for the Settlement of Commercial Disputes (seit 1.7.1997: Commercial Court), greift vielmehr häufig, ohne dies allerdings meist ausdrücklich zu sagen, auf Normen des ägyptisches Zivilrechts zurück, wie viele Entscheidungen belegen.²⁴⁷ Damit gehört nun auch das Sultanat Oman, zumindest mittelbar, zu den Staaten des ägyptischen Rechtskreises. Im übrigen sei darauf hingewiesen, dass auch in Oman, wie in Bahrain, derzeit ein Zivilgesetzbuch erarbeitet wird.

4.16 Mauretanien

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass der mauretanische Code des Obligations et des Contrats (COC) von 1989 nicht auf dem ägyptischen Zivilrecht beruht; lediglich das auch im COC geregelte internationale Privatrecht stellt eine gewisse Ausnahme dar. Das mauretanische Gesetzbuch beruht weitestgehend auf dem tunesischen COC von 1906, der in nur leicht modifizierter Form auch in Marokko gilt (COC von 1913).248

5 Zusammenfassung

Ich hoffe, einige wenige Charakteristika der Entwicklung und des Inhalts des ägyptischen Zivilrechtssystems deutlich gemacht und Ihnen einen ersten Eindruck vermittelt zu haben, wie intensiv dieses Recht in den orientalischen Raum ausstrahlt. Das noch von dem inzwischen wohl fast vergessenen ägyptischen König Faruk vor nun bald 50 Jahren unterzeichnete Gesetzbuch erweist sich als sehr lebenskräftig und anpassungsfähig.

Wir finden es heute vom Westen Afrikas (Algerien) bis an die östliche Grenze des Mittleren Ostens (Afghanistan) und im Süden bis zum Horn von Afrika (Somalia). Es gilt in Staaten höchst unterschiedlichen Entwicklungsgrades, wie z.B. in der Republik Jemen, in der erst seit gut 20 Jahren überhaupt modernes Privatrecht geschaffen wird, ebenso wie in entwickelten arabischen Staaten, wie z.B. in Syrien oder im Irak. Es dient Ländern als Grundlage ihres Zivilrechts, die Formen des arabischen Sozialismus entwickeln (Algerien, Irak, Syrien), wie Libyen, das einen eigenen Dritten Weg proklamiert, ebenso wie den Vereinigten Arabischen Emiraten, einer im Grunde noch feudalistisch strukturierten Föderation, oder

Staaten, die westlichen kapitalistischen Mustern folgen wie Jordanien oder Kuwait. Das heisst, das ägyptische Zivilgesetzbuch ist offensichtlich ein so taugliches und elastisches Instrument, das ganz unterschiedlich politischen, wirtschaftlichen

und sozialen Verhältnissen gerecht wird und politische Umwälzungen in den einzelnen Staaten regelmässig übersteht. Die überragende Leistung des Schöpfers

des Gesetzbuches, as-Sanhūrī, wird auf diese Weise immer neu bestätigt.

Nicht völlig ausser Acht gelassen werden soll dabei allerdings der Umstand, dass die politischen Verhältnisse im Nahen und Mittleren Osten die rasche und weite Ausbreitung des ägyptischen ZGB ganz erheblich begünstigt haben. Die nach 1945 unabhängig gewordenen Staaten wollten eigene nationale Gesetzbücher einführen, die ihren jeweiligen Bedürfnissen entsprechen und/oder um mit der Vergangenheit zu brechen. Um dies innerhalb kurzer Fristen zustandezubringen, fehlte meist die Zeit und teilweise auch das Potential an befähigten einheimischen Juristen. So kann wohl, jedenfalls teilweise, davon ausgegangen werden, dass nicht immer eine ganz bewusste rechtspolitische Entscheidung zugunsten der Übernahme des ägyptischen Gesetzbuches getroffen worden ist. Es mag in Einzelfällen durchaus so gewesen sein, dass einfach nach einem arabischen Text eines 'ordentlichen' Gesetzbuches gesucht worden ist. Gelegentlich ist der Text des ägyptischen Gesetzbuches übernommen worden, ohne dass seine Herkunft offengelegt wird. Der Hauptbeispielsfall hierfür ist zweifelsohne Algerien, wo das 1975 verkündete ZGB offenbar als eigene nationale Kodifikation ausgegeben und angesehen wird. Man vermeidet es dort anscheinend peinlich einzugestehen, dass es sich um eine blosse en bloc-Rezeption des ägyptischen ZGB handelt.

Wie dem auch immer sei: Das Ergebnis ist eine weitgehende Rechtsvereinheitlichung oder

-angleichung auf der Grundlage ägyptischen Zivilrechts im Nahen und Mittleren Osten, die durch rechtspolitische Entscheidungen der einzelnen Staaten (aus welchen Gründen mag dahinstehen) erzielt worden ist, nicht aber durch Weisungen oder Empfehlungen der Arabischen Liga.²⁴⁹ Die vor mehr als 40 Jahren von Badr geäusserte Mutmassung, dass ausser Syrien, dem Irak und Libyen weitere Staaten das ägyptische Recht übernehmen werden, ist voll eingetroffen. 250

Zieht man weiter in Betracht, dass es eine ganze Reihe von Mitgliedstaaten der Arabischen Liga gibt, in denen französisches vermögensrechtliches Zivilrecht in unterschiedlich intensiver Form gilt (Djibouti, Libanon, Marokko, Mauretanien, Tunesien) und selbst französisches Wirtschaftsverwaltungsrecht zum grossen Teil übernommen worden ist (man vgl. die jeweiligen Tender-Gesetze oder Codes des marchés publics), 251 das angesichts der Tatsache, dass ein ganz erheblicher Teil des internationalen Geschäftsverkehrs in den arabischen Staaten durch die öffentliche Hand abgewickelt wird, oft eine ganz erheblich grössere praktische Bedeutung hat als das Zivilrecht, so ist vielfach eine ganz erstaunliche Rechtsangleichung in den arabischen Staaten erzielt worden, von der wir in Europa noch weit entfernt sind. Geändert hat sich bei uns allerdings leider nichts daran, dass die Vereinheitlichung der Rechtsordnungen der arabischen Staaten, jedenfalls in der rechtsvergleichenden Wissenschaft, nach wie vor ein kaum jemals beachteter Vorgang ist.

105

HILMAR KRÜGER

Noten

- 1 Die Vortragsform ist im wesentlichen beibehalten worden. Ich habe häufig Nachweise in europäischen Sprachen gegeben, damit jedermann die weiterführenden Hinweise und Quellen benutzen kann. Auf diakritische Zeichen bei der Umschrift osmanisch-türkischer Begriffe habe ich weitgehend verzichtet. Kenner dieser Sprache wissen ohnehin, was im Einzelfall gemeint ist. Die Erstfassung dieses Beitrags ist veröffentlicht in Recht van de Islam 5 (1987), 98-168. Soweit erforderlich, sind Ergänzungen und Berichtigungen vorgenommen worden.
- S. die Mittellung "Deutsch-Türkische Juristenvereinigung gegründet", 2 IPRax 1987, 64. Die DTJV veranstaltet seit längerer Zeit ein- oder zweimal pro Jahr in Deutschland oder in der Türkei Tagungen, auf denen alle wichtigen Probleme im deutsch-türkischen Rechtsverkehr diskutiert werden.
- 3 Eine Definition des Begriffs 'statut personnel' enthält z.B. das Schlussprotokoll (zu Art. 8 III) des Deutsch- Iranischen Niederlassungsabkommens v. 17.2.1929, RGB 1930 II 1006-1013 (1012): "Les Etats Contractants sont d'accord que le droit des personnes, de famille, de succession et d'héritage, c'est à dire le statut personnel, comprend les matières suivantes; le mariage, le régime des biens entre époux, le divorce, la séparation de corps, la dot, la paternité, la filiation, l'adoption, la capacité juridique, la majorité, la tutelle et la curatelle, l'interdiction, le droit de succession testamentaire ou ab intestat, les liquidations et les partages de succesions ou de patrimoines, et en général toutes les questions relatives au droit de famille, y compris toutes les questions concernant l'état des personnes."
- Näher zu dem Begriff im Orient u.a. Tedeschi, 'Personal Status' e 'statuto personale', Riv. dir. Int. 49 (1966), 24-35 (29-35); Makarov, 'Personalstatut und persönlicher Status', in: Rechtsvergleichung und Reichsvereinheitlichung (Festschrift Heidelberg), Heidelberg 1967, 115-122 (118-121); Ebert, Das Personalstatut arabischer Länder, Frankfurt 1996, 11-14: Nasir, The Islamic Law of Personal Status, 2. Aufl. London 1990, 29-31. Der Begriff 'Familienrecht' ist dem islamischen Recht nicht bekannt. Soweit heute hierfür in der arabischen Welt z.T. von gänün alusra oder qānūn al-'ā'ila und in der Türkei von aile hukuku gesprochen wird, handelt es sich um die Übernahme westlicher Vorstellungen.
- Näher zu diesem Begriff sowie zur dar al-harb und dar as-sulh statt aller 5 Krüger, Fetwa und Siyar: Zur internationalrechtlichen Gutachtenpraxis der osmanischen Seyh ül-İslam vom 17. bis 19. Jahrhundert, Wiesbaden 1978, 90-92 m.w.N.
- Dazu statt aller Schacht, Art. Sharī'a, HWI 673-678.
- S. dazu z.B. Krüger (o. Fn. 5), 43 f., 47, 57 m.w.N. 7
- 8 So zutreffend z.B. Steppat, 'Die Entwicklungskraft der ländlichen Ge-

sellschaft. Ein Versuch vergleichender Geschichtsbetrachtung', in: Die islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit (Festschrift für Hans R. Roemer), Beirut 1979, 642-656 (650); ebenso Johansen, 'Amwāl zāhira und amwāl bātina. Town and Countryside as reflected in the Tax System of the Hanafite School', in: Studia Arabica et Islamica (Festschrift for Ihsan 'Abbās), Beirut 1981, 247-263.

- Gräf u. Krüger, Art. Jurisprudenz, LIW 141-146 (141); im übrigen statt 9 aller d'Emilia, Scritti di diritto islamico, Rom 1976, 91-108.
- Z.B. Schacht, An Introduction to Islamic Law, 2. Aufl. Oxford 1966, 78-10 83; ders., Art. Bai', El I 1110-1113 (1112).
- Z.B. Schacht, (o. Fn. 10), 83-85; ders., Art. Hiyal, El III 510-513. 11
- Statt vieler Schacht (o. Fn. 10), 78 f.; Juynboll, Handleiding tot de kennis 12 van de mohammedaansche wet volgens de leer der sjâfi'itische school, 4. Aufl. Leiden 1930, 285-290 (insb. 288 f.); Rodinson, Islam und Kapitalismus, Frankfurt 1971, 65-67; Santillana, Istituzioni di diritto musulmano malichita con riguardo anche al sistema sciafiita, Rom 1926-1938, II 395 f.: Bilmen, Hukuki islamiyye ve istilahati fikhiyye kamusu, V (Istanbul 1952) 109 f.; Ansay, Hukuk tarihinde islam hukuku, 3. Aufl. Ankara 1958, 173, weist ausdrücklich darauf hin, dass dieser Vertrag auch eine Rolle bei der Umgehung des Zinsverbots spielt (ina bey'i de faiz memnuiyetine karşı bir hiyle rolünü oynar).
- Hinweise bei Ogris, Art. Darlehen, in: Handwörterbuch zur Deutschen 13 Rechtsgeschichte, I (Berlin 1971) 662 f.; Schröder, Gesetzesauslegung und Gesetzesumgehung, Paderborn 1985, 15 f.; ausführlich Bussi, 'Contractus mohatrae', Riv. st. dir. it. 5 (1932), 492-519.
- Grundlegend Gräf, 'Brauch/'urf und Sitte/'āda in der islamischen Jurispru-14 denz', in: Festschrift für H. Petri, Köln 1973, 122-144; ders. (mit Falaturi), 'Brauch/Sitte und Recht in der traditionellen islamischen Jurisprudenz', in: Beiträge zu islamischem Rechtsdenken, Wiesbaden 1986, 29-45; ferner u.a. Snouck Hurgronje, 'Islamic Law and Custom', in: Bousquet/Schacht (Hrsg.), Selected Works of C. Snouck Hurgronje, Leiden 1957, 290-295; Oztürk, Osmanlı hukuk tarihinde Mecelle, İstanbul 1973, 7-9; Kamali, Principles of Islamic Jurisprudence, Cambridge 1991, 283-296.
- Der Terminus istisnā' wird z.B. noch in Art. 865 Nr. 2 des Irakischen ZGB 15 von 1951 benutzt. Sehr üblich ist er heute allerdings nicht mehr.
- Dazu insb. Pritsch u. Spies, 'Der islamische Werklieferungsvertrag nach 16 al-Kāsānī', ZvglRWiss 56 (1953), 47-75; ferner z.B. Saleh, Unlawful Gain and Legitimate Profit in Islamic Law: Riba, Gharar and Islamic Banking, Cambridge 1986, 61 f.
- Zum Recht der Beduinen z.B. Gräf, Das Rechtswesen der heutigen Bedui-17 nen, Walldorf o.J. (1952); Chelhod, Le droit dans la société bédouine, Paris 1971. Reintjens, Die soziale Stellung der Frau bei den nordarabischen Beduinen unter besonderer Berücksichtigung ihrer Ehe-

und Familienverhältnisse, Bonn 1975; Abu-Lughod, Veiled Sentiments, Honor and Poetry in a Bedouin Society, Berkeley, Cal. 1986; Oweidi, Justice of the Bedouin, 1988.

- 18 Näher z.B. Krüger (o.Fn. 5), 139-145 m.w.N.
- 19 *Ijtihād* = Selbständige Entscheidung einer Rechtsfrage aufgrund eigener Auslegung der Quellen; Gegensatz: taqlīd = Bedingungsloses Folgen einer früheren Autorität, ohne sich ein selbständiges Urteil zu bilden; näher zu der Problematik statt aller Schacht (o. Fn. 10), 69-75. Insbesondere von Hallaq, 'Was the Gate of Ijtihad Closed?', *Int.J.Middle East St.* 16 (1984), 3-41, wird seit einiger Zeit vorgetragen, das Tor des *ijtihād* sei auch im sunnitischen Islam nicht geschlossen worden. Die bisher vorgetragenen Argumente vermögen mich nicht zu überzeugen, ohne dass dies an dieser Stelle näher begründet werden kann. S. zur Problematik auch Ali-Karamali u. Dunne, 'The Ijtihad Controversy', *Arab LQ* 9 (1994), 238-257.
- Ausführlich zu den fatāwā Krüger (o. Fn. 5), 39-69; Benzing, Islamische Rechtsgutachten als volkskundliche Quelle, Mainz 1977; Krawietz, Die Hurma. Schariatrechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts, Berlin 1991; Krüger, Art. Fetwa, LIW 92-95; Masud, Messick u. Powers (Hrsg.), Islamic Legal Interpretation. Muftis and their Fatwas, Cambridge, Mass. 1996.
- Ebenso ferner Crone, Roman, Provincial and Islamic Law, Cambridge 1987, 18 f.
- 22 Snouck Hurgronje, Verspreide Geschriften, Bonn-Leipzig 1923-1927, II 397; Krüger (o. Fn. 5), 47-49.
- So auch schon Krüger (o. Fn. 5), 153.
- 24 Jennings, 'Loans and Credits in Early 17th Century Ottoman Judicial Records', JESHO 16 (1973), 168-216; weitere Nachweise unten in Fn. 113 und 118.
- 25 Jennings (o. Fn. 24), 211.
- 26 Wörtlich: Verwaltung, Politik.
- 27 So Johansen, 'Staat, Recht und Religion im sunnitische Islam', in: Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 20 (1986), 12-60 (25).
- S. zum Vorstehenden insgesamt Johansen (o. Fn. 27), 24-30; Schacht (o. Fn. 10), 54, 86 f., 91; Heyd, Studies in Old Ottoman Criminal Law, Oxford 1973, 198-204; Krüger (o. Fn. 5), 48; Röhrborn, 'Mustafa Ali und die osmanische Promemorien-Literatur bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts', ZDMG 137 (1987), 34-43 (35); weitere Nachweise unten in Fn. 88.
- Ausführlich dazu Tyan, Histoire de l'organisation judiciaire en pays d'Islam, 2. Aufl. Leiden 1960, 433-525; Krüger, 'Probleme des saudiarabischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts', in: Böckstiegel (Hrsg.), Vertragspraxis und Streiterledigung im Wirtschaftsverkehr mit arabischen Staaten, Köln, 1981, 61-81 (71-75). Durch das im Mai 1983 in Kraft getretene Gesetz Nr. M/51 über den 'Board of Grievances', eine Art

Gerichtsverfassungsgesetz, hat sich die bis zu iener Zeit geltende Rechtslage nicht grundsätzlich geändert; denn das bisherige Recht ist im wesentlichen lediglich kodifiziert worden. Das Gesetz Nr. M/51 ist nebst amtlichem Erläuternden Memorandum veröffentlicht im Gesetzblatt (Umm al-Ourā) Nr. 2919 vom 5.8.1402/28.5.1982 und aufgrund seines Art. 52 ein Jahr nach der Veröffentlichung in Kraft getreten. Einen kurzen Überblick gibt Steelman, 'The Grievance Board in Saudi Arabia: An Overview of Royal Decree M/51', MEER, May 1983, S. 8, 17-19. Die aufgrund Art. 49 des Gesetzes Nr. M/51 vorgesehene Prozessordnung des 'Board of Grievances' ist in der Verordnung Nr. 190 des Ministerrates enthalten; sie ist verkündet im Gesetzblatt (Umm al-Qurā) Nr. 3266 vom 4.12.1409/7.7.1989 und einen Monat danach in Kraft getreten. S. dazu u.a. Turck, 'Dispute Resolution in Saudi Arabia', Int. Lawver 22 (1988). 415-443 (419-421); Sfeir, 'An Islamic Conseil d'Etat: Saudi Arabia's Board of Grievances', Arab LQ 4 (1989), 128-137; Krüger, 'Vollstreckung ausländischer Urteile in Saudi-Arabien jetzt möglich?', RIW 1990, 113-115.

- Hierzu und zum Nachstehenden z.B. Schacht (o. Fn. 10), 89-111; Coulson, A History of Islamic Law, Edinburgh 1964, 149-217; Liebesny, The Law of the Near and Middle East, Albany, N.Y. 1975, 46-117; Anderson, Law Reform in the Muslim World, London 1976; Chehata, Droit musulman: Applications au Proche-Orient, Paris 1970; Hinweise auch bei Peters, 'Het Recht: Recente Ontwikkelingen', in: Waardenburg (Hrsg.), Islam: Norm, Ideaal en Werkelijkheid, Antwerpen 1984, 292-310.
- Krüger, 'Privatrecht', in: Grothusen (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch IV: Türkei, Göttingen 1985, 218-236 (219 f.).
- Die Ehe wird gelegentlich sogar in die Nähe der kultischen Handlungen ('ibādāt) gerückt; so z.B. von al-Fanārī (st. 1431), dem ersten osmanischen Scheichülislām, in seinem Werk Fusūl al-badā'i, zitiert nach der auszugsweisen deutschen Übersetzung von Gräf, 'Vom Geiste islamischen Rechts', in: Festschrift für Ernst Klingmüller, Karlsruhe 1974, 115-144 (126-136 (129)).
- Z.B. in Kuwait aufgrund des Gesetzes über den 'statut personnel', Gesetz Nr. 51/1984 (malikitisches Recht); in Jordanien aufgrund des Gesetzes über den 'statut personnel', Gesetz Nr. 61/1976 (hanafitisches Recht).
- Näher zu dem Begriff talfiq statt aller Coulson (o. Fn. 30), 197-201; Schacht (o. Fn. 10), 68, 106. Nachweise zum osmanischen Familienrechtsgesetz von 1917 in IPG 1973 Nr. 46 (Köln), S. 507 f., und bei Schacht (o. Fn. 10), 254.
- Nachweise zur Mecelle bei Krüger (o. Fn. 5), 43; Oztürk (o. Fn. 14).
- S. Bussi, 'Alcune moderne 'codificazioni' o 'compilazioni' del diritto musulmano', OM 20 (1940), 251-261. Die Frage, ob die Mecelle eine 'Kodifikation' oder eine blosse 'Kompilation' des islamischen Rechts ist, kann jedoch auf sich beruhen; denn sie hatte 'praktisch durchaus die Autorität eines staatlichen Gesetzes'; so zutreffend Wiedensohler, 'Zur

- Methodik des Scheriatrechts', *Islam* 57 (1980), 323-336 (333). Im türkischen Original lautet ihr vollständiger Titel: *Mecelle*-i ahkam-i adliyye (wörtlich: Sammlung von Rechtsvorschriften).
- S. z.B. fü Qatar: Ballantyne, Commercial Law in the Arab Middle East: The Gulf States, London 1986, 54; vgl. auch den Appendix B der offiziösen englischen Übersetzung des ZHGB, Law No. 16 of Year 1971 Promulgating the Civil and Commercial Law, hrsgg. v. Department of Translation and Editing der Regierung von Qatar, Doha 1973, 92-99. Für die Vereinigten Arabischen Emirate Ghanem, 'Applying Islamic Law in UAE Commercial Cases', MEED v. 14.1.1983, S. 49 mit Rechtsprechungsnachweis.
- 38 Dazu Mayer, 'Law and Religion in the Muslim Middle East', Am. J. Comp. L. 35 (1987), 127-184 (127-130).
- 39 Z.B. Kerr, Islamic Reform: The Political and Legal Theories of Muhammad 'Abduh and Rashīd Ridā, Berkeley, Cal. 1966; Johansen (o. Fn. 27), 35-37.
- 40 Näher z.B. Krüger (o. Fn. 31), 220-233; Kaplan, 'Das schweizerische Obligationenrecht in der Türkei', in: Ernst E. Hirsch'in Hättrasına Armağan (Gedächtnisschrift für Ernst E. Hirsch), Ankara 1986, 649-659; jüngst Krüger, '70 Jahre westliches Schuld- und Handelsrecht in der Türkei', in: Scholler u. Tellenbach (Hrsg.), Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung, Baden-Baden 1996, 125-143.
- 41 Z.B. IPG 1982, nr. 11 (Köln), S. 120 m.w.N. Zur Problematik der Kodifikationsmöglichkeiten in Saudi-Arabien zuletzt wohl Vogel, 'Prospects for a Restatement: The Codification of Commercial and Contract Law in Saudi Arabia', in: Lewis Ruttley u. Mallat (Hrsg.), Commercial Law in the Middle East, London 1995, 31-38.
- Immerhin sei auch an dieser Stelle angemerkt, dass im Familienrecht in der Türkei ganz erhebliche Spannungen zwischen dem rezipierten schweizerischen Recht und osmanisch-islamischen Traditionen bestehen. Grundsätzlich hierzu Krüger, 'Fragen des Familienrechts: Osmanisch-Islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch', ZSR 95 I (1976), 287-301; Öztan, 'Türkisches Familienrecht nach 70 Jahren ZGB', in: Scholler u. Tellenbach (o. Fn. 40), 85-123; Krüger, 'Grundzüge des türkischen Verlöbnisrechts', StAZ 1990, 313-325 (314, 322-325 zum Baslik).
- Babadji u. Mahleddin, 'Le fiqh Islamique, source non exclusive du droit de la famille en Algérie', *Rev. int. dr. comp.* 1987, 163-173 (163 f.); s. dazu auch Schacht, 'Problems of Modern Islamic Legislation', *SI* 12 (1960), 99-129 (119); Wiedensohler (o. Fn. 36), 334.
- S. für Kuwait die Nachweise unten in Fn. 192; für Bahrain: Gesetz über die Vermögenssorge (wilāya 'alā 'l-māl'), Gesetz Nr. 7/1986, veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 1688 v. 3.4.1986.
- 45 Einen sehr guten Überblick über die Privatrechtsordnungen der arabischen

Staaten gibt Castro, 'La codificazione del diritto privato negli stati arabi contemporanei', Riv. dir. civ. 1985, 1 387-447; das Buch von Amin, Middle East Legal Systems, Glasgow 1985, ist mit Vorsicht zu benutzen, weil es viele Fehler enthält und oft nicht auf dem neuesten Stand ist; s. dazu die Rezension von Krüger, Islam 63 (1986), 357-359; die Qualität eines anderen Buches von Amin, Islamic Law in the Contemporary World, Glasgow 1985, ist auch nicht sehr viel besser; s. dazu die Rezension von Krüger, Orient 27 (1986), 316 f.; Saleh, 'Civil Codes of Arab Countries: The Sanhuri Codes', Arab LQ 8 (1993), 161-167; Nachweise der geltenden Gesetze in den arabischen Staaten gibt Krüger, Übersicht über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen in den arabischen Staaten, 6. Aufl. Köln 1996. Übersichten über die Privatrechtssysteme der Staaten auf der Arabischen Halbinsel geben Ballantyne (o. Fn. 37); Krüger, 'Handelsvertreterrecht auf der Arabischen Halbinsel', in: Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1987, 269-301 (271-279); ders., 'Anmerkungen zum Recht der Handelsvertreter und Eigenhändler in den arabischen Golfstaaten', in: v. Boehmer (Hrsg.), Deutsche Unternehmen in den arabischen Golfstaaten, Stuttgart 1990, 237-276. Sehr informativ sind auch die 'country surveys' im Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 1 (1994), 123-440.

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

- Z.B. Badr, 'The New Egyptian Civil Code and the Unification of the Laws of the Arab Countries', Tul. L. Rev. 30 (1955-56), 299-304 (300).
- Verwiesen sei z.B. auf Dilger, 'Tendenzen der Rechtsentwicklung', in: Steinbach u. Ende (Hrsg.), Der Islam in der Gegenwart, München 1984, 170-197 (170 mit Fn. 1 und 2 auf S. 641); sowie auf die einzelnen Länderberichte ebenda 198-439; sehr nützlich ist der Beitrag von Mallat, 'Constitutional Law in the Middle East', in: Yearbook of Islamic and Middle Eastern Law 1 (1994), 85-108 (betr. Iran, Ägypten, Libanon).
- S. dafür z.B. für Ägypten die Entscheidung des VerfGH (Gesch.-Z. 20/1) v. 4.5.1985, veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 20 v. 16.5.1985, S. 992-1000, zur Frage der Verfassungsmässigkeit von Art. 226 ZGB (betr. Verzugszinsen); näher dazu unten Abschnitt C IV 3 b bb.
- 49 As-Sanhūrī, Al-wasīṭ fī sharḥ al-qānūn al-madanī, 1 (2. Aufl. Kairo 1964)
 9.
- S. dazu z.B. Saudi Gazette v. 19.4.1987 ('Sharia must be applied gradually'); Jordan Times Nr. 3478 v. 19.5.1987 ('Muslim Fundamentalism makes Power felt in Mideast'); im übrigen wird hierzu verwiesen auf den Beitrag von Peters, Gods wet of 's mensen wet: De Egyptische politiek en de toepassing van het islamitische recht, sowie auf Muranyi, 'Ägypten', in Steinbach u. Ende (o. Fn. 47), 344-358.
- Ausführlich zum Parteienspektrum, den Hauptthemen des Wahlkampfs und zum Ergebnis der ägyptischen Parlamentswahlen von April 1987, Krämer, Legitimation des Präsidenten und Einbindung der islamischen Opposition, Ebenhausen 1987 (Wahlergebnis auf S. 30-33; zur Rolle des Islams in

- Recht und Gesellschaft auf S. 48-62).
- Näher u.a. Brinton, The Mixed Courts of Egypt, 2. Aufl. New Haven 52 1968; Hill, Mahkama! Studies in the Egyptian Legal System, London 1979. 9-71; Hoyle, 'The Structure and Laws of the Mixed Courts in Egypt', Arab LQ 1 (1985-86), 327-345; Dilger, 'Das Rechtswesen in Ägypten', in: Schamp (Hrsg.), Ägypten, Tübingen 1977, 509-529 (510-514).

HILMAR KRÜGER

- S. dazu etwa Castro (o. Fn. 45), 398-401. 53
- 54 Selbst Dilger (o. Fn. 52), 509-529, erwähnt ihn mit keinem Wort.
- Castro (o. Fn. 45), 414; ähnlich wird er heute auch in der arabischen Welt 55 gesehen; s. z.B. aus irakischer Sicht Al-Mukhtar, 'An Introduction to Construction Contracts in Iraq', ICLR 1985, 35-50 (36); aus jordanischer Sicht Goussous, Der Vertrag nach dem neuen jordanischen ZGB von 1976, Diss. München 1983, 9.
- Zur Entstehungsgeschichte, den Quellen und den Grundtendenzen des 56 Gesetzbuches insb. As-Sanhūrī (o. Fn. 49), I 12-112; zum islamischen Recht als Quelle I 56-61. Dass das ägyptische Zivilrecht französischrechtlich orientiert ist, wird durchgängig so auch von den Ägyptern gesehen; z.B. Abdel Hamid u. Omar, 'Egypt', in: Minattur (Hrsg.), Contractual Remedies in Asian Countries, Dobbs Fery, N.Y. 1975, 1-13 (3) f.). S. dazu ferner z.B. Dilger (o. Fn. 52), 510-519.
- 57 Hingewiesen sei z.B. auf Brugman, De betekenis van het mohammedaanse recht in het hedendaagse Egypte, 's Gravenhage o.J. (1960), 151-164; Castro (o. Fn. 45), 400, 417-420; d'Emilia, 'Il diritto musulmano e il nuovo codice civile egiziano', Ann. Dir. Comp. St. Leg. 31 (1956), 114-136; Chehata, 'Les survivances musulmanes dans la codification du droit civil égyptien', Rev. int. dr. comp. 1965, 839-853; Sanhoury, 'Le droit musulman comme élément de refonte du Code civil égyptien', in: Introduction à l'étude du droit comparé. Paris 1938, II 621-642; Anderson, 'The Shari'a and Civil Law', Islamic Quarterly 1 (1954), 29-46; Hill, 'Islamic Law as a Source for the Development of a Comparative Jurisprudence: Theory and Practice in the Life and Work of as-Sanhūrī', in: Al-Azmeh (Hrsg.), Islamic Law. Social and Historical Contexts, London 1988, 146-197.
- Castro, "Abd al-Razzāq Ahmad al-Sanhūrī (1895-1971): Primi appunti per 58 una biografia', in: Studi in onore di Francesco Gabrieli nel suo ottantesimo compleanno, Rom 1984, I 173-210 (174); ausführlich zu as-Sanhūrī jetzt insb. Hill. Al-Sanhuri and Islamic Law, Kairo 1987.
- As-Sanhūrīs Kommentar zum ägyptischen Zivilgesetzbuch, al-Wasīt fī 59 sharh al-aānūn al-madanī, wird in folgender Ausgabe zitiert: I (2. Aufl. Kairo 1964), II (2. Aufl. Kairo 1968), III (2. Aufl. Kairo 1964), IV (Kairo 1960), v (Kairo 1962), vi/1 (Kairo 1963), vi/2 (Kairo 1963), vii/1 (Beirut 1964), VII/2 (Kairo 1964), VIII (Kairo 1967), IX (Kairo 1968), X (Kairo 1970).
- Goussous (o. Fn. 55), 9. 60

- S. z.B. Qatar: Ballantyne (o. Fn. 37), 54 (auch 65, 108 f.); für die VAE 61 (vor dem Inkrafttreten des ZGB): ZivilG Abu Dhabi, 24.6.1973, GRUR Int. 1981, 574 (575).
- Das Standardwerk zum ägyptischen Kollisionsrecht ist 'Abdallah, Al-qanun 62 ad-dawlī al-khāss, 8. Aufl. Kairo 1977 (Bd. 2).
- S. dazu Krüger, 'Der Grundsatz der Parteiautonomie in den Kollisions-63 rechten der arabischen Staaten' in: Böckstiegel (o. Fn. 29), 95-100; ferner z.B. die Einzelstudien von Elwan, 'Die kollisionsrechtlichen Bestimmungen im Gesetz über den zivilrechtlichen Geschäftsverkehr der Demokratischen Republik Sudan', IPRax 1986, 56 f.; Krüger u. Küppers, 'Das internationale Privatrecht der Vereinigten Arabischen Emirate', IPRax 1986, 389-392; Krüger, 'Das internationale Privatrecht Jordaniens', IPRax 1987, 126-131; Krüger u. Küppers, 'Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen', IPRax 1987, 39-44; Krüger, 'Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht des Irak'. IPRax 1988, 180-185; Krüger, 'Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Mauretaniens', RIW 1990, 988-992; Krüger, 'Allgemeiner Rechtszustand und internationales Privatrecht der Republik Jemen', RIW 1993, 28-32.
- Dazu ausführlich as-Sanhūrī (o. Fn. 59), I 451-531; s. auch Elwan, 'Das 64 Recht des 'Handelsvertreters' (Vermittlungsvertreters) im arabischdeutschen Wirtschaftsverkehr unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Ägypten', ZvglRWiss 80 (1981) 89-149 (109-112).
- Das ägyptische Recht kennt in Art. 179 ZGB, wie das deutsche (Par. 812 65 BGB), u.a. eine allgemeine Norm über die conditio sine causa (ijrā' bi-lā sabab); näher zur ungerechtfertigten Bereicherung as-Sanhūrī (o. Fn. 59), I 1245-1338.
- Einzelheiten bei as-Sanhūrī (o. Fn. 59), III 411-441 (Allgemeines zur 66 Übertragung von Verbindlichkeiten), 442-551 (Forderungsabtretung), 552-625 (Schuldübernahme); s. dazu auch Krüger, Arabische Staaten: Das Recht der Forderungsabtretung, 4. Aufl. Köln 1996.
- 67 S. dazu z.B. Tyan, 'Cession de dette et cession de créance dans la théorie et la pratique du droit musulman', Ann. Fac. Dr. Beyrouth 1946 III-IV 23-37: Morand, 'De quelques particularités du droit musulman des obligations', Bull. Lég. Comp. 58 (1928-29), 360-378; Chéron u. Fahmy, 'Le transport de dette (hewāla) en droit musulman spécialement d'après le rite hanafite', Bull. Lég. Comp. 59 (1929-30), 571-622; Saleh (o. Fn. 16), 81; Remde, Lettera di cambio und Suftadja: Eine rechtsvergleichende Studie als Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Wechsels, Diss. Köln 1969, 65-79, 89-92; Spies, 'Arabische Quellenbeiträge zum Rechtsinstitut der Delegation (hawāla)', ZvglRWiss 73 (1973), 17-47; Saleh, Commercial Agency and Distributorship in the Arab Middle East, London 1989, I 15-17; Wichard, Zwischen Markt und Moschee, Paderborn 1995, 175-179. 68
- Näher as-Sanhūrī (o. Fn. 59), III 994-1174.

- 69 In der Sprache arabischer Zivilgesetzbücher heute auch *taqādum*; so z.B. in Ägypten, Qatar und im Irak.
- Juynboll (o. Fn. 12), 321 f.; Santillana (o. Fn. 12), I 341-349, II 110 f.; Ansay (o. Fn. 12), 106 f., 142 f.; Chehata, Théorie générale de l'obligation en droit musulman hanéfite, Paris 1969, 94-96; Qadri, Islamic Law in the Modern World, 2. Aufl. Lahore 1973, 318 f.; Tyan, La prescription, Beirut 1977, 1 (Das Buch enthält viele Hinweise auf das osmanische Recht). Die Gerichte in den VAE haben sich in jüngster Zeit mehrfach mit der Problematik der Verjährung auseinandersetzen müssen; in einem 'leading case' hat der Kassationshof Dubai 1996 entschieden, dass die gesetzlichen Regeln über die Verjährung in den VAE nicht gegen die sharī'a verstossen; mitgeteilt in dem Law Update der Kanzlei Al Tamimi & Company, Dubai, Nr. 62 (Mai 1996), S. 3. Im übrigen kennt die sharī'a nicht den Unterschied zwischen der 'prescription extinctive' und der 'prescription acquisitive'.
- Das hadīth lautet in den Worten der Mecelle (Art. 1674 S. 1): Tekaddüm-ü zaman ile hak sakit olmaz; arabische Fassung bei Tyan (o. Fn. 70), 1. Gefolgert wird hieraus in der Mecelle jedoch nur, dass die Verjährung als Einrede geltend zu machen und keine vom Richter selbst zu beachtende Einwendung ist. Näher zu dieser Vorschrift: 'Alī Ḥaydar Efendi, Durar alhukkām: Sharh majallat al-ahkām (juz' 14), Istanbul 1314/1896-97, 292-296; Mes'ūd Efendi, Mir'at-i mecelle-i ahkam-i adliyye, Istanbul 1302/1884-85, 653, wo ausdrücklich auf ein fatwā des Scheichülislam Ebūsu'ūd bezug genommen wird.
- 72 Näher dazu Krüger (o. Fn. 5), 48 f. m.w.N; s. zum Grundsätzlichen der Verjährung im osmanisch-islamischen Recht die ausführliche Kommentierung von 'Alī Ḥaydar Efendi (o. Fn. 71), 257-261. Dessen Darstellung ist der massgebende Kommentar zur Mecelle.
- Juynboll (o. Fn. 12), 322, irrt deshalb, wenn er schreibt, Probleme der Verjährung seien nur in wenigen Fetwa-Sammlungen behandelt. Ein Blick in die bedeutendsten osmanisch(-hanafitischen) Sammlungen beweist das Gegenteil; s. die Nachweise bei Krüger (o. Fn. 5), 49.
- 74 Deyn ve (...) davalar onbeş sene terk olundukdan sonra istima'olunmaz. Näher zu Art. 1660 Mecelle, 'Alī Ḥaydar Efendi (o. Fn. 71), 261-265; Mes'ūd Efendi (o. Fn. 71), 645 f.
- 75 S. dazu die Nachweise oben in Fn. 28 und unten in Fn. 88.
- 76 S. dazu unten Abschnitt C IV 3 b bb.
- Im Iran muss gemäss Art. 4 der 1979 in Kraft getretenen Verfassung alles Recht im Einklang mit der shart'a stehen. Demgemäss sind die bisher geltenden Vorschriften über die Verjährung (enthalten in Art. 731-769 ZPO v. 1939) jetzt obsolet; denn gemäss Beschluss Nr. 7257 des sog. Wächterrates v. 27.11.1361/16.2.1983, veröffentlicht im Gesetzblatt (rūznāme-i rasmī) Nr. 11502 v. 3.6.1363/25.8.1984, ist ausdrücklich festgestellt worden, dass die in der ZPO enthaltenen Verjährungsregeln im

- Widerspruch zur shari'a stehen. Dazu Yekta, The Commercial Laws of Iran, New York 1996, 34 f.
- Näher z.B. Abū 'l-Wafā, Al-Mustaḥdath fī qānūn al-murāfa'a al-jadīd wa-qānūn al-ithbāt, Alexandria 1968, 286-351.
- Verwiesen sei lediglich auf den bisher wohl berühmtesten Schiedspruch (v. 23.8.1958) im Mittelost-Geschäft, die Sache Saudi Arabia v. Aramco ILR 27 (1963), 117 = Riv.dir.int. 1963, 230 = (in französischer Übersetzung) Rev.crit.dr.i.p. 1963, 272.
- 80 Eine hervorzuhebende Ausnahme bildet die Darstellung von Linant de Bellefonds, *Traité de droit musulman comparé*, Paris 1965-73, I 224-242.
- 81 Schacht (o. Fn. 10), 144.
- Mahmasani, 'Transactions in the sharī'a', in Khadduri u. Liebesny (Hrsg.), Law in the Middle East, Washington, D.C. 1955, I 179-202 (194).
- Gräf u. Krüger, Art. Rechtsschulen, LIW 231-235 (234), nennen die hanbalitische Rechtsschule "liberal in Fragen des Schuldvertrags- und Handelsrechts"; ausführlicher Hamid, 'Islamic Law of Contract or Contracts?', J.Isl. Comp.L. 3 (1969), 1-10; Linant de Bellefonds (o. Fn. 80), I 225 f., 229-231.
- Verwiesen sei zu der Problematik lediglich auf die Arbeit von Dourmoussis, Le principe de la liberté des contrats dans le droit occidental et dans le droit musulman, Genf 1917.
- Gräf, (o. Fn. 32), 136. Gegen die Annahme dieses Grundsatzes in früherer Zeit spricht auch, dass die *shart'a keine* allgemeine Theorie des Vertrages entwickelt hat; s. statt vieler Gräf (o. Fn. 32), 130; Schacht meint dazu, dass die Vertragsfreiheit unvereinbar wäre mit der ethischen Kontrolle von Rechtsgeschäften in der *shart'a* (o. Fn. 10, S. 144).
- 86 Text des Art. 1 des Änderungsgesetzes v. 28.4.1330 M./11.5.1914, aufgrund dessen die Neufassung des Art. 64 ZPO eingeführt worden ist, in der osmanischen Gesetzessammlung Düstur, 2. Serie, vi 653 f.; s. dazu z.B. Ansay, Hukuk yargılama usulleri, 6. Aufl. Ankara 1957, 12; Mahmasani, Falsafat at-tashrī' fī 'l-islām: The Philosophy of Jurisprudence in Islam, Leiden 1961, 45. In beschränkterem Umfang galt dieser Grundsatz möglicherweise schon gemäss Art. 64 ZPO a.F. v. 9.6.1295 M./28.5.1879, veröffentlicht in Düstur, 1. Serie, IV 257-317 (272). Ansay aaO spricht demgemäss nur von mukavele serbestliğine dair bir değişiklik (einer die Vertragsfreiheit betreffenden Änderung). Im allgemeinen wird jedoch angenommen, dass der Grundsatz der Vertragsfreiheit erst mit dem Änderungsgesetz von 1914 eingeführt worden ist. Dies scheint die korrektere Interpretation, wie aus der Präambel des Gesetzes von 1914 folgt. Die Vorschrift i.d.F. von 1914 lautet in auszugsweiser deutscher Übersetzung: 'Die Vereinbarungen in allen Übereinkünften und Verträgen, soweit sie nicht durch besondere Gesetze oder Bestimmungen verboten sind und nicht gegen die guten Sitten oder den ordre public verstossen, (...) sind gültig

(...)'.

- 87 S. dazu die Dokumente bei Ostrorog, Pour la réforme de la Justice ottomane, Paris 1912, 255-261.
- Z.B. Coulson (o. Fn. 30), 172-181; Dilger, 'Spannungen im algerischen Scheidungsrecht: Zur Problematik der Verstossung', RabelsZ 35 (1971), 256-268 (258 f.); ders, Rechtsforbildung durch siyāsa dargestellt am Beispiel des talāq im Iran, in: Islamkundliche Abhandlungen (Festschrift für H.J. Kissling), München 1974, 49-62; ders, 'Das Schweigen des Gesetzgebers als Mittel der Rechtsforbildung im Bereich des islamischen Rechts', in: Die islamische Welt zwischen Mittelalter und Neuzeit (Festschrift für Hans R. Roemer), Beirut 1979, 81-93 (Kurzfassung in: XX. Deutscher Orientalistentag 1977 in Erlangen: Vorträge, Wiesbaden 1980, 209-211); im übrigen sei auf die Nachweise oben in Fn. 28 verwiesen.
- 89 S. dazu auch Wiedensohler (o. Fn. 36), 334-336.
- 90 Man vgl. statt vieler z.B. Ansay (o. Fn. 12), 108 f.; oder Mangalo, Das Recht der Arbeitnehmererfindung in der arabischen Welt, Köln 1982, 194, 196; s. dazu auch schon die Rezension von Krüger, ZvglRWiss 83 (1984), 124-128.
- Der in Art. 147 zgb niedergelegte Grundsatz war bereits dem bis 1949 geltenden ägyptischen Zivilrecht bekannt. Aus Art. 188 Ccmix. (= Art. 128 Ccind.) ist von der Rechtsprechung der Grundsatz der 'autonomie de la volonté, bzw. der 'liberté contractuelle' der Parteien abgeleitet worden. D.h., es steht ihnen frei, im Rahmen der geltenden Gesetze und Sitten Verträge nach Belieben abzuschliessen. Sind diese wirksam geschlossen worden, dann gilt: 'Les conventions lient les parties et tiennent lieu de loi à leur égard'; s. dazu Bestawros, Code civil égyptien mixte annoté, Paris 1929-31, II 293-295, mit Rechtsprechungsnachweisen. Ausführlich zu dieser Problematik im geltenden ägyptischen Recht as-Sanhūrī (o. Fn. 59), I 147-181.
- 92 Zum ägyptischen Lizenzrecht z.B. Grützmacher, Schmidt-Cotta u. Laier, Der internationale Lizenzverkehr, 7. Aufl. Heidelberg 1985, 56-59; Hamza u. Stovall, 'Egypt: Proposed Law to Regulate Technology Transfers', MEER, November 1986, S. 9-16. Dass gerade beim Lizenzvertrag auch öffentlichrechtliche Gesichtspunkte eine Rolle spielen, ist in diesem Zusammenhang unerheblich.
- Näher zur Zinsproblematik im geltenden ägyptischen Zivilrecht as-Sanhūrī (o. Fn. 59), II 880-932; zur Zinspraxis der ägyptischen Banken in Handelsgeschäften Morris, 'Egypt's Economic Problems and Debt Repayment Prospects', MEER, June 1987, S. 8-12 (12).
- Die m.E. beste Übersetzung des Koran in eine europäische Sprache bietet Paret, Der Koran: Übersetzung, Stuttgart 1979; weitere Hinweise auf Koranstellen zur Frage des ribā z.B. bei Paret, Der Koran: Kommentar und Konkordanz, Stuttgart 1980, 58; Saleh (o. Fn. 16), 33; 'Abdurrahmān. Eine kritische Prüfung der Ouellen des islamischen Rechts,

Oxford 1914, 57.

Aus der inzwischen nahezu nicht mehr überschaubaren Literatur zur ribā-Problematik sei beispielhaft verwiesen auf Schacht, Art. Ribā, HWI 613-616; Rodinson, Islam und Kapitalismus, Frankfurt 1971; Qadri (o. Fn. 70), 330-340; Muslehuddin, Insurance and Islamic Law, 2. Aufl. Lahore 1978, 117-139; Nienhaus, Islam und moderne Wirtschaft: Einführung in Positionen, Probleme und Perspektiven, Graz 1982; Coulson, Commercial Law in the Gulf States: The Islamic Legal Tradition, London 1984; van Bakelen: 'Handelsrecht in de Islam: Egypte', Recht van de Islam 3 (1985), 48-67 (54-60); Ghaussy, Das Wirtschaftsdenken im Islam: Von der orthodoxen Lehre bis zu den heutigen Ordnungsvorstellungen, Bern 1966; Wilson, Die islamische Geschäftswelt: Theorie und Praxis, London 1986, 44-66 (= Sonderstudie Nr. 221 der Economist Intelligence Unit); Ballantyne (o. Fn. 37), 121-128; Mayer (o. Fn. 38), 166-170; Saleh (o. Fn. 16), 8-48; Wegen u. Wichard, 'Islamische Bankgeschäfte', RIW 1995, 826-830; Elwan, 'Der Scheck im ägyptischen Recht', in: Festschrift für Serick, Heidelberg 1992, 57-85 (78-84); Lohlker, Schari'a und Moderne, Stuttgart 1996, 107-141; Amereller, Hintergründe des "Islamic Banking", Berlin 1995; Saeed, Islamic Banking and Interest, Leiden 1996.

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

- Das islamische Schuldrecht kennt den Begriff der Äquivalenz; s. statt aller Chehata (o. Fn. 30), 138. Zum Begriff der objektiven und subjektiven Äquivalenz im geltenden deutschen und französischen Recht insb. Klinke, Causa und genetisches Synallagma, Berlin 1983, 120-128.
- 97 Statt aller Schacht (o. Fn. 10), 145 f.; Ansay (o. Fn. 12), 116; Saleh (o. Fn. 16), 13 f.; Santillana (o. Fn. 12), II 60-66; *Ribā*, nel concetto islamico, è il lucro non giustificato (aaO 62). Unterschieden werden u.a. *ribā al-faḍl* und *ribā an-nasī'a*; d.h., *ribā* als Überschuss bzw. durch Stundung des Preises.
- Al-Ḥalabī (st. 1549), Multaqā 'l-abhur, Istanbul 1309/1891-92, 106 f. (106); s. dazu auch die beiden Kommentare zur Multaqā: Mehemmed Sheykhzāde (st. 1667), Majma' al-anhur fī sharh Multaqā 'l-abhur, Istanbul 1310/1892-93, II 64-69; Mevqūfatī, Mülteka Tercümesi, Istanbul 1276/1859-60, II 35-38; sowie die moderne Kommentierung der Multaqā von Uysal, Izahlı Mülteka el ebhur tercümesi, III (Konya 1969) 113-129. Das Verbot beschränkt sich nach der Multaqā jedoch nur auf Sachen, die im Hohlmass messbar (kallī) oder wägbar (waznī) und ausserdem gattungsgleich (mutajānis) sind. Untersagt sind Qualitätsverschiedenheit (tafādul) und Stundung (nasī'a); s. al-Ḥalabī aaO 106.
- Statt aller Schacht (o.Fn. 95), 613-615; Ansay (o.Fn. 12), 116-128; Saleh (o.Fn.16) 15-26;, Santillana (o.Fn. 12), II 63; Linant de Bellefonds (o.Fn. 80), 217-223.
- 100 So mit Recht Ansay (o.Fn.12), 128.
- 101 Abū Shujā' (st. 1196), Mukhtasar fī 'l-fiqh, bei Sachau, Muhammedanisches Recht nach schafiitischer Lehre, Stuttgart 1897,

- Anhang S. 12 (Arab.); auf S. 271 (dt.), dazu Sachau S. 279-281.
- 102 Mollā Khusrau (st. 1480), Durar al-hukkām fī sharh Ghurar al-ahkām. Istanbul 1287/1870-71, II 524; ebenso al-Halabī (o.Fn. 98), 106.
- 103 So treffend schon Hartmann, Die Religion des Islam, Berlin 1944, 95.
- S.z.B. al-Marghīnanī (st. 1197), al-Hidāya zitiert nach der englischen 104 Übersetzung von Hamilton, The Hedaya, 2 Aufl. London 1870 (Reprint Lahore 1963), 480; Schacht (o.Fn.10), 157; Ansay (o.Fn.12), 171-173; Bilmen (o.Fn. 12), V 103 -121 (mit umfangreichen Erörterungen zum ribā-Verbot bei Darlehensverträgen auf S. 114-121); Saleh (o.Fn. 16), 35 -48; Udovitch, Partnership and Profit in Medieval Islam, Princeton, N.J. 1970, 106 f.
- 105 Z.B al-Kasānī (st. 1191), Kitab badā'i' as-sanā'i' fī tartīb ash-sharā'i', Kaïro 1327-28/1909-10, VII 395 Schacht (o.Fn.10) 157; Ansay (o.Fn.12), 172; Bilmen (o.Fn.12), v 108, 113; Ballantyne (o.Fn.37), 125; Mahmasani (o.Fn.82), 199 f.
- Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-Kuwayt al-yawm) Nr. 1335 v. 5.1.1981 S. 106 2-83 (42).
- 107 Text des Memorandums ebenda (im Anschluss an das Gesetz), S. 84-360 (226).
- 108 Ebenda S.1.
- 109 Ebenso Ballantyne (o.Fn.37), 128 f. Das HGB ist veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 1338 v. 19.1.1981.
- Näher zum Zinsproblematik bei Handelsgeschäften das Erläuternde Memo-110 randum zum HGB, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 1338, S. 86-111 (88 f).
- 111 Dieselbe Politik verfolgen jetzt die VAE; s. unten Abschnitt C IV 3 b cc. Dies ist übrigens nichts Neues im Orient; so wurde bereits im Osmanischen Reich argumentiert und in der Praxis verfahren; s. z.B. Ostrorog (o.Fn. 87), 255-261.
- 112 Näher zu dem Begriff und seiner Ausgestaltung Cahen u.a., Art. Hisba, El III 485-493. Der Inhaber des Amtes, der muhtasib hatte ähnliche Funtionen die der oströmische agoranomos; weitere Nachweise bei Krüger (o.Fn.5). 98 f.; und bei Crone (o.Fn.21), 107f.; ausführlich Tyan (o.Fn.29), 617-650. Es kann aber wohl nicht, wie bisher behauptet worden ist (zuletzt von Klingmüller, 'Agoranomos und Muhtasib: Zum Funktionswandel eines Amtes in islamischer Zeit', in: Festschrift für Erwin Seidl, Köln 1976, 88-98) angenommen werden, dass das oströmische Rechtsinstitut des agoranomos von den Muslimen unmittelbar übernommen worden ist, wie die Untersuchung von Crone zeigt.
- S. dazu al-Māwardī (st. 1058), Kitāb al-ahkām as-sultaniyya, Kaïro 113 1298/1880-81, 227-245 (239), das Standardwerk u.a. zur hisba; zur Bedeutung al-Māwardīs u.a. Littie. 'A New Look at al-Ahkam al-Sultaniyya', M.W. 64. (1974), 1-15. Über die praktische Tätigkeit des muhtasib im Osmanischen Reich berichtet ausführlich Jennings, 'Kadi, Court and Legal Procedure in 17th Century Ottoman Kayseri', si 48 (1978) 133-172 (154-

Z.B. haben sich in islamischen Staaten tätige Banken durch fatāwā auch 114 das Zinsgeschäft sanktionieren lassen; ein iranisches Beispiel zu Sparzinsen (aus der Kadscharenzeit, das noch in 1953 in Teheran gedruckt veröffentlicht worden ist) gibt Benzing (o.Fn.20), 6 f.

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

- S.z.B. Qadri (o.Fn. 70), 330-340; Juynboll (o.Fn.12), 285-290; Santillana 115 (o.Fn. 12), II 389-397; Robinson (o.Fn. 95), 56-112; Ali Khan, 'The Muhammadan Laws against Usury and how they are evaded', J. Comp. Leg. Int. L. 11 (1929), IV 233-244; Weitere Nachweise oben in Fn.11 und
- Z.B. Reissner, 'Die innerislamische Diskussion zur modernen Wirtschafts-116 und Sozialordnung', in: Ende u. Steinbach (o.Fn. 47), 155-169 (163).
- So Schacht (o.Fn.10), 89; ähnlich Selle, Prozessrecht des 16. Jahrhunderts 117 im Osmanischen Reich, Wiesbaden 1962, 13.
- Z.B. Gibb u. Bowen, Islamic Society and the West, Oxford 1950-57, I/1 118 301; Jennings, The Judicial Registers (ser'i mahkeme sicilleri) of Kayseri (1590-1630) as a Source for Ottoman History, Diss. University of California, Los Angeles 1972, 181-186; ders., 'Loans and Credits in Early 17th Century Ottoman Judicial Records', JESHO 16 (1973), 168-216; ders., 'Zimmis (Non-Muslims) in Early 17th Century Ottoman Judicial Records', JESHO 21 (1978), 225-293 (246 f.); Krüger (o.Fn.5), 98 f., 144 f.m.w.N.
- Diese Rechtslage bestand übrigens nicht nur im Osmanischen Reich. 119 sondern ganz allgemein in der dar al-islam; Gibb u. Bowen (o.Fn. 118), I/1 301: There is enough evidence in the Arabic sources to confirm that the placing out of money at interest was by no means uncommon amongst Moslems.
- 120 Statt aller Heyd (o.Fn.28), 122 f., 182.
- 121 So Saleh (o.Fn.16), 12

157).

- Ich zitiere nach der Vulgata; 'non fenerabis fratri tuo ad usuram pecuniam 122 / nec fruges nec quamlibet aliam rem / sed alieno fratri autem tuo absque usura id / quod indiget commodabis' (Dt. 23,19 und 20). Dazu z.B. Cohn, Art. Usury, in: Elon (Hrsg), The Principles of Jewish Law, Jerusalem 1975, 500-505 (504 f.).
- So al-Halabī (o.Fn. 98), 107 (Letzter Satz des bāb ar-ribā). 123
- Sheykhzāde (o.Fn.98), II 69; Mevqūfatī (o.Fn.98), II 38: riba olmaz zira 124 ehl-i harbin mali dar-i harbda mubahdır.
- Statt vieler al-Kasānī (o.Fn. 105), v 192, vii 131 f.; al Marghīnānī (o.Fn. 125 104), 293.
- 126 Zu dem Begriff z.B. Gräf u. Krüger Art, Recht, LIW 225-231 (225 f.); Juvnboll (o.Fn. 12), 47; Santillana (o.Fn. 12), I 9, 57-59.
- Nallino, 'Delle assicurazioni in diritto musulmano hanafita', OM 7 (1927), 127 446-461 (448,453 f)= Raccolta di scritti editi e inediti, Rom 1939-48, IV 62-84 (64,72 f.); Saleh (o.Fn. 16), 30-32. Die Darstellung von Saleh ist übrigens wieder ein typisches Beispiel dafür, dass in England oder in den

USA tätige Islamkundler oder Orientrechtler in Kontinentaleuropa Publiziertes zum behandelten Gegenstand (hier die Arbeit van Nallino) im Zweifel (wohl wegen mangelnder Sprachkenntnisse) nicht zur Kenntnis nehmen, Ausnahmen, wie die ganz vorzügliche Arbeit von Crone (o.Fn. 21), sind lobenswerte Raritäten; aus deutscher und niederländischer Sicht eine nur sehr schwer verständliche Arbeitsweise. Ferner sei zur Problematik des Zinsnahme und ähnlicher in der där al-harb zulässigerweise vornehmen kann, verwiesen z.B. auf Abdur Rahim, The Principles of Muhammadan Jurisprudence, London 1911, 259 f.; Hatschek, Der Musta'min, Berlin 1919, 7 f., 17; Muslehuddin (o.Fn. 95), 132-139. Das Problem wird übrigens bereits korrekt erkannt von dem zu seiner Zeit von den Islamkundlern, häufig grundlos, geschmähten Kohler, 'Islamitisches Obligationen- und Pfandrecht', ZvglRWiss 6 (1886), 208-271 (216). In der

islamwissenschaftlichen Literatur war dies damals noch recht unklar; s. die

- 128 S. die Nachweise bei Debus, Die islamisch-rechtlichen Auskünfte der Milli Gazette in Rahmen des 'Fetwa-Wesen' der Türkischen Republik, Berlin 1984, 57-59,84,116; weitere Nachweise zuletzt bei Krüger (o.Fn. 40), 140.
- So z.B. schon 1914 'Abdur-rahmān (o.Fn. 94), 58; grundlegend as-Sanhūrī, Maṣādir al-ḥaqq fī 'l-fiqh al-islāmī, Beirut o.J., III 222-237; ferner u.a. Qadri (o.Fn. 70), 334 f., 337-340; Daoualibi, 'La théorie de l'usure en droit musulman', in: Travaux de la Semaine internationale de Droit Musulman, Paris 1963, 139-142; Gräf, Rezension von Paret, Die Welt des Islam und die Gegenwart (1961), in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 219 (1967), 281-309 (303 m.w.N. in Fn. 44); s. dazu auch Goldziher, Vorlesungen über den Islam, 2 Aufl. Heidelberg 1925, 259 f. m.w.N. in Fn. 18 und 19 (auf S. 379 f.,); Muslehuddin (o.Fn.95), 128-132; Saleh (o.Fn. 16) 26-30.
- 130 Z.B. Rb. Utrecht, 12.6.1974, NJ 1975 no.506.

Nachweise bei Nallino aaO.

- 131 Z.B. BGH, 8.7.1982, NJW, 1982, 2767; zum 'Wucherdarlehen' mit vielen rechtshistorischen Hinweisen Hübner, 'Sinn und Möglichkeiten retrospektiver Rechtsvergleichung', in: Festschrift für Gerhard Kegel zum 75. Geburtstag, Stuttgart 1987, 235-252 (243-245).
- 132 So Reissner (o.Fn. 116), 167-169.
- 'The muslim legists are (...) obsessed with *ribā*', so Yusuf, *Economic Justice in Islam*, 2 Aufl. Lahore 1977, 36; ähnlich Linant de Bellefonds, 'L'autonomie de la volonté en droit musulman', *Rev.alg*. 1958, Doctrine 87-111 (94:'(...) une véritable obsession chez les Fuqaha')
- 134 VerfGH (Gesch.-Z. 20/1), 4.5.1985, Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 20 v. 16.5.1985, S. 992-1000.
- In der seit 1971 geltenden Fassung des Art. 2 lautet die Bestimmung; '(...) die Grundsätze der islamischen sharī'a sind eine Hauptquelle der Gesetzge-

- Die wesentlichen Entscheidungsgründe aaO 996-1000. Einen erheblichen Teil der Gründe nimmt die Frage der Aktivlegitimation des Rektors der Azhar-Universität ein, die bejaht wird.
- Steinbach hat sicher recht, wenn er schreibt, dass die organisierten islamisch-fundamentalistichen Kräfte eine erhebliche Breitenwirkung haben, wenngleich sie im Nahen und Mittleren Osten zahlenmässig nur eine Minderheit darstellen; s. Steinbach, 'Re-Islamisierung' und die Zukunft des Nahen Ostens, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Nr. B/4-87 v. 24.1.1987, 23-37 (32 f.).
- 138 Z.B. AppG Ismallia, s. NfA Nr. 9 v. 14.1.1987.

bung'.

- S. Abschnitt C IV 3 b aa. S. zur Zinsproblematik in den VAE jetzt auch Amereller (o. Fn. 95), 134-149; Al-Muhairi, 'The Position of the Shari'a within the UAE Constitution', Arab LQ 11 (1996), 219-244 (234-239).
- Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 158 v. 29.12.1985; näher unten Abschnitt D XIII.
- Nachweise hierzu u.a. bei Ballantyne (o. Fn. 37), 59-61, 131-133; Angell u. Feulner, 'Current Commercial Law Developments in the U.A.E.', MEER, November 1986, S. 8, 20 -22 (21); MacKinnon, 'Executive Briefing', MEED, September 1986, S. 4-7 (6); MEED v. 13.9.1986, S. 42; Odone u. Timewell, 'Interest Rate Controversy undermines Abu Dhabi Banks', MEER v. 26.4.1986, S. 34 f.; Feulner u. El-Neel, 'The Newly-Enacted U.A.E. Civil Transactions Code', MEER, March 1986, S. 8, 26 (26); s. auch schon Choudhury, 'Civil Courts review interest Awards', MEER, July 1983, S. 19.
- Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) von Abu Dhabi Nr. 2/1970, 108-213.
- Die Entscheidung in der Sache 14/9 ist veröffentlicht im VAE-Gesetzblatt Nr. 95/1981; s. dazu auch Ballantyne (o. Fn. 37), 61.
- Text der Vorschriften in englischer Übersetzung bei Odone/Timewell (o. Fn. 141), 34.
- 145 Odone u. Timewell (o. Fn. 141), 35.
- Veröffentlicht im VAE-Gesetzblatt Nr. 172 v. 28.2.1987, S. 9. Die Änderung des Art. 1 ZGB hat rückwirkende Kraft zum Datum des Inkrafttretens des ZGB am 29.3.1986 (Art. 2 des Gesetzes Nr. 1/1987). Dieses Änderungsgesetz aus dem Jahre 1987 wird übersehen von Ballantyne, 'A Reassertion of the Shari'ah: The Jurisprudence of the Gulf States', in: Heer (Hrsg.), Islamic Law and Jurisprudence, Seattle 1990, 149-159 (156).
- Dies ist inzwischen in Kraft getreten; s. Fn. 151.
- Nachweis z.B. in Standard Chartered Review, July 1986, S. 20.
- So die Berichte in Khaleej Times v. 25.5.1987 und in NfA Nr. 114 v. 19.6.1987. S. auch MacKinnon, 'Executive Briefing', MEER, June 1987, S. 4-6 (4). Diese neue Bestimmungen betreffen im wesentlichen das Emirat Abu Dhabi. In Dubai und Shardjah besitzen die Zivilgerichte bereits die

- ausschliessliche Zuständigkeit in Banksachen.
- S. dazu z.B. Dilger, 'Schiedsgerichtsbarkeit und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in den Golfstaaten', in: Böckstiegel (o. Fn. 29), 101-122 (115-117); Mangalo, 'Markenschutz und Schutz gegen unlauteren Wettbewerb in den Vereinigten Arabischen Emiraten. Ein Überblick unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des herrschenden Rechtswesens', GRUR Int. 1981, 523-542 (528-532).
- 151 Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 255 v. 20.9.1993.
- Die im libyschen ZGB enthaltenen Bestimmungen über Verzugs- und vertraglich vereinbarte Zinsen, die ursprünglich den ägyptischen entsprochen haben, sind durch das Gesetz über das Verbot von ribā in Zivil- und Handelsgeschäften und über die Änderung einiger Bestimmungen des Zivil- und Handelsgesetzbuches, Gesetz Nr. 74/1972, teils aufgehoben, teils modifiziert worden; s. dazu die Nachweise unten in Fn. 186 und 188. In Rechtsstreitigkeiten aus Handelssachen zwischen Gesellschaften werden von den libyschen Gerichten gemäss Art. 229 ZGB dem Gläubiger weiterhin Verzugszinsen in Höhe von 5% ab dem Datum der gerichtlichen Geltendmachung (Klageerhebung) seines Anspruch zugesprochen; so z.B. Gerichtshof 1. Instanz Tripolis, 1. Kammer für Handelssachen, Urteil v. 14.1.1982, in dem Rechtsstreit Nr. 1350/1977. Soweit ersichtlich, ist die Entscheidung nicht veröffentlicht; sie betrifft einen libysch-schweizerischen Fall; s. auch Amereller (o.Fn. 95), 173 f.
- Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 14 v. 24.9.1980, S. 634-705 S. in diesem Zusammenhang auch McDonald, 'Contractor Claims: Recovering Compensation for Delayed Payments', MEER, April 1986, S.9,13 f., der allerdings nur auf die schuldrechtlichen Bestimmungen des libyschen Rechts rekurriert.
- 154 Näher unten Abschnitt D VIII.
- Die Vorschrift lautet: 'Lorsque l'objet de l'obligation entre personnes privées consiste en une somme d'argent dont le montant est fixé au moment de la demande en justice, le débiteur est tenu, en cas de retard dans l'exécution, de réparer le dommage occasionné par ce retard'. Damit ist im wesentlichen nur Art. 226 S.1 HS 1 des ägyptischen ZGB übernommen worden.
- Zutreffend schon Knapp, 'Das algerische internationale Wirtschaftsrecht', RIW/AWD 1980, 27-37 (28).
- 157 Z.B. Zerguine, 'Contribution à l'étude de la clause pénale', Rev. alg. 1981, 37-77 (51 f.).
- Zerguine, aaO; zur Regelung im Bereich der 'marchés publics' Lefèbre, Algérie: Guide juridique, fiscal et social des entreprises étrangères, Paris 1982, 34.
- 159 Abschnitt C IV 3 b aa.
- Das Urteil des VerfGH (Gesch.-Z. 3/1992) v. 28.11.1992 ist veröffentlicht im Gesetzblatt (al-Kuwayt al-yawm) Nr. 80 v. 6.12.1992, S. 3-5.- Ein

- Hinweis auf diese Entscheidung fehlt selbst in der ausführlichen Darstellung der kuwaitischen Rechtslage hinsichtlich der Zinsen bei Amereller (o. Fn. 95), 161-166.
- S.z.B. Saleh (o.Fn.16,) 5; Ballantyne (o.Fn.37), 133; Einzelheiten bei Amereller (o.Fn.95), 149-161.
- Das Recht der Personengesellschaften wird weiterhin vornehmlich im Handelsgesetzbuch von 1883 geregelt; das Recht der Kapitalgesellschaften ist in dem Gesetz Nr.159/1981 nebst DvO Nr.96/1982 enthalten. Einzelheiten bei Göpfrich, Gesellschafts-, Investitions- und Niederlassungsrecht in Ägypten, Kairo 1986.
- 163 Gemäss Art. 540-542, 544 zGB sind verzinste und zinslose Darlehen zulässig.
- Ausführlich zu diesen Vertragstypen as-Sanhūrī (o.Fn.59), VII/2 983-1040 (Spiel und Wette), 1041-1079 (Leibrente), 1081-1697 (Versicherungsvertrag); auch d'Emilia (o.Fn.9), 565-567; Castro (o.Fn.45), 421.
- 165 S. dazu oben Abschnitt C IV 3 b bb.
- Näher zu dem Begriff statt aller Santillana (o.Fn. 12), II 56; Schacht (o.Fn. 10), 146 f; Saleh (o.Fn. 16), 49-85; Beispiele bei Mālik b. Anas, Kitāb al-Muwaṭṭa', zitiert nach der englischen Übersetzung van At-Tarjumana u. Johnson, London 1982, 283-308. Zum historischen Hintergrund insb. Rosenthal, Gambling in Islam, Leiden 1975.
- Näher zum Versicherungsvertrag (grundlegend) Nallino (o.Fn.127); ferner z.B. Klingmüller, 'Gedanken zur Rezeption der Versicherung in islamischen Ländern', in: Rechtsfragen der Individualversicherung (Festgabe für Erich R. Prölls), Karlsruhe 1957, 161-173; ders., 'Die Versicherung aus der Sicht des islamischen Rechts', in: Staat, Wirtschaft, Assekuranz und Wissenschaft: Festschrift für Schwebler, Karlsruhe 1986, 309-317; Lohlker (o.Fn. 95), 47-105; Muslehuddin (o.Fn. 95), 143-192; Rahman, Banking and Insurance, London 1979, 11-242; Wilson (o.Fn. 95), 103-120; weitere Nachweise bei Krüger (o.Fn. 5), 49f. Jüngst nun sehr gründlich Bälz, Versicherungsvertragsrecht in den arabischen Staaten, Karlsruhe 1997.
- Im übrigen gelten heute selbst in Saudi-Arabien gesetzliche Regeln über den Versicherungsvertrag (genauer: zur Seeversicherung) in Art. 324-389 HGB, Gesetz Nr.32/1931, das im wesentlichen auf osmanischen Recht beruht. S. dazu Krüger (o.Fn. 45: Handelsvertreterrecht), 277 f. Die Diskussion um die Vereinbarkeit der Bestimmungen mit der Shari'a ist in Saudi-Arabien erst lange Zeit nach dem Inkrafttreten des HGB von den fuqahā' begonnen worden; so zutreffend Elwan, Das Rechtswesen in Saudi-Arabien, in: Koszinowski (Hrsg.), Saudi-Arabien: Ölmacht und Entwicklungsland, Hamburg 1983, 177-217 (202). S. zu englische Entscheidung in der Sache Islamic Arab Insurance Co. v. Saudi Egyptian American Reinsurance Co. (1987) 1 Lloyd's Rep. 315. Zu dem gesetzlich geregelten Seeversicherungsrecht in Saudi-Arabien näher Price, The

- Maritime Laws of the Arabian Gulf Cooperation Council States, London 1986. I 245-255.
- Massgebend sind die Gesetze Nr. 77/1943 (betr. die gesetzliche Erbfolge) und Nr. 71/1946 (betr. die gewillkürte Erbfolge); Hinweise z.B. bei Dilger (o.Fn. 52), 525-527.
- Für das Sachenrecht sei verwiesen auf as-Sanhūrī (o.Fn.59), VIII-X; ferner z.B. Ziadeh, Property Law in the Arab World, London 1979; ders., 'Law of Property in Egypt: Real Rights', Am. J. Comp.L. 26 (1978), 239-271; Debs, The Law of Property in Egypt: Islamic Law and Civil Code, Diss. Princeton University 1963, 150-188 (zum geltenden Recht); zum traditionellen islamischen Sachenrecht z.B. Debs, Ziadeh u. Dilger, 'Der Begriff des Eigentums im islamischen Recht', in: Beiträge (o.Fn. 14), 93-115.
- S. die Nachweise oben in Fn. 57 und insb. as-Sanhūrī (o.Fn. 59) I 56-61.
- 172 Dazu z.B. Bussi (o.Fn.36), 255 f., 257 f., 260.
- Einige Hinweise bei Khany, 'The Legal System of Syria', Comp.L. Yb. 1 (1977) 137-151; Castro (o.Fn.45), 421-423; Tyan u. Baz, 'Le droit moderne au Liban et en Syrie', in: Handbuch der Orientalistik, 1. Abt., Erg.Bd.3: Orientalisches Recht, Leiden 1964, 344-359 (355-359); Anderson (o.Fn. 57), 29-46. Einen vorzüglichen Einblick in das System des syrischen Rechts (insb. des Zivilprezessrechts) gibt jetzt Börner, Die Anerkennung ausländischer Titel in den arabischen Staaten, Heidelberg 1996. Zwar kennt auch Syrien das Problem der sog. Retraditionalisierung, es spielt jedoch im rechtlichen Bereich bisher nicht eine solche Rolle wie in Ägypten; s. dazu Krämer, Arabismus und Nationalstaatlichkeit: Syrien als nahöstliche Regionalmacht, Ebenhausen 1987, 34-44.
- 174 Verkündet im Gesetzblatt (al-Waqā'i' al-'irāqiyya) Nr. 3015 v. 8.9.1951.
- S. dazu Bussi (o.Fn.36), 255 f., 257 f., 260. Der murshid al-hayrān ist nur im Irak als Quelle des ZGB benutzt worden; s. Castro (o.Fn. 45), 399: '(...) avra una singolare fortuna in Iraq'.
- Näher insb. Küppers, 'Das irakische Zivilgesetzbuch', ZvglRWiss 62 (1960), 181-198 und 63 (1961), 1-44; ferner z.B. Jwaideh, 'The New Civil Code of Iraq', Geo. Wash. L. Rev. 22 (1953-1954), 176-186; Allawi, L'Erreur sur les éléments nécessaires du contrat en droit positif suisse et en droit civil irakien, Beirut 1971; IPG 1982 Nr. 10 (Köln); Castro (o.Fn.45), 424-427; Anderson, Law Reform in the Muslim World, London 1976, 96 f.; IPG 1984 Nr. 7 (Köln); auch Al-Wahab, 'The Legal System of Iraq and the Continuity of Islamic Law', in: Toll u. Skovgaard-Petersen (Hrsg.), Law and the Islamic World Past and Present, Kopenhagen 1995, 23-32.
- 177 S. dazu Castro (o.Fn.58), 198; Al-Mukhtar (o.Fn. 55), 36: Hill (o.Fn. 58), 43-49.
- Einige wichtige Änderungen seien genannt: Im Werkvertragsrecht ist Art. 870 geändert worden, und die Gewährleistungsfrist des Werkunternehmers

für den gänzlichen oder teilweisen Zusammenbruch für von ihm errichtete Gebäude von ursprünglich fünf auf zehn Jahre verlängert und damit der Regelung in den meisten arabischen Staaten angeglichen worden: Gesetzblatt Nr. 2244 v. 7.5.1973; Art. 13 und 444-505 (betr. das Beweisrecht) sind aufgehoben und durch das Beweisgesetz, Gesetz Nr. 107/1979, ersetzt worden: Gesetzblatt Nr. 2728 v. 3.9.1979; Art. 626-683 (betr. das Gesellschaftsrecht) sind aufgehoben und durch das Gesellschaftsrechtsgesetz, Gesetz Nr. 36/1983, ersetzt worden: Gesetzblatt Nr. 2935 v. 18.4.1983.

- 179 Veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 2576 v. 14.3.1977. Die Reform des ZGB wird in Teil 2, Kapitel 2, Punkt 1 des Anhangs zum Gesetz Nr. 35/1977 schon vor 20 Jahren detailliert umschrieben.
- 180 S. z.B. die Nachweise bei Krüger, ZvglRWiss 80 (1981), 78-85 (81), in der Rezension des wenig erfreulichen Buches von Shanneik, Das irakische Wirtschaftsrecht, Hamburg 1979; Jaber, 'Four Years Reforming Laws', Baghdad Observer v. 12.12.1984.
- Das neue HGB, Gesetz Nr. 30/1984, ist veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 2987 v. 2.4.1984; eine kurze Inhaltsübersicht gibt Dilger, RabelsZ 50 (1986), 403. Von Bedeutung ist auch das Transportgesetz, Gesetz Nr. 80/1983, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 2935 v. 8.8.1983; der gesamte Bereich der Personen- und Sachenbeförderung zu Land, Wasser und Luft ist damit aus dem HGB ausgeklammert worden.
- Bis Ende des Jahres 1985 sollten die Vorarbeiten für ein neues ZGB abgeschlossen worden sein; s. Rundschreiben Nr. 1/1986 des Nah- und Mittelost-Vereins in Hamburg. Aus den bekannten Gründen ist dies, soweit ersichtlich, jedoch noch nicht erfolgt.
- 183 S. dazu Badr (o. Fn. 46), 303 f.; Castro (o. Fn. 45), 429.
- 184 Zu Plänen, nach Kriegsende in Libyen ein Obligationengesetz auf der Grundlage italienischen und islamisch-malikitischen Rechts einzuführen, s. d'Emilia (o. Fn. 9), 477-491.
- 185 S. u.a. Reissner, 'Libyen und Saudi-Arabien', in: Steinbach u. Ende (o. Fn. 47), 329-344 (332-337).
- 186 Verkündet im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 37 v. 5.8.1972, S. 1844-1852 nebst Erläuterndem Memorandum (S. 1853-1901).
- 187 Ebenda Nr. 40 v. 16.8.1972, S. 1963-1968 nebst Erläuterndem Memorandum (S. 1969-1994).
- Näher Castro (o. Fn. 45), 429 f., 432-434; Mayer, 'The Regulation of Interest Charges and Risk Contracts: Some Problems of Recent Libyan Legislation', ICLQ 28 (1979), 541-559. Ein interessanter Fall zum libyschen Deliktsrecht ist die englische Entscheidung in der Sache Coupland v. Arabian Gulf Oil Co (1983) 1 WLR 1136.
- S. oben Abschnitt C IV 3 b dd zu den Zinsen. Dasselbe gilt für Versicherungsprobleme; vgl. z.B. Art. 14 Buchst. c des Gesetzes über Verwaltungsverträge von 1980 (Nachweis o. Fn. 153); die Versicherungen

- im Zusammenhang mit Verträgen mit der libyschen öffentlichen Hand müssen sogar bei libvschen Versicherern abgeschlossen werden.
- 190 Die Mecelle wurde aufgehoben durch Art. 1 des EinfG zum Zivilgesetzbuch, Gesetz Nr. 67/1980, das aufgrund Art. 4 EinfG am 25.2.1981 in Kraft getreten ist; Text im Gesetzblatt (al-Kuwayt al-yawm) Nr. 1335 v. 5.1.1981: Text des ZGB ebenda 2-83, gefolgt vom amtlichen Erläuternden Memorandum (84-360).
- 191 Veröffentlicht im Anhang (mulhaq) zum Gesetzblatt Nr. 311 v. 23.1.1961, 3-96, gefolgt vom amtlichen Erläuternden Memorandum (97-124).
- Castro (o. Fn. 45), 446 f.; ders. (o. Fn. 58), 204 f. 192
- Vgl. Art. 2-4 HGB von 1961. 193
- Text im Anhang zum Gesetzblatt Nr. 311 v. 23.1.1961, S. 97. 194
- 195 S. dazu IPG 1980-81 Nr. 28 (Köln). Inzwischen ist auch dieses Rechtsgebiet (Familien- und Erbrecht) gesetzlich geregelt worden; Gesetz über den 'statut personnel' (qānūn al-ahwāl ash-shakhsiyya), Gesetz Nr. 51/1984, veröffentlicht im Gesetzblatt Nr. 1570 v. 23.7.1984, in Kraft seit dem 1.10.1984; näher dazu Elwan, 'Neues Familien- und Erbrecht in Kuwait', IPRax 1985, 305-307; Borrmans, 'Les grandes lignes du nouveau Code du statut personnel au Kuwayt', Quaderni di studi arabi 3 (1985), 73-88.
- 196 Statt aller Eisenman, Islamic Law in Palestine and Israel, Leiden 1978; s. dazu auch schon die Rezension von Krüger, WI 20 (1980), 209-211.
- So das Erläuternde Memorandum zum HGB von 1961, Anhang zum Ge-197 setzblatt Nr. 311 v. 23.1.1961, S. 97.
- Ebenda S. 102. 198
- Näher Ballantyne (o. Fn. 37), 82-109; Krüger, 'Internationales Recht in 199 Kuwait nach den Gesetzesreformen 1980-1981', RIW 1983, 801-811 (802); ders. (o. Fn. 45); Handelsvertreterrecht, 274 f.; ders., Handelsvertreterrecht in Kuwait. 3. Aufl. Köln 1997.
- Übersichten nach der Rezeption des ägyptischen ZGB in Syrien, im Irak 200 und Libven geben Mitte der 50er Jahre z.B. Badr (o. Fn. 46), 299-304; und d'Emilia. 'Intorno alla moderna attività legislativa di alcuni paesi musulmani nel campo del diritto privato', om 33 (1953), 301-321.
- S. dazu Castro (o. Fn. 58), 187, 197, 200-205. 201
- 202 So Al-Mukhtar (o. Fn. 55), 36, für den Kreis der älteren arabischen Zivilgesetzbücher; m.E. gilt dies jedoch ebenso für die jüngeren. Ähnlich Badr (o. Fn. 46), 304 ('Egypt (...) the pioneer in this field of legal renaissance').
- S. dazu die Übersicht bei Krüger (o. Fn. 45: Handelsvertreterrecht), 271-203
- Verkündet im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 7 v. 30.8.1971. 204
- Hinweise zum gatarischen Privatrecht z.B. bei Krüger, 205 Handelsvertreterrecht in Qatar, Köln 1984 (= Rechtsinformation Nr. 184 der BfAI, Köln); Mangalo (o. Fn. 90), 228-231; Ballantyne (o. Fn. 37);

- Dilger (o. Fn. 150), 112-114.
- In Oatar existiert, wie in Kuwait, übrigens unterschiedliches islamisches 206 Recht in zivilrechtlichen Angelegenheiten. Während im Bereich des 'statut personnel' (wie in Saudi-Arabien) der hanbalitische Ritus gilt, wird im vermögensrechtlichen Bereich hanafitisches Recht (oft die osmanische Mecelle) angewandt: s. die Nachweise o. Fn. 37.
- Veröffentlicht im Gesetzblatt (Bollettino Ufficiale) Nr. 6 v. 2.6.1973; in Kraft seit dem 1.7.1973. Eine sehr nützliche Gesetzessammlung bietet Hassan Scek Ibrahim, I codici e le leggi civili della Somalia, Mogadiscio 1978 (Stand der Sammlung: 30.6.1978).
- Dilger, 'Die Rolle des islamischen Rechts im ostafrikanischem Raum', Jb. 208 Afr. R. 2 (1981), 3-42 (11 f.); den Somalia gewidmeten Teil dieses Beitrages (S. 4-16) hat Dilger zuvor schon unter dem Titel 'Rechtserneuerung und Islam' in VRÜ 12 (1979), 15-24, veröffentlicht.
- 209 S. Munzinger-Archiv / IH-Länder aktuell, sub Somalia: Soziales und Kultur, 3/5.
- Das Standardwerk ist jetzt ohne Zweifel Sacco, Le grandi linee del sistema 210 giuridico somalo, Malland 1985; s. dazu z.B. die Rezensionen von Allott. ICLQ 35 (1986), 223-225; und von Blanc-Jouvan, Rev. int. dr. comp. 1987. 310-312. Ferner sei verwiesen auf Sacco, Introduzione al diritto privato somalo, Turin 1973; Dilger (o. Fn. 208); Contini, The Somali Republic: An Experiment in Legal Integration, London 1969; Noor Muhammad, The Legal System of the Somali Democratic Republic, Charlottesville, Va. 1972. Sacco, Il Codice civile somalo, Turin 1973.
- Dies führte zu einer 'situation curieuse de "vide iuridique", le texte 211 français étant juridiquement abrogé et le texte algérien devant le remplacer. n'ayant pas paru'. So treffend Papastratides in seiner Rezension des Buches von Mahlou, 'Cours d'institutions administratives (1976)', AAN 15 (1976), 1270-1272 (1271).
- S. zum Vorstehenden insgesamt m.w.N. Krüger, 'Probleme des 212 algerischen internationalen Vertrags- und Schiedsrechts', in: Böckstiegel (o. Fn. 29), 17-60 (19-21); Castro (o. Fn. 45), 439 f.
- Die Ordonnance no. 75-78, die den Code civil enthält, ist veröffentlicht im 213 Gesetzblatt (JORA) Nr. 78 v. 30.9.1975, S. 817-872. Aufgehoben sind inzwischen die Art. 626-643 (betr. den Versicherungsvertrag), die durch das Versicherungsvertragsgesetz (JORA 1980, 856-873) ersetzt worden sind. Im Bereich des Sachenrechts sind die Bestimmungen über die 'copropriété des meubles bātis' (Art. 743-771 ZGB) durch das Gesetz no. 83-01 ergänzt. geändert bzw. aufgehoben worden (JORA 1983, 201-203).
- 214 Veröffentlicht im JORA Nr. 24 v. 12.6.1984, S. 612-625; Berichtigungen ebenda S. 801 und 1018. Dieses Gesetz hat keine rückwirkende Kraft. Näher zu diesem Gesetzbuch z.B. Dennouni, 'Les dispositions du Code algérien de la famille', AAN 23 (1984), 711-726; Borrmans, 'Le nouveau Code algérien de la famille dans l'ensemble des codes musulmans de statut

- personnel, principalement dans les pays arabes', Rev. int. dr. comp. 1986, 133-139; Vandervelde, Le Code algérien de la famille, Maghreb Machrek 107 (1985), 52-64; Babadji u. Mahleddin (o. Fn. 43); Hamdan, 'Les difficultés de codification du droit de la famille algérien', Rev. int. dr. comp. 1985, 1001-1015; Forstner, 'Das neue algerische Ehe- und Kindschaftsrecht: Gesetz und soziale Wirklichkeit', StAZ 1987, 197-221.
- S. die Nachweise bei Krüger (o. Fn. 212), 22 f.
- Z.B. Vialard, 'Au sujet de l'originalité du Code civil algérien', Rev. alg. 1978, 63-71 (63).
- 217 S. zum algerischen Zivilrecht insb. Lourdjane, Le droit civil algérien, Paris 1985.
- Zerguine (o. Fn. 157), 37, hinsichtlicht der Art. 183-185 alg. ZGB im Verhältnis zu den Art. 223-225 ägypt. ZGB.
- Vgl. dazu u.a. Salah-Bey, 'L'application de la loi par les tribunaux', Rev. alg. 1982, 649-657; Mahlou, 'Rupture ou continuité du droit en Algérie', Rev. alg. Spécial 20ème Anniversaire (1982), 107-135; Vialard (o. Fn. 216); Bendeddouche, 'Déclaration de volonté et formation du contrat en Algérie', Rev. alg. 1981, 5-35 (7), wo Berlioz (DPCI 1978, 84) vorgeworfen wird, so wie er die Quellen des algerischen Rechts darstelle (sicher unzutreffend), sei dies ein 'puzzle', ohne jedoch zu replizieren, welches denn nun die Quelle des algerischen ZGB ist.
- Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 2645 v. 1.8.1976.
- 221 Anwaltskammer Amman (Hrsg.), al-Mudhakkirāt al-īdāḥiyya li-l-qānūn almadanī al-urdunnī, Amman 1977.
- Näher zum jordanischen ZGB Krüger, 'Das internationale Privatrecht Jordaniens', *IPRax* 1987, 126-131 (126 f); Castro (o. Fn. 45), 440-442; Goussous (o. Fn. 55).
- Verkündet im Gesetzblatt (Rasmi jarīda) Nr. 353 v. 5.1.1977; in Kraft getreten aufgrund seines Art. 2416 30 Tage nach der Veröffentlichung. Näher zum afghanischen Privatrecht ins. Kamali, Law in Afghanistan, Leiden 1985; Hinweise auch bei Krüger, 'Internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte zur Scheidung von Afghanen', IPRax 1985, 151 f.
- Dazu Burgei, Der Einfluss des kontinental-westeuropäischen Rechts auf den allgemeinen Teil des afghanischen Handelsgesetzbuches von 1955, Diss. Hamburg 1970, insb. 60-63; Tabibi, 'Staatliches und traditionelles Recht in Afghanistan: Probleme und Materialien', in: Revolution in Iran und Afghanistan, Frankfurt 1980, 236-249. Das afgh. HGB beruht im wesentlichen auf dem (nicht mehr geltenden) türkischen HGB von 1926.
- Z.B. Kruse, 'Nordjemen', in: Steinbach u. Ende (o. Fn. 47), 372-384 (381); sehr missverständlich Falaturi u. May, 'Gerichtsverfahren und Richter im traditionellen islamischen Recht', in: *Beiträge* (o. Fn. 14), 47-92 (48), die von 'Bemühungen der Rechtsgelehrten im Nord-Jemen' sprechen, 'Rechtsgrundlagen in Form von Kompendien zu schaffen'; denn es geht auch im Jemen nicht mehr um traditionelle islamischrechtliche

- Kompendien, sondern um moderne, vom Gesetzgeber erlassene Kodifikationen.
- Näher Krüger, 'Allgemeiner Rechtszustand und internationales Privatrecht der Republik Jemen', RIW 1993, 28-32 (28-30); ders., Übersicht über die wichtigsten Gesetzesbestimmungen in den arabischen Staaten, 6. Aufl. Köln 1996, 35-37; Abu-Sahlieh, 'République yéménite: Droit international privé', Rev. crit. d.i.p. 1993, 363-370 (363 f.).
- Verkündet durch die Gesetze Nr. 10/1979, Nr. 11/1979, im Anhang (mulhaq) zum Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 4 v. 30.4.1979; Gesetz Nr. 27/1979, im Gesetzblatt Nr. 9 v. 30.9.1979; Gesetz Nr. 16/1983 und Nr. 17/1983, veröffentlicht im Anhang zum Gesetzblatt Nr. 6 v. 30.6.1983.
- S. dazu Krüger u. Küppers, 'Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht der Arabischen Republik Jemen', *IPRax* 1987, 39-44 (39 f.); Saleh (o. Fn. 16), 5, meint das ZGB 'may be safely described as a contemporary compendium of Islamic rules and principles'.
- 229 Näher Krüger u. Küppers (o. Fn. 228), 41.
- Verkündet im Anhang (mulhaq) zum Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 48 v. 26.11.1988 und aufgrund seines Art. 1929 an diesem Tage in Kraft getreten. Eine Inhaltsübersicht über das Gesetz findet sich in NfA Nr. 193 v. 5.10.1989.
- S. dazu Krüger (o. Fn. 226), 28-30. Einen kurzen Überblick über das neue jemenitische Handelsrecht gibt Krüger, *Handelsvertreterrecht im Jemen*, Köln 1996, 5 f.; Gesetzestexte sind veröffentlicht von Maktari u. McHugo, *Business Laws of Yemen*, London 1995.
- 232 Veröffentlicht im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 7 v. 15.4.1991.
- Dazu statt aller Zaki Mustafa, The Common Law in the Sudan, Oxford 1971.
- Z.B. Zaki Mustafa, 'Opting out of the Common Law: Recent Developments in the Legal System of the Sudan', J. Afr. L. 17 (1973), 133-148; Dilger, 'Das sudanische Zivilgesetzbuch von 1971 und sein Verhältnis zu den anderen arabischen Zivilgesetzbüchern', ZvglRWiss 74 (1974), 39-86; ders., 'Die Stärkung des islamischen Rechts in Afrika als Folge der Emanzipation afrikanischer Mitgliedstaaten der Arabischen Liga', Jb. Afr. R. 1 (1980), 53-77 (60-73) = WI Neue Serie 18 (1977-78), 153-177 (162-177).
- S. dazu Zaki Mustafa (o. Fn. 233), 141-147, der resümierend ein sudanesiches Sprichwort zitiert (S. 146): 'The devil you know (d.h. das common law) is better than the devil you do not yet know' (d.h. das neue ZGB).
- Verkündet im Anhang zum Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 1340 v. 16.2.1984; s. dazu Elwan (o. Fn. 63), 56 f. Amtlich heisst das ZGB nicht, wie allgemein üblich, al-qānān al-madanī, sondern qānān al-mu'āmalāt al-madaniyya (= Gesetz über bürgerliche Rechtsgeschäfte). Sachliche Änderungen folgen daraus jedoch nicht. Weitere Hinweise zum

- Rechtszustand im Sudan u.a. bei Fluehr-Lobban, Islamic Law and Society in the Sudan, London 1987.
- Alle bisher auf dem Gebiet des vermögensrechtlichen Privatrechts geltende einschlägige englischrechtlich konzipierte Gesetze sind 1984 aufgehoben worden. Art. 2 zg enthält einen entsprechenden Katalog von elf Gesetzen.
- Verkündet im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 158 v. 29.12.1985,
 S. 9-341; Berichtigungen des Gesetzestexts im Gesetzblatt Nr. 161 v.
 31.3.1986, S. 655-657; Text des Änderungsgesetzes Nr. 1/1987 (zu Art. 1 zGB) im Gesetzblatt Nr. 172 v. 28.2.1987.
- Näher Krüger, 'Das Deliktsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate', VersR 1989, 1000-1006.
- Einen besonders grossen Einfluss hat wohl das jordanische ZGB auf das Gesetzbuch der VAE gehabt. S. zu Einzelheiten Krüger u. Küppers, 'Das Internationale Privatrecht der Vereinigten Arabischen Emirate', IPRax 1986, 389-392 (389 f.); Aldeeb Abu-Sahlieh, 'Emirats arabes unies: Droit international privé', Rev. crit. d.i.p. 1986, 390-401 (394 f.); Ballantyne, 'The New Civil Code of the United Arab Emirates: A Further Reassertion of the sharī'a', Arab LQ 1 (1985-86), 245-264.
- 241 S. oben Abschnitt C IV 3 b cc.
- Einen Überblick über die Quellen des vermögensrechtlichen Privatrechts in Bahrain findet man bei Krüger, *Handelsvertreterrecht in Bahrain*, Köln 1986 (= Rechtsinformation Nr. 201 der BfAI, Köln); und bei Ballantyne (o. Fn. 37).
- Verkündet im Anhang (mulhaq) zum Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 1739 v. 26.3.1987. Das Gesetz ist am 1.6.1987 in Kraft getreten. Kurze Übersichten über den Inhalt des Gesetzes geben Ballantyne, 'Note on the New Commercial Code of Bahrain', Arab LQ 2 (1987), 352-356; und Al-Baharna, 'Recent Legislative Developments in Bahrain', in: Lewis Ruttley u. Mallat (Hrsg.); Commercial Law in the Middle East, London 1995, 103-113 (111-113).
- S. MacKinnon, 'Executive Briefing', MEER, May 1987, S. 4-7 (4). Das bahrainische Konkurs- und Vergleichsgesetz ist inzwischen als Gesetz Nr. 11/1987 im Anhang (mulhaq) zum Gesetzblatt Nr. 1749 v. 4.6.1987 veröffentlicht worden und aufgrund Art. 2 EinfG am 1.9.1987 in Kraft getreten.
- Eine kurze Übersicht über das HGB gibt Krüger, 'Handelsrecht: Oman', RabelsZ 54 (1990), 750-752; der Zeitpunkt des Inkrafttretens des HGB ist durch das Gesetz Nr. 3/1991 auf den 1.5.1991 verschoben worden. Ausführlich Elwan, 'Das Handelsgesetzbuch des Sultanats Oman von 1990 und sein Verhältnis zur Scharia', RIW 1995, 985-992. Das HGB ist im Gesetzblatt (al-jarīda ar-rasmiyya) Nr. 435 v. 15.7.1990 verkündet worden.
- Durch Gesetz Nr. 101/1996 ist übrigens in November 1996 erstmals eine Verfassung im Sultanat Oman in Kraft gesetzt worden; danach bildet das islamische Recht die Grundlage der Gesetzgebung; s. dazu den Bericht von

- Hirst, 'Oman's Basic Law of the State: A Landmark Enactment', MEER, November 1996, 8 und 11.
- S. den kurzen Hinweis bei Krüger, (o. Fn. 226) 59; umfangreiche Nachweise bei Elwan, 'Die Rechtsordnung des Sultanats Oman, insbesondere dessen Handelsprozessordnung', in: Festschrift für Trinkner, Heidelberg 1995, 525-547 (546 f.); insb. zur Zession Krüger (o. Fn. 66), 13, 70-74.

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

- Der Text des COC, enthalten in der Ordonnance No. 89-126, ist veröffentlicht im Journal Officiel Nr. 739 v. 25.10.1989; Hinweise dazu bei Krüger, 'Das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Mauretaniens', RIW 1990, 988-992 (988 f.); eine ausführliche Darstellung des Allgemeinen Teils des Schuldrechts gibt jetzt Ould Mohamed Salah, Droit des Contrats en Mauretanie, Nouackchott 1996.
- Im übrigen hat die Arabische Liga im Jahre 1974 beschlossen, ein qānūn al-mu'āmalāt al-māliyya al-'arabī al-muwahḥad (Einheitliches arabisches Gesetz über vermögensrechtliche Angelegenheiten) zu erarbeiten; s. dazu Aldeeb Abu-Sahlieh, 'Dispositions relatives au droit international privé dans le projet de Code arabe unifié des transactions préparé par le Ligue des Etats arabes', Rev. crit. d.i.p. 1984, 386-400 (387). Es existiert auch der Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den 'statut personnel', der von der Arabischen Liga seit 1977 ausgearbeitet worden ist; s. dazu Nasir (o. Fn. 4) 36 f., 289-342, der diesen Gesetzentwurf in englischer Übersetzung veröffentlicht. Er beinhaltet das Familien- und Erbrecht.
- Badr (o. Fn. 46), 299 f., 304; ferner z.B. Noja, 'La recente evoluzione del diritto nei paesi musulmani del Vicino Oriente', OM 48 (1968), 689-708; Dilger (o. Fn. 47), 185 f.; Castro (o. Fn. 45), passim.
- Der arabische Terminus für diesen Gesetzestyp ist im allgemeinen entweder qānūn al-aswāq al-'āmma (z.B. in Algerien) oder qānūn al-'uqūd al-idāriyya (z.B. in Libyen). S. dazu z.B. für Algerien Krüger (o. Fn. 212), 28-35 m.w.N. zu den Rechten anderer arabischen Staaten auf S. 28 f.; auch Ballantyne (o. Fn. 23), 96 f.

Abkürzungsverzeichnis

AAN
aaO
a.F.
Am. J. Comp. L.
Ann. Fac. Dr. Beyrouth
Ann. Dir. Comp. St. Leg.
AppG
Arab LQ
BfAI
BGB

Annuaire de l'Afrique du Nord am angegebenen Ort alte Fassung American Journal of Comparative Law Annales de la Faculté de Droit de Beyrouth Annuario di diritto comparato e di studi legislativi Appelationsgerichtshof Arab Law Quarterly Bundesstelle für Aussenhandelsinformation Bürgerliches Gesetzbuch BGH Bundesgerichtshof

Bull. Lég. Comp. Bulletin de la Société de législation comparée

COC Code des Obligations et des Contrats

Comp. L. Yb. Comparative Law Yearbook

d.h. das heisst
Diss. Dissertation

DPCI Droit et Pratique du Commerce International

DVO Durchführungsverordnung

El The Encyclopaedia of Islam, 2. Aufl. Leiden 1960 ff.

EinfG Einführungsgesetz

Fn. Fussnote

GCC Gulf Cooperation Council

Geo. Wash. L. Rev. The George Washington Law Review

GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil

HGB Handelsgesetzbuch
Hrsg. Herausgeber
HS Halbsatz

HWI Handwörterbuch des Islam, Leiden 1941
ICLQ International and Comparative Law Quarterly
ICLR International Construction Law Review

I.d.F. In der Fassung

ILR International Law Reports

Int. J. Middle East St. International Journal of Middle East Studies

IPG Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht
IPRax Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts

Islam Der Islam (Zeitschrift)

J. Afr. L. Journal of African Law

Jb. Afr. R. Jahrbuch für Afrikanisches Recht

J. Comp. L. Int. L. Journal of Comparative Legislation and International Law JESHO Journal of the Economic and Social History of the Orient

J. Isl. Comp. L. Journal of Islamic and Comparative Law JORA Journal Officiel de la République algérienne

LIW Lexikon der Islamischen Welt, 2. Aufl. Stuttgart 1992

M. Sene-i maliyye (osmanisches Finanzjahr)

m.E. meines Erachtens

MEED Middle East Economic Digest
MEER Middle East Executive Reports

M.W. The Muslim World m.w.N. mit weiteren Nachweisen

n.F. neue Fassung

NfA Nachrichten für Aussenhandel
NJ Nederlandse Jurisprudentie
NJW Neue Juristische Wochenschrift

o. oben
o.J. ohne Jahr
OM Oriento Moderno
Orient Orient (Zeitschrift)
o.Verf. ohne Verfasser

Rabels Z Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht

Rb. Rechtbank

Rev. alg. Revue algérienne des sciences juridiques, économiques et politiques

DAS ZIVILRECHT DER STAATEN DES ÄGYPTISCHEN RECHTSKREISES

131

Rev. crit. d.i.p. Revue critique de droit international privé Rev. int. dr. comp. Revue internationale de droit comparé

RGB Reichsgesetzblatt

Riv. dir. civ. Rivista di diritto civile

Riv. dir. int.

Riv. st. dir. it.

Rivista di diritto internazionale

Rivista di storia del diritto italiano

Recht der internationalen Wirtschaft

RIW/AWD Recht der internationalen Wirtschaft/Aussenwirtschaftsdienst

s. siehe
S. Seite, Satz
SI Studia Islamica
st. gestorben

Tul. L. Rev.

U.A.E.

United Arab Emirates

VAE

Vereinigte Arabische Emirate

VerfGH Verfassungsgerichtshof VersR Versicherungsrecht

VRÜ Verfassung und Recht in Übersee

WI Die Welt des Islams

WLR The Weekly Law Reports

z.B. zum Beispiel

ZDMG Zeitschrift der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft

ZGB Zivilgesetzbuch

ZHGB Zivil- und Handelsgesetzbuch (Qatar)

ZivilG Zivilgericht

ZPO Zivilprozessordnung

ZSR Zeitschrift für schweizerisches Recht

ZvglRWiss Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft